Die Entwicklung

der

Beamten- und Wirtschafts-Organisation

der

Albert-Ludwigs-Universität zu Freiburg i. Br.

von den Anfängen ihres Bestehens bis 1806.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der philosophischen Doktorwürde einer hohen philosophischen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität zu Freiburg i. Br. vorgelegt

von

Karl Metzger.

ACAD. LUDOVIC. BAT. BIBL.

Freiburg i. Br. :: Caritas-Druckerei. :: 1914.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Einleitung 3

I. Regierende Behörden und Organe der Universität 4

1. Der Rektor 4

Wahl, Amtsdauer und Persönlichkeit des Rektors . . 11

2. Der Beirat des Rektors und Senatus academicus . 26

3. Das Konsistorium 31

II. Die Fakultätsorgane 36

1. Der Dekanat 36

2. Der Beirat des Dekans und der Rat der Fakultät . 43

3. Der Studienpräfekt 46

4. Der Fakultätsquästor und der Prokurator 46

III. Kuratel- und Studienbehörden 50

1. Der Kanzler und die Konservatoren 50

2. Die Fakultätsdirektoren 56

3. Der Studienkonseß 58

4. Die Landesstelle und Hofkommission 60

5. Das Generalseminar 62

6. Die Bursen 63

IV. Die Kanzlei- und Verwaltungsorgane . . . 66

1. Der Notariat 66

2. Der Syndikat 76

3. Das Rechnungswesen 82

Quaterniat und Quästur 82

4. Der Wirtschaftsadministrator 86

5. Die Stipendienverwaltung 90

V. Der Bibliothekarius 91

VI. Der Pedell 97

Anhang 104

1. Nomina notariorum antiquorum, qui saepius etiam secretarii dicti sunt 104

2. Nomina notariorum moderni temporis, ex quo syndici nuncupantur 107

3. Nomina syndicorum universitatis 108

Die Entwicklung der Beamten- und Wirtschaftsorganisation der Albert-Ludwigs-Universität zu Freiburg i. Br.

von den Anfängen ihres Bestehens bis 1806.

Von

Dr. Karl Metzger.

Die vorliegende Arbeit will die Entwicklung der Beamten- und Wirtschaftsorganisation der Universität Freiburg geben von den Zeiten ihrer Gründung bis zu ihrem Übergang an Baden 1806. Bei der Stiftung der Freiburger Hochschule 1457 war zwar der Werdegang der allgemeinen leitenden Universitätsbehörden und Organe aus den mittelalterlichen Institutionen abgeschlossen, da jede neugegründete Universität die Statuten und Einrichtungen einer andern berühmten annahm, so meist die von Paris oder Bologna; für Freiburg war Wien das Muster. Trotzdem haben aber die einzelnen Organe noch bis heute eine Entwicklung durchgemacht, die nicht bei jeder Hochschule die gleiche war, sondern meist von dem Charakter und dem Geschicke der betreffenden Akademie, von Gunst und Ungunst der Zeiten abhing. Wichtig war hierbei auch die Stellung der Landesregierung zur Hochschule und die Geltendmachung ihres Einflusses auf deren Schicksale. Man denke hier nur an die Josephinische Zeit, wo auf allerhöchsten Befehl eine Behörde nach der andern ins Leben gerufen wurde, um nach kurzer Zeit wieder zu verschwinden. Je nach dem Wachsen und Blühen der Universität steigerten sich auch die Geschäfte der Verwaltung. Die regierenden Persönlichkeiten der Akademie, die diese bisher besorgt hatten, konnten sie nicht mehr allein bewältigen, und so bildete sich im Lauf der Zeit die Universitätskanzlei und die Wirtschaftsadministration. Auch die Entstehung der Bibliothek ist an den einzelnen Universitäten zeitlich eine verschiedene. In vorliegender Abhandlung ist nun versucht worden, dieses Werden der einzelnen Organe nach der Gründung der Akademie, besonders der Verwaltung und Kanzlei, speziell für die Universität Freiburg, zu zeigen.

I. Regierende Behörden und Organe der Universität.

1. Der Rektor.

Die oberste Gewalt an der Universität hatte der Rektor. Ihm unterstanden alle Angehörigen der Hochschule, Studenten, Lehrkörper und Behörden. Als Oberhaupt der Universität ist er Wahrer der Disziplin und übt die Gerichtsbarkeit aus. Ihm gehen die Berichte der Verwaltungs- und Disziplinarbeamten zu. Bei allen Universitätsangelegenheiten nimmt er die erste Stellung ein und hat er die Leitung. Sein Pflichtenkreis war durch seine erste Stellung ein bedeutender und weitverzweigter. Die „Officia rectoris" wurden erstmals 1580 von dem Theologen Jodokus Lorichius, der selbst achtmal den Rektorat bekleidet hatte und demnach den Amtskreis desselben zur Genüge kannte, aufgezeichnet[1]. Die Obergewalt des Rektors äußerte sich am ersten in seiner Ausübung der Universitäts-Gerichtsbarkeit. Hatte ein Untertan der Hochschule etwas verbrochen, so sollte das Universitätsoberhaupt mit Beiziehung des Notars die ganze Sache genau untersuchen und den Delinquenten vor sich berufen. Vor dem Verhör wurde dieser ermahnt, gemäß seines Eides die Wahrheit zu sagen. Der Rektor protokollierte das Gesprochene[2]. War das Vergehen ein schweres, so wurde über den Sünder das Interdictum, auch Arrestum genannt, verhängt. In der nächsten Senatssitzung gab dann der Rektor über die stattgehabte Inquisition Bericht. War dem Delinquenten bei seiner eventuellen Festnahme durch Bürger der Stadt etwas abhanden gekommen, so hatte der Rektor es wieder zurückzufordern. Ebensowenig

[1] Abgedruckt sind diese „Officia rectoris" im Freiburger Diözesan-Archiv 23 (1893), S. 61 ff. von Professor Jos. König.

[2] Die Führung des Protokolls hatte später der Notar; vgl. das.

durfte er dulden, daß Studierende, die sich irgendwie vergangen hatten, vor das bürgerliche Gericht geführt wurden, ja nicht einmal zur Wache, außer in sehr dringenden wichtigen Fällen[1]. War das Vergehen ein notorisches, so durfte der Rektor allein keine Strafe verhängen, weder Geld- noch Freiheitsstrafen, sondern mußte sich zuvor mit seinen Räten, den Assessores[2], verständigen, besonders bei Geldstrafen[3]. Bei Vergehen wegen verbotenen Waffentragens konnte er allein bestimmen, doch konnte auch hier der Senat anders beschließen. Die aus den Strafen einfließenden Gelder wurden vom Rektor in das dafür bestimmte Buch, den Index acceptorum, eingetragen. Am Ende seiner Amtstätigkeit hatte er dann Rechenschaft darüber zu geben. Wollte ein Student die über ihn verhängte Geldstrafe nicht bezahlen, so wurde er vom Rektor nochmals ermahnt. Wenn auch dies nichts fruchtete, dann hatte dieser seine Abführung in den Karzer zu veranlassen[4]. Wurde ein Studierender in den Karzer gebracht, so war dies vom Rektor in der darauffolgenden Senatssitzung zu berichten. Speise und Trank erhielten die Delinquenten je nach der Schwere ihres Verbrechens[5]. Bei der Entlassung aus dem Karzer ging der Rektor mit dem Notar und zwei Zeugen hin. Dem Sünder wurden durch ihn nochmals seine Mores corrupti vorgehalten; dann mußte der Sünder schwören, in keinerlei Weise,

---

[1] Studiosos delinquentes rector non patietur ad magistratum civilem duci nec ad eius custodiam, nisi postulante evidenti magnaque necessitate; § 13 der Officia.

[2] Siehe S. 26.

[3] Antequam id faciat (die Strafe), communicabit cum suis consiliariis, praesertim in poenis pecuniariis; § 14 der Officia.

[4] Vgl. § 14 der Officia.

[5] Vinum incarceratis ordinarie non datur. Victus sit parcior, iuxta gravitatem delicti. Nulli ad eos admittantur; § 15 der Officia.

weder durch Wort noch Tat, sich an einem der Universitätsangehörigen zu rächen. Dies ist die sogenannte Urfehde. Dieser Eid wurde schriftlich abgefaßt mit der Unterschrift des Delinquenten und dann zu den Acta universitatis gelegt[1]. Nach Leistung dieses Versprechens schrieb der Rektor den Namen des Entlassenen, der Zeugen, Jahr, Monat, Tag und Stunde auf und trug dies in den Liber actorum academiae ein.

Der Rektor konnte aber später den ganzen Akt dem Notar und den Zeugen allein überlassen oder den Gefangenen und die andern in seine Wohnung berufen. Im Falle der Abwesenheit des Notars vertrat diesen der Syndikus oder einer der Professoren[2]. Bei Streitigkeiten und Klagen, die vor den Rektor gebracht wurden, sollte er zuerst versuchen, die Parteien zu beschwichtigen oder kraft seiner Autorität den Streitpunkt beseitigen. Erfordert aber die Notwendigkeit ein bestimmtes Urteil, so hat der Rektor seinen Räten und den Parteien einen Diem sabati negotiosum non festum, ferner Ort und Stunde (immer Hora meridiana) anzusagen, wo sie zusammenkommen sollten. Diese Anzeige soll pridie ante salutationem angelicam geschehen. In der Versammlung spricht der Rektor nicht selbst das Urteil, sondern er sammelt die Meinungen der Assessoren; nur bei Stimmengleichheit hat er zu entscheiden. Durch den Notar wird dann das Urteil den Parteien verkündet[3]. Im Zusammenhang mit der Gerichtsbarkeit steht die Aufsicht über die Wahrung der Disziplin an der Hochschule. Erfährt der Rektor von einem Professor eine Amtsvernachlässigung, so läßt er den Dekan der betreffenden Fakultät, deren Mitglied der Professor ist, zu sich rufen und gibt ihm den Auftrag, dafür zu

[1] Rector iubet praestare iuramentum non ulciscendi animadversiones eius verbo vel facto in quemcunque academiae aliorumque subditum; vgl. § 15 der Officia.

[2] Vgl. unten S. 66 ff.: Notariat; S. 76 ff.: Syndikat. [3] § 18 der Officia.

sorgen, daß jener sich bessere, sonst müsse er an den Senat berichten. Im Jahre 1463 wurde beschlossen, der Rektor solle unter Strafe von einem Gulden verpflichtet werden, einmal wenigstens während seiner Amtsdauer zusammen mit einigen seiner Räte eine Untersuchung anzustellen, ob von den Magistern, Konventoren und Scholaren die Statuten und Verordnungen der Universität gehalten werden. Bei Exzessen sollte er Strafen verhängen[1]. Durch den Pedellen sucht er die Studenten zu erfahren, die in ihren Studien leichtsinnig sind. Überhaupt hat er dafür zu sorgen, daß die Ehre der Universität stets gemehrt und aller Schaden verhütet werde[2]. Zur Aufrechterhaltung der Disziplin hat er Mandate zu erlassen und diese an den dafür bestimmten Zeiten zu publizieren: vor den vier Hauptfesttagen (Weihnachten, Ostern, Pfingsten, Allerheiligen) z. B. das Mandatum de oblationibus parocho dandis: vor den Bacchanalien (Fastnacht) das Mandatum contra larvatos, zur selben Zeit ein Mandatum contra convivia regalia[3]. Zur Herbstzeit erließ

[1] Vgl. Protokolle des Senats I. a. 1463. Hier steht: „Statuimus, quod quilibet rector universitatis sub pena unius floreni astrictus sit ad minus semel in suo rectoratu per se cum suis consiliariis ad diligenter inquirendum a singulis magistris, conventoribus, scholares secum habitantes, tenentibus, tam de neglegentiis per eosdem magistros circa observationem statutorum eos concernantium, quam de excessibus per suos scholares commissis penasque in eisdem statutis comprehensas nulli propinare possit, super quibus etiam teneatur post finem sui rectoratus in publica computatione reddere rationem."

[2] Omnia denique ita faciat, ut academiae honor pariter et emolumentum augeatur et quae, nocere possunt, avertantur; § 10 der Officia.

[3] Diese Convivia regalia sind Trinkgelage der Studenten, bei denen gemäß der damaligen Sitte „Weinkönige" ernannt wurden. Durch das unmäßige Trinken bei diesen Gelagen kam es oft zu Unglücksfällen und Raufhändeln, so daß die Universität dagegen einschreiten mußte.

der Rektor ein Mandatum contra decerptores novorum fructuum, zur Zeit der öffentlichen Spiele ein solches contra ludentes[1], zu andern Zeiten, wie es gerade nötig war, gegen Nachtschwärmen, Spielen, verbotenes Waffentragen, Trinken, Luxus usw.[2]

Zur Pflicht des Rektors gehörte auch die Beaufsichtigung des Rechnungswesens. Strenge hatte er darauf zu sehen, daß die Prokuratoren der Stipendien oder die Quaternarii[3] und die Schaffner ihre jährlichen Zahlungen und Vergebungen vor Jahresende besorgten, bei fünf Pfund Strafe. Am Feste des hl. Martinus forderte er den Prokurator der Stipendien auf, den jährlichen Rechnungsbericht über das Stipendium des Johannes Faber (1537) zu geben. Anwesend sind dabei außer dem Rektor noch der Stadtpfarrer und der Bürgermeister (Parochus huius oppidi et supremus civium magister, quem vocant)[4]. Ebenso hat der Rektor bei der Auszahlung der 50 fl. jährlich aus der Stiftung Locherers dabei zu sein[5]. Ist

[1] Vgl. auch Bursen S. 63 ff.

[2] Mandatum in noctivagos, lusores, vetita arma gestantes, ebriosos, luxui deditos, aucupiis deditos, blasphemos, rebelles; vgl. § 11 der „Officia".

[3] Vgl. unten S. 82 ff.

[4] Dr. Johann Fabri, Generalvikar des Bischofs von Konstanz, 1524 Rat des Erzherzogs Ferdinand und später Bischof von Wien und Dompropst in Basel, gest. 1541. Im Jahre 1537 machte er eine Studienstiftung von 1600 fl. für zwei Stipendiaten: einen Bürgerssohn aus Leutkirch — er selbst stammte aus diesem Orte als Sohn des Schmids Heigerlin — und einen aus Freiburg; vgl. Heinr. Schreiber, Geschichte der Albert-Ludwigs-Universität zu Freiburg i. Br. 2 (1859), S. 9—26.

[5] Diözesanarchiv 23, 78: Officia rectoris § 24. „De fundatione domini Nicolai Locherer. Praefecti aerarii fabricae summi templi annuam reddent rationem de quinquaginta florenis annui census etc. ex donatione domini Nicolai Locherer, cui rationi rector assidebit." Diese Stiftung besteht nicht mehr; vgl. Fr. X. Werk: Stiftungsurk. d. akad. Stipendien (Freib. 1842) S. 5. Locherer erbaute mit seinem Bruder die nach ihnen benannte Kapelle im Münster und stiftete daraus den schönen geschnitzten Altar um 1520.

die Stiftung des Johannes Schnewlin ledig[1], so sorgt er im Namen des Senats für die weitere Vergebung[2].

An den Festen des Bischofs Hilarius, des Martyrers Gregorius, des Apostels Jakobus und des Bekenners Gallus berief der Rektor alle Professoren durch den Pedellen, damit sie Rechenschaft geben sollten über ihre Vorlesungen. Dahin kommen auch die Academici stipendiati. Der Rektor ermahnt letztere, der Wohltaten eingedenk zu sein und läßt sich durch ihr Ehrenwort anstatt des Eides ihren Fleiß bezeugen[3].

Zu den Aufgaben des Universitätsoberhauptes gehörte die Immatrikulation der Studierenden. Ist ein Student vom Konventor der Burse der Immatrikulation würdig erklärt, so frägt er ihn nach seinen Personalien und trägt ihn in den Liber peculiaris, oder Matricula genannt, ein. Dann werden durch ihn aus dem Liber statutorum academicorum die articuli iuramenti vorgelesen und den neuen Studenten einige Ermahnungen und Weisungen gegeben. Hierauf leistet dieser den Eid auf das Evangelium. Der Rektor spricht den Eid vor, worauf dann der neue Student schwört: „Sic iuro, ita me deus adiuvet et sancta evangelia." Die Matrikelgebühr trägt der Rektor in das dafür bestimmte Buch ein und muß darüber Rechenschaft geben. Nach dieser Zeremonie wurde der Studierende mit den Vorschriften über Wohnung und Kleidung bekannt gemacht[4]. Zur Zeit ansteckender Krank-

[1] „De sacerdotio seu beneficio domini Joan. Sc. Sneulin Nob. Vacante hoc beneficio rector nomine academici senatus iuvat ad eius collationem.

[2] Vacanto hoc beneficio rector nomine academici senatus, curat ad eius collationem; vgl. §§ 21, 23, 24 u. 25 der Officia.

[3] Brevem ad eos faciat adhortationem, ut memores beneficiorum, testentur de sua in studiis diligentia, bona fide loco iuramenti; vgl. § 8 der Officia.

[4] Vgl. § 6 der Officia. Über Art und Zeit der Immatrikulation vgl. Hermann Mayer, Matrikel der Universität Freiburg 1460—1656 (1907). Einleitung S. LIV ff.

heiten, die Ende des 15. und Anfang des 16. Jahrhunderts in Freiburg oft ausbrachen, ebenso bei stürmischen Kriegszeiten, wann die Angehörigen der Universität die Stadt verließen, kommt an Stelle des Rektors ein mit der Führung der Matrikel und anderer Rektoratsobliegenheiten betrauter Professor vor. Meist war dies der Konventor der Burse oder der Dekan der Artistenfakultät[1].

Zur Beratung über Universitätsangelegenheiten läßt der Rektor jede Woche, Feria sexta, Horis pomeridianis, den Akademischen Senat berufen. Ist aber eine Versammlung dringend nötig, so kann er auch außerhalb dieses Termins den Senat zu jeder Stunde berufen. Diese Berufung hat durch eine Karte (Schedula), auf der die zu beratenden Artikel verzeichnet sein müssen, zu geschehen. Der Pedell ist verpflichtet, diese Schedula an die Dominos consiliarios academicos zu besorgen. Im Notfalle können die Consiliarii auch ohne Schedula einfach durch den Pedell zitiert werden. Bei der Beratung hat der Rektor, der den Vorsitz führt, die Meinung eines jeden Senators zu fordern. Er selbst darf nur bei Stimmengleichheit mitstimmen und hat dann das Votum decisivum. In der ersten oder zweiten Sitzung seiner Amtstätigkeit sorgt der Rektor dafür, daß die Bücher der Universität, in denen omnia acta universitatis verzeichnet sind, dem Senat vorgelegt werden[2]. In den Senatssitzungen werden vom Rektor auch die eingelaufenen Briefsachen und Schriftstücke verlesen. Er hat sie dann aufzubewahrrn und zur Kontrolle mit Jahr, Monat und Tag des Empfangs zu

[1] Vgl. Mayer Einleitung S. LV.

[2] Ut sunt catalogus studiosorum, quem dicunt matriculam, liber actorum communium, actorum Sueviae, actorum consistorii, liberarum missarum, parochiarum, stipendiorum, concordatorum etc., ebenso vom Syndikus das gesamte Inventarverzeichnis; vgl. den Artikel Rektorat § 4.

signieren. In der ersten Zeit vor Einführung des Notariats hatte er auch für die Abfertigung der vom Senat versandten Briefe zu sorgen, durfte sie aber nie versiegeln, bevor nicht alle Konsiliaren den Inhalt kannten[1]. Später hatte der Notarius diese Geschäfte unter sich. Der Rektor führte nur die Aufsicht und mußte von Zeit zu Zeit nachsehen, ob alles ordnungsgemäß vom Notar in die Libros actorum eingetragen war[2].

Einmal im Semester mußte der Rektor die Dekane der verschiedenen Fakultäten und die sonstigen Räte versammeln, um mit ihnen über die Rechnungen und Akten des vorigen Semesters zu beraten[3]. In der Ausübung einzelner Pflichten gebraucht er die Hilfeleistung des Pedellen. Dieser muß ihn zweimal täglich aufsuchen und ihm auf seinen Wunsch in die Vorlesung das Geleit geben, ebenso beim Kirchgang[4]. Bei jedem neuen Rektor hat der Pedell um eine weitere Bestätigung seines Amtes nachzusuchen.

Wahl, Amtsdauer und Persönlichkeit des Rektors.

Der erste Rektor der Universität Freiburg, Matthias Hummel, wurde vom Erzherzog von Österreich ernannt. Aber fortan — so wird gleich in der Stiftungsurkunde bestimmt — sollten alle Rektoren, Dekane, Professoren und Beamte von der Universität selbst erwählt werden. Die Amtsdauer betrug für das Rektorat ein Jahr. Vom 1. Mai 1461 aber bis 1764 wurde diese Zeit auf ein halbes Jahr reduziert. Das Oberhaupt der Universität, der Rektor, wurde im Senate aus der Reihe der Senatoren

---

[1] Art. Rekt. § 5. [2] Ebd. § 19.

[3] Vgl. Statuta nova artistium facultatis 1620 im Universitäts-Archiv.

[4] Pedellus rectorem bis quotidie inviset eumque, si volet ad lectionem et templum, deducet atque reducet; Officia rectoris § 20.

oder illustren Persönlichkeiten gewählt[1]. Ist der neugewählte Rektor selbst nicht Konsiliar, so wird er vom Notar und zwei Räten vor die Senatsversammlung berufen. Vor dem versammelten Senate leistet er den Eid auf die Statuten der Akademie und wird dann von denen, die ihn hergebracht haben, wieder nach Hause begleitet. Am Abend wurden dann dem neuen Rektor sein Talar, die zwei Zepter und das Sigillum universitatis gebracht. Ist er kein Konsiliarius, so werden diese Sachen seinem Stellvertreter, dem Vikarius-Rektor, geschickt, der zugleich mit ihm ernannt wird, und von dem er sie, wenn nötig, verlangen kann. Die Amtskleidung soll der neue Rektor schon am Tage seiner Wahl tragen. Ohne Begleitung des Pedellen oder eines andern „Puer" darf er sich nicht in der Öffentlichkeit zeigen[2]. Der Wahltag war jeweils der 30. April und 31. Oktober. In den Statuten der Universität (nach der Redaktion von Jod. Lorichius im Jahre 1580) steht darüber: „De rectoris electione. Invocato divino auxilio primum omnium sancivit academicus senatus, ut quolibet anno omnes eiusdem consiliarii super electione novi rectoris consultaturi duos conventus celebrarent, priorem in vigilia seu profesto apostolorum Philippi et Iacobi, posteriorem in vigilia Omnium Sanctorum nisi dies dominica aut festum aliquod impediret. Nam tunc electio pridie eius diei fieri consuevit." Gemäß letzterer Bestimmung wurde im Jahre 1462, wo der 31. Oktober auf einen Sonntag fiel, der neue Rektor schon Sabato ante Omnium Sanctorum, que fuit penultima octobris, gewählt[3]. Unregelmäßigkeiten kamen aber immer vor. Eine Änderung fand im Jahre

[1] Rector elegitur ex consiliariis academicis aut personis illustribus academiae subditis, iuxta statuta academica; Art. Rekt. § 1. [2] Art. Rekt § 1.

[3] Beispiele dafür siehe bei Mayer, Martrikel, Einleitung S. XX.

1768 statt. Durch eine Verordnung der Regierung wurde bestimmt, daß die Wahl des Rektors im Anfange des Monats Juli stattfinden solle[1]. Die Wahlordnung blieb bis zu diesem Jahre ohne irgend welche größere Veränderungen bestehen[2]. Von diesem Jahre an wurde nach dem Turnus der Fakultäten gewählt. In dieser Zeit errang sich die Regierung auch das Bestätigungsrecht des Rektors und der Dekane. Die Wahl mußte der (österreichischen) Regierung angezeigt werden und wurde dann in einem besondern Schriftstück von ihr bestätigt[3]. Manchmal erfolgte die Bestätigung des Rektors oder Dekans aus Bedenken der Regierung nicht sofort. Meist wurde aber verfügt, daß die Gewählten einstweilen ihr Amt antreten könnten. War der Rektor aber ordnungsgemäß gewählt, so konnte sich die Universität gegen eine Nichtbestätigung seitens der Regierung verwahren. Wurde der Turnus der Fakultät einmal nicht eingehalten, so mußte dies unter Angabe der Gründe an die Regierung berichtet werden. 1782 trat die österreichische Regierung das Be-

[1] In dem Senatsprotokoll vom 7. Juli 1768 ist der Bericht des Rektors über die Befehle der österreichischen Regierung, die Wahl des neuen Oberhaupts der Hochschule im Anfange des Monats Juli vorzunehmen, und zwar so, daß in selber die Ordnung der Fakultäten beachtet werde; vgl. Univ.-Archiv: Protokolle Bd. 33 S. 903.

[2] Als Beispiel mag die Wahl Dr. Stapfs am 30. April 1711 dienen. In dem Senatsprotokoll lesen wir unter diesem Datum: Alsdann hat seine Magnifizenz hochwürden dominum Dr. Hölbling ad manus senatus academici amplissimi das Rektoratambt gewonlichermaßen resigniert. Worauf prolectis statutis in deren Konfirmitet dominum Dr. Stapf per maiora eligiert worden und obwohl er sich dessen entschuldigen wollte, ist jedoch derselbe konfirmiert worden. Sodann sind in consiliarios rectoris eligiert worden Ihro Hochwürden Dom. Dr. Hölbling und Dom. Dr. Dreyer; vgl. Univ.-Archiv: Protokolle Bd. 21.

[3] Vgl. Acta universitatis, Rektor II des Univ.-Archivs. Hier sind einige dieser Schreiben aufbewahrt.

stätigungsrecht wieder an die Universität ab, und von dieser Zeit an bis 1787 sind nur Anzeigen des Resultats der Wahl an die Regierung vorhanden. Vom Jahre 1787 an finden sich aber wieder Bestätigungsgesuche, von 1790 an nur noch Anzeigen des Wahlresultats[1].

In der ersten Zeit nach seiner Wahl ging der Rektor in Begleitung zweier Räte und des Notars zum Magistrat der Stadt und forderte von drei Mitgliedern desselben die Leistung des Eides auf die Wahrung der Universitäts-privilegien. Die Eidesleistung selbst soll in der ersten Senatsversammlung nach Johannis Baptistä geschehen. Die Stadträte sollen aber zuvor über Tag und Stunde in Kenntnis gesetzt werden. Zuerst wird dem Rektor, der sich auf einen eigens dafür bestimmten Sessel niedergelassen hat, von den Vertretern der Stadt gratuliert[2]. Hierauf wird durch den Stadtschreiber (in der ersten Zeit durch den Rektor selbst) der gewöhnliche Eid in deutscher Sprache vorgelegt und von den Stadträten beschworen. Der Eid lautete folgendermaßen:

„Ihr wöllen zue Gott und den Heiligen schwören, anstatt der Universität, daß Ihr alle und Euer jeglicher nach allem Vermögen und böstem Verständnus ufrecht und ganz ungelötzt und getreuwlich halten wollen und auch bestellen, als her an Euch ist von männiglichem Euern Underthanen gehalten werden, alle und jegliche Gnad, Recht und Freiheit von Unserer gnädigen Herrschaft von Österreich, auch von dieser Statt Freyburg der hohen Schul hier zue Freyburg von allen denen, die derselben zuegehören, gegeben, auch alle, die derselbigen Universität zue Versprechen stehen, bei solchen Gnaden, Rechten und

[1] Die Verordnungen und Schreiben der Regierung und die Gesuche und Anzeigen der Universität siehe in Acta univ. II d. Rektor und Dekan im Univ.-Archiv.

[2] Vgl. den Artikel Rektor § 9.

Freiheiten zue schirmen und zue handhaben nach Euerem böſten Vermögen, alles getreuwlich und ungefährlich."

Der Rektor sprach diese Worte vor oder später der Stadtschreiber und die Vertretung der Stadt beschworen sie. Nach Ablegung des Eides verließ er mit seinen Begleitern den Ort[1].

Im Monat nach seinem Amtsantritte muß der jeweilige Rektor die Statuten und Privilegien der Hochschule verlesen oder dies durch den Notar tun lassen. Im Anfange des Bestehens der Hochschule geschah dies von der Münsterkanzel, später von einem Erker, dem sogenannten „Hüslin" aus[2]. Die Untertanen der Universität werden durch ein Mandat dazu berufen, die Doktoren und illustres personae durch den Pedellen. Nach einer kurzen Ansprache des Rektors, in der er die Studenten zur Aufmerksamkeit ermahnt, verliest der Notar die Statuten aus einem Transkripte, während ersterer im Orginaltexte nachliest, ob nichts ausgelassen wird. Dann schließt der Rektor mit einigen Worten des Dankes die Versammlung. Hierauf fand ein Freimahl statt, zu dem der Rektor, der dessen Kosten trug, die Professoren, Doktoren und illustren Persönlichkeiten einlud. Zur Zeit der Pest oder bei geringer Anzahl von Studenten fiel die Verlesung der Statuten weg.

Am Tage vor seiner Amtsablegung mußte der Rektor durch den Pedellen alle Räte des akademischen Senates auf die sechste Stunde frühmorgens im Sommer oder auf die siebente im Winter zur Wahl eines neuen Oberhauptes berufen. Zuerst bedankte sich in dieser Versammlung der Rektor beim ganzen Senate und legte die Abzeichen seiner

[1] Dieser Eid stammt aus der ersten Zeit des Bestehens der Universität und wurde von Lorichius in seine Acta S. 338 aufgenommen. In einer Abschrift findet er sich im Protokollband 21 vom Jahre 1711 S. 642.

[2] Siehe Theod. Kappsteins Illustrierte Monographien: Freiburg i. Br. Von Fritz Baumgarten.

Würde nieder. Meistens gab er nochmals in kurzen Worten einen Bericht über seine Amtstätigkeit. Eine Rede vom 30. April 1637 sei hier ein Beispiel: Der abgehende Rektor sprach unter anderem über die Undankbarkeit und betonte, daß er sich bemüht habe, alles zur Ehre der Universität zu tun. „Ceterim si fortassis in summo hoc magistratu gerendo aliquid a me fuerit neglectum aut minus diligenter factum aut quavis alia ratione commissum, rogo ut mihi ignoscant". Am Schlusse sagte er: „Ideo insignia mea depono et acceptum magistratus academici officii in manus senatus academici resigno atque trado" [1]. Nach der Rede des alten Rektors beten alle Konsiliaren kniend und sprechen hierauf auch ihrerseits dem Rektor ihren Dank aus. Dann werden die Meinungen über die Neuwahl ausgetauscht, worauf die Wahl selbst folgt. Die Namen der Wähler müssen im Protokoll verzeichnet sein. Wollte ein Rektor sein Amt nicht niederlegen, so konnte der Senat ohne seine Zustimmung einen andern wählen [2].

Nach seiner Amtsablegung gibt der Rektor den Quaternariis einen Kassenbericht über Ausgaben und Einnahmen während seiner Amtstätigkeit. Die Einnahmen setzen sich zusammen aus Geldern für die Immatrikulationsgebühren, dann aus Strafgeldern, ex mulctis delinquentium, aus Kanzleigebühren, ex sigillo academico. Es gab aber auch extraordinaria accepta, außerordentliche Einnahmen. Alles wurde einzeln notiert und am Schlusse summiert. Die Ausgaben setzen sich zusammen aus Gebühren, die der Rektor für seine Mühe bekommt, pro officio. Dann erhält der Pedell von jedem Inskribierten einen Plappert, was nach Freiburger Geldwährung 6 Pfennige sind. Aus-

[1] Vgl. Acta univ. Convocationes rectoris anni 1637.

[2] Si rector deponere officium noluerit aut neglexerit, poterit senatus academicus ipso etiam invito alium eligere; Art. Rekt § 26.

gaben sind auch vorhanden für Siegellack, den der Rektor und Notar braucht, dann für Trinkgelder, die Boten gegeben wurden, für Almosen und Honorar an arme Studenten, wenn letztere der Senat gutgeheißen hat, zuletzt auch noch Extraausgaben[1].

Der Rektor sollte gewöhnlich aus der Zahl der Magister genommen werden. Oft aber wurden Adelige oder sonstige illustres personae mit der Rektorwürde betraut, was für die betreffenden als hohe Ehre galt. Dies ist eine ganz bekannte Erscheinung und an den meisten Universitäten anzutreffen. Man kann ja auch die Absicht zugrunde legen, durch die Ernennung hoher Persönlichkeiten zu Ehrenrektoren sich irgend welche Vorteile von ihrer Stellung für die Hochschule zu verschaffen. Die Ehrenrektoren mußten aber vor ihrer Ernennung dem Universitätsverbande angehören. Ende des 16. Jahrhunderts erhielten in Freiburg besonders viele französische Adelige diese Würde[2]. Unter den Ehrenrektoren der Universität Freiburg befinden sich viele bekannte Persönlichkeiten. So wurden 1465 und 1466 die Pfalzgrafen Albert und Johann Rektoren der Hochschule, 1468 Graf Friedrich von Hohenzollern, der zum ersten Male den Titel „Magnificus" führte, 1496 Markgraf Karl von Baden, 1497 Markgraf Christoph von Baden, 1499 Baron Werner von Mörsberg, 1514 Bernhard Graf zu Eberstein, Kanonikus in Trier und Straßburg. Diese Ehrenrektoren, in den Statuten Rectores extranei genannt, hatten mit der Führung der Geschäfte nichts zu tun[3]. Für sie trat ein sogenannter

[1] Pro cera sigillari, pro bibariis, pro eleemosina et honorariis pauperibus studiosis, porro pro aliis extraordinariis.

[2] Die Universität Freiburg war Ende des 16. Jahrhunderts von französischen Studenten direkt überschwemmt, was weder der Universität noch der Stadt zu großem Nutzen war; vgl. Schreiber 2 S. 2.

[3] Tantum nomen et insigne dignitatis rectoreae publice gestat; vgl. den Artikel Rektorat § 27.

Vize- oder Prorektor ein, der die Leitung der Universitäts-angelegenheiten unter sich hatte. Gewählt wurde dieser Vikarius-Rektor gleich nach dem Rector extraneus. Der Ehrenrektor durfte nur Namen und Abzeichen des Rektors tragen. Bei öffentlichen Prozessionen und Versammlungen präsidierte er. Vor allem mußte er auf seine Kosten für die Anschaffung des Hauptabzeichens der Rektoratswürde, einer Kopfbedeckung, des sogenannten Caputiums, sorgen und dieses Caputium bei seiner Amtsablegung der Universität vermachen[1]. Ebenso mußte er die Statuten verlesen und die Versammlungen schließen. Das übliche Freimahl durfte natürlich nicht fehlen. Am bestimmten Tage legte der Rector extraneus seine Abzeichen mit Dank im Senate nieder. Hierauf dankt ihm im Namen des ganzen Senats der Vikarius-Rektor. Alle andern Funktionen übernimmt der Prorektor. Nichtsdestoweniger mußte aber auch der Ehrenrektor alle Woche vom Pedell besucht werden und an Sonn- und Feiertagen zur Kirche geführt und zurückgeleitet werden, ebenso bei allen öffentlichen Anlässen. Daß das Amt des Rector extraneus lediglich ein Ehrenamt war, zeigt klar folgender Fall. In einer Streitsache wurde dem Ehrenrektor Konrad von Kastell 1537 gesagt: quod huius modi sese intromittere non deberet, quandoquidem ipsius non sit universitatem regere, ideo quid in convocationis schedula circum feratur, non curet. Also nicht einmal die Tagesordnung einer Senatssitzung ging ihn etwas an[2]. Daß die Ehrenrektoren auch im Senat nicht Sitz noch Stimme hatten, geht aus folgender Stelle hervor. Ebenderselbe

[1] Primum omnium sua impensa sibi parari curat rectoreum insigne, quod caputium vocant, more consueto; ipsumque academiae donat, cum ab officio recedit; Art. Rekt.

[2] Mayer, Matrikel. Einleitung S. LXXXIV und H. Schreiber, Joachim Mynsinger von Frundeck. Programm 1834 S. 22.

Ehrenrektor Konrad von Kastell reichte am 4. Juli 1537 eine Klage ein, worin er unter anderem schreibt, „daß es ine befremde, daß er nit in der universitat räte berüft werde". . . . Wenn man ihm nicht mehr entgegenkomme, „so wolle er guter früntlicher meinung das rektorat wiederumb ufgeben". Am 8. Juli klagte er nochmals und forderte vom Senate, ihm zu sagen, „warumb er nit in rat gon derfe; hat ime vicerector die statuten fürgeworfen". Ein Senatsbeschluß erwiderte ihm einige Tage später: quod universitatis negotiis se non oneret, quandoquidem ipsius non sit administrare, sed solius universitatis[1]. Ein dauerndes Ehrenrektorat wurde im Jahre 1796 geschaffen. Die Begeisterung für den damaligen Retter Deutschlands, den Erzherzog Karl, war in der Breisgaugegend so groß, daß die Universität den siegreichen Feldherrn zum Rector perpetuus der Universität ernannte. Im Protokoll der Senatssitzung vom 31. Oktober 1796 ist darüber zu lesen: „Ehe man aber zur Wahl des Rektors selbst schritt, machte Herr Professor und Appellationsrat Jellenz eine Motion, ob es nicht ratsam und schicklich wäre, den Erzherzog Karl zu bitten, das ewige oder doch das diesjährige Rektorat der hohen Schule anzunehmen und auf den Fall, daß es Seine Königliche Hoheit annehme, wäre der zeitliche Rektor, den die hohe Schule jeweils aus ihrem Gremio ernenne wie bei andern Universitäten Prorektor und Seine Königliche Hoheit der Erzherzog Karl Rector magnificentissimus." Man fand diesen Gedanken für gut, und eine Abordnung, bestehend aus dem alten und neuen Rektor, wurde ins Hauptquartier des Erzherzogs gesandt. Dieser nahm die Würde auch mit Dank und Wohlwollen an[2]. Nach dem Übergang Freiburgs und so auch der Universität an Baden, 1806,

[1] Vgl. Mayer a. a. O.

[2] Vgl. Protokoll vom 31. Oktober 1796 in Acta univ.

wurde diese Würde dem Großherzog angeboten, der sie auch annahm.

Über die Person des Rektors selbst gab es eigene Bestimmungen. Gemäß den ersten Statuten sollte er ein unverheirateter Kleriker sein. Aber schon das erste Universitätsoberhaupt, Matthäus Hummel, war verheiratet, hatte aber die niedern Weihen. Diese Bestimmung ließ sich nicht halten, da oft aus Mangel an geeigneten Persönlichkeiten der Rektor mehrmals sein Amt bekleiden mußte. Deshalb durften vom Jahre 1512 an auch einmal verehelichte Kleriker gewählt werden[1]. Aber in der Folgezeit machte sich der Mangel an tüchtigen nur einmal verheirateten Magistern immer mehr geltend. Oft mußten unfähige Personen zu diesem wichtigen Amte genommen werden. Deshalb gab Papst Pius V. auf eine Bittschrift der Universität hin eine Bulle am 1. November 1567, nach der er erlaubte, daß auch Laien und zweimal verheiratete Magister das Rektorat bekleiden könnten, wenn sie katholischen Glaubens wären[2].

Als dem Oberhaupte der Universität gebührte dem Rektor auch vor allen andern der erste Rang. Bei jeder öffentlichen Feier, wie Promotionen, Universitätsfestlichkeiten, Prozessionen, bei denen die Universität mit ihren Angehörigen erschien, hatte er den ersten Platz zu behaupten. Eigene Rang- und Prozessionsordnungen wurden deshalb aufgestellt. In einer der ersten wird schon betont, daß der Rektor in jeder Prozession vor allen Fürsten und deren Untertanen gehen soll. Ausgenommen war von dieser Bestimmung nur der Landesfürst. Nicht einmal

---

[1] Protokoll II, 14. April 1512. Hier steht de coniugatis in rectores eligendos: Placuit et conclusum est, quod clerici coniugati non bigami, deinceps in rectores possint eligi.

[2] Vgl. Rieger, Analecta S. 353 ff. Hier ist diese Bulle abgedruckt.

der Bischof von Basel, der doch Kanzler der Universität war, hatte hier Anspruch auf einen Vorrang vor ihm. In einer Ordnung vom Jahre 1580 von Lorichius war festgesetzt, daß der Rektor und die illustren Personen vorangehen sollten, darauf folgten die übrigen Universitätsangehörigen mit den Bürgermeistern und Räten der Stadt Freiburg (cum consulibus et senatoribus), aber so, daß die Angehörigen der Universität rechts gingen[1]. Wie eifersüchtig die Universität auf diesem Rechte bestand, zeigt deutlich folgendes Beispiel. Im Jahre 1516 hatte sich Philipp der Streitbare, Bruder des Kurfürsten Otto Heinrich von der Pfalz, in die Matrikel der Universität einschreiben lassen[2]. Die Frage seiner Einreihung bei der feierlichen Prozession kam nun im Senate zur Sprache und hier wurde ausdrücklich bestimmt, der Rektor solle die ihm gebührende Stelle einnehmen. Nach ihm sollten erst die Fürsten und Grafen kommen, und zwar nach eigenem Übereinkommen[3].

Bei feierlichen Promotionen und Prozessionen hatte der Rektor für die Zusammenkunft aller akademischen Untertanen zu sorgen. Die Doktoren, Magister und illustren Personen sollte er durch den Pedell berufen lassen, die

---

[1] De communibus processionibus concordatum est, ut rector et illustres personae omnes ordine praecederent, quos deinde sequantur coeteri academici cum consulibus et senatoribus huius oppidi, ita ut academici occupent latus dexterum; Artikel Rektorat § 2.

[2] S. Matrikel der Universität vom 6. Juni 1516. Philippus comes Palatinus Rheni inferioris superiorisque Bavariae dux.

[3] Vgl. Schreiber a. a. O. 2 S. 42 und Univ.-Prot. II, 7. Juni 1516. Fuit in eadem convocatione disputatum de locatione principis Bavariae, comitum et baronum hic studentium. Ubi universitas conclusit: Magnificum dominum rectorem pro tempore semper debere manere in loco suo solito, et deinde principes locandos et post illos comites. Ita tamen, quod ipsi sibi ipsis deferant mutuum honorem amicabilem prout melius sciant.

andern durch einen Anschlag. Die Zusammenkunft erfolgte vor dem öffentlichen Kollegium. Feierliche Prozessionen fanden statt an den vier Hauptfesten: Weihnachten, Ostern, Pfingsten, Allerheiligen, dann am Sonntag „Vocem iucundidatis“ [1], Fronleichnam, Mariä Himmelfahrt, auch bei der feierlichen Verlesung der Statuten im Münster und bei den feierlichen vier Messen für die toten Gründer der Universität [2].

Bei Promotionen und Prozessionen zeichnete sich der Rektor durch eine besondere Kleidung aus. Als Kopfbedeckung trug er eine Kapuze aus Kamelhaar oder Atlas, dann einen langen Talar, gewöhnlich aus Sammt, der schön verbrämt war. Die Kapuze, das Caputium, war Eigentum der Universität und ging von einem Rektor auf den andern über. Bei feierlichen Prozessionen wurden vor ihm zwei Zepter hergetragen. Das älteste, schön gearbeitet, gehörte zugleich der Facultas artium für ihre speziellen Feierlichkeiten, da es größtenteils aus deren Mitteln 1466 angeschafft worden war. Das eigentliche Rektoratszepter stammt aus dem Jahre 1512 [3]. Diese Amtstracht hielt sich bis zum Jahre 1784. Hier wurde durch ein Dekret der österreichischen Regierung diese Kleidung abgeschafft. Es waren dies, so steht in der Verordnung, fliegende Haare und reiche, auch verbrämte und samtne Mäntelchen [4].

Die Officia rectoris erhielten keine Änderung bis zur Einführung der Jesuiten in den Lehrkörper der Akade-

[1] So genannt nach dem Anfange des Introitus des fünften Sonntags nach Ostern oder Sonntags vor Christi Himmelfahrt.

[2] Vgl. Artikel Rektorat. Über diese Prozessions- und Rangordnungen hat H. Mayer eine klare Abhandlung geschrieben: „Zur Geschichte der Freiburger Fronleichnamsprozession“ im Freiburger Diözesan-Archiv. N. F. Bd. 12 (1911), S. 338—362.

[3] Vgl. Schreiber 2, S. 43 und Baumgarten, Die Universität Freiburg S. 24. [4] Vgl. Acta univ., Rektorat II d.

mie im Jahre 1620 und die Abtretung der Artistenfakultät an die Sozietas Jesu. Hier wurden die Rechte des Rektors in einigen Punkten eingeschränkt. Es wurde zwar im Senate beschlossen, daß die Patres sich an die Statuten und Ordnungen der Universität halten sollten und sich der Macht derselben, vor allem der des Rektors, zu fügen hätten. Aber in den Statuta nova, die von den Jesuiten für die Artistenfakultät ausgearbeitet wurden, war der Rektor in manchen Punkten zur Rücksichtnahme auf die Sozietät gezwungen[1]. Er hatte zwar die Gerichtsbarkeit über die Studenten der Jesuiten, aber in den Schulen, die ihnen auch gegeben worden waren und die früher von der Hochschule verwaltet wurden, konnte die Gesellschaft Jesu unabhängig von ihm Leute für Vergehen strafen. Ausstoßungen mußten aber nachher dem Rektor angezeigt werden. Eine Einschränkung lag auch darin, daß die Professoren der Jesuiten nicht mehr vor ihm Rechenschaft abzulegen hatten. Die Sozietät betonte, dies gehöre nur vor ihre eigenen Obern, die schon Rechenschaft für ihre Untertanen leisten würden, wenn sie es für nötig fänden[2]. Im Senate sollten die Professoren der Jesuiten immer so reden wie es ihre Rechte und Freiheiten ihnen erlaubten. Der Rektor sollte sich be-

[1] Für das Folgende vgl. Statuta nova artium-facultatis post introductionem Societatis Jesu post annum 1612. Univ.-Archiv.

[2] Non sinat rector nostros professores, quacumque occasione, rationem reddere senatui academico aut cuicumque magistratui de rebus ad officium illorum pertinentibus curetque, ut tam nostris quam reliquis academicis persuasum sit, eam rem per-ad superiores Societatis, qui subitorum suorum vice ac loco sunt responsuri rationemque reddituri, ubi id necessarium iudicaverint. Longe minus ferat, ut nostri in senatu academico sententiam dicant, quod preiudicet iuri aut libertati superiorum Societatis Jesu.

mühen, alles nach den Bestimmungen der Sozietät zu vollführen[1]. Die Originalbriefe, in denen die Privilegien der Fakultät und ihre Übergabe an die Jesuiten enthalten sind, mußte der Rektor an einem sichern Orte im Archiv aufbewahren, auch sollte er ein Exemplar der Statuten der Fakultät bei sich haben, damit er sich zu jeder Zeit informieren könne. Mehrmals im Jahre sollten durch ihn die Professoren der Philosophie zur Beratung berufen werden und einmal im Semester der Dekan und die übrigen Räte, um über die Akten und Rechnungen des vorhergehenden Semesters zu beraten. Bei allen Disputationen und Promotionen der philosophischen Fakultät hatte der Rektor anwesend zu sein. War bei den Examina der eigene Professor verhindert, so bezeichnete er nach Anhören der Vorschläge der Fakultät den Promotor. Besonders betont wurde, der Rektor solle scharf darauf sehen, daß die Gelder der Fakultät nicht leichtsinnig und zu andern Zwecken, als die Sozietas wollte, verausgabt würden[2]. Die Jesuiten, die an die Hochschule berufen wurden, waren oft noch gar keine Magister. Und so hatte der Rektor dafür zu sorgen, daß diese alsbald zu Magistern promoviert wurden.

Im Jahre 1788 tauchte eine interessante Streitfrage über die Besetzung des Rektorats auf[3]. Die zwei strittigen Fragen waren: Seit welcher Zeit und aus welchen Ursachen die geistlichen Lehrer vom Rektorate ausgeschlossen seien und ob diese Ausschließung den geistlichen Stand oder den Mönchsstand allein betreffe? In einem Schrift-

[1] Officium rectoris universitatis est omnia illa, quae in hac facultate a quibuscunque geruntur, consilio et opera dirigere, sic ut nihil aliusque momenti inscio ipso fiat ibidem.

[2] Invigilavit, ne pecunia facultatis prodige ac profuse neque in alios usus, quam Societas pridem recepit, expendantur.

[3] Die Schriftstücke sind in den Acta univ., Rektorat II d. Univ.-Archiv.

stücke vom 23. August 1788 wurde nun als Antwort auf die erste Frage nachgewiesen, daß überhaupt Geistliche vom Rektorate nie ausgeschlossen waren. In dem Beweis werden die Senatsbeschlüsse vom 14. April 1512 und 30. Oktober 1566 angeführt über den Rector bigamus, woraus ja zu ersehen war, daß im Anfange überhaupt nur Kleriker das Rektorat verwalten durften. Dann wurde noch auf den Senatsbeschluß vom 20. April 1595 hingewiesen, der folgendermaßen lautet: Cum nonnisi clerici rectores eligi debeant vel eidem officio commode proesse possint laborandum pro dispensatione obtinenda et consequenda, ut coniugati non clerici rectores fieri possint et rectoratus dignitate defungi. Was die zweite Frage anbetrifft, so geht aus dem Schriftstück hervor, daß 1767 beschlossen wurde: „Vom Rektorate ist von allen ordentlichen Lehrern keiner auszuschließen als die Ordensgeistlichen." In den ältesten Satzungen ist aber von einer Ausschließung keine Rede. Im ersten Protokollband findet sich die Stelle, daß ein gewisser Kaspar Grünwald ordinis praedicatorum et sacrae theologiae professor et doctor anno 1488 in vigilia Philippi et Jacobi zum Rektor erwählt worden war. Im 14. Protokollband zeigt es sich, daß ein Jesuit Leonhard Bauch 1646 in profesto Omnium Sanctorum per pluralitatem votorum zum Rektor ernannt wurde. Die Sozietas Jesu verzichtete aber im Jahre 1700 in Verträgen auf das Rektorat.

Eine Erweiterung des Machtbereiches des Rektors fand im Jahre 1793 statt. Die Universität wurde in die Zahl der Landstände eingereiht und hierbei war der Rektor der offizielle Vertreter der Hochschule.

Die größte Einbuße in seiner Machtsphäre erlitt das Rektorat unter Joseph II. Durch die Einführung neuer Behörden, z. B. der Konsistorien, wurde die Gewalt des

Rektors viel enger begrenzt und 1772 durch die Einführung der Fakultätsdirektoren ihm die Aufsicht über die Disziplin entzogen. In dem Studienkonseß, der 1790 aus der Vereinigung der Fakultätsdirektoren sich bildete, führte er wohl den Vorsitz, konnte aber nicht entscheidend eingreifen.

2. Der Beirat des Rektors und Senatus academicus.

Da die Geschäfte der Universität zu umfangreich waren, als daß sie der Rektor hätte allein vollführen können, wurde wohl gleichzeitig mit der Gründung ihm ein engster Beirat, bestehend aus zwei Professoren, zur Seite gestellt. Diese Räte hießen Consiliarii oder Assessores rectoris. Einer dieser Räte mußte der vorige Rektor sein, der Rector procedens. Dieser engste Beirat des Rektors bildete mit zwei andern Räten den Senat oder das Konsistorium. Jeder dieser vier Räte gehörte einer andern Fakultät an. Der Senatus academicus war die oberste Behörde für alle Universitätsangelegenheiten. Er führte die Regentschaft an der Hochschule. Deshalb war der offizielle Titel, mit dem sich die Senatoren unterschrieben, „Regentes". Der Senat besorgte alle polizei- und justizamtlichen Geschäfte. An ihn kommen alle Beschwerden aus den Pfarreien und sonstigen Besitzungen der Universität. An ihn werden alle Supplikationen eingereicht, Stipendiengesuche, Witwenpensionen; von ihm werden auch Legitimationen ausgestellt. Dann kommen vor allem Streitigkeiten der Studenten und sonstigen Universitätsangehörigen vor dem akademischen Senate zur Verhandlung. In den Senatsversammlungen werden auch die Oeconomica der Hochschule beraten und findet die Prüfung der Jahresabschlüsse der Beamten statt. Die Sitzungen des Senats waren gewöhnlich am Samstag. Den Vorsitz führte der Rektor. Er berief den Senat und hatte in

der Sitzung den Vortrag. Stimmrecht besaß er nicht, außer wenn Vota paria, Stimmgleichheit, bestand. In diesem Falle konnte er der einen oder andern Meinung durch sein Dezesivvotum beitreten und den Ausschlag geben. Die erste Nachricht von der Existenz des Beirats des Rektors und der Zusammensetzung des Senates findet sich im Jahre 1472. Hier lesen wir im ersten Protokollband am 22. Oktober 1472: „Ex parte consiliariorum rectoris sive assessorum placuit, ut duo de consilio universitatis eligentur, quorum unus sit rector antiquus, quos rector in rebus universitatis tractandis vocare debent, qui etiam super congregationibus universitatis et negotiis eiusdem faciendis, tractandis, expediandis, rectorem requirere, admonere possunt", und weiter: „Consequenter conclusum est, ut alios duo extra consilium universitatis eligantur, qui dumtaxat pro honestate rectoris in consistorio rectoris assedent, debent et ei consulere; poterit tamen rector, si opportunum fuerit, etiam alios consiliarios vocare secundum exigentiam factorum et quantitatem negotiorum pro tempore existentium sive currentium in consistorio." Die Begriffe von Assessoren und Konsiliaren waren im Anfange noch unterschieden, fielen aber später zusammen in ihrer Bedeutung. In den Protokollen des Senats werden mit dem Rektor am Anfange eines jeden Semesters zugleich seine Räte verzeichnet[1].

In einer Senatssitzung vom Jahre 1495 wurde der Geschäftskreis der Räte genau festgesetzt und die Wahl der einzelnen Mitglieder geregelt. Es wurde bestimmt,

[1] Ein Beispiel möge das sein. Am 30. November 1473 lesen wir im ersten Protokollband: „Conradus Odernheim electus fuit in rectorem, cuius consiliarii rector procedens et dominus doctor Strichenbach, assessores sui in consistorio sunt electi magister Nicolaus Locherer et magister Conradus N.

daß der Rat aus vier Personen bestehen sollte, und zwar sollten bei jedem Rektoratswechsel zwei davon abtreten und an ihrer Stelle zwei neue gewählt werden. Die andern zwei sollten nochmals bleiben. Aus jeder Fakultät sollte ein Rat entnommen werden[1].

Die Artistenfakultät war durch ihren Dekan im Akademischen Senate vertreten, was bei den andern Fakultäten nicht der Fall zu sein brauchte. Die Artistenfakultät besaß besondere Bestimmungen über den Eid des Dekans, der bei seinem Eintritt in den Senat zu leisten war, ebenso über sein Verhalten in den Senatssitzungen. Er mußte schwören, nichts gegen die Ehre der Hochschule zu tun, die Verhandlungen des Senates nicht auszuplaudern, die Statuten und Verordnungen zu wahren. Im Senate soll er seine Meinung erst sagen, wenn er vom Rektor darum gefragt werde. Scharf wird betont, daß er daran denken solle, die Ehre und Wohlfahrt der Sozietas sei der Freundschaft und Gunst der Universität vorzuziehen. Bei Angabe seiner Meinung soll er ernst, kurz, sachlich und nicht vorlaut sein, die Meinungsäußerungen anderer

[1] Im ersten Protokollband ist zum Jahre 1495 zu lesen: Item in convocatione habita quarta post epiphaniam domini anno nonagesimo quinto conclusum est per universitatem in rectoratu venerabilis magistri Nicolai Locherer, quod deinceps futuris temporibus debent esse quatuor assessores et condeputati rectori pro tempore, qui secum iudicialiter discernant singulis sabbatis, nisi fuerit dies celebris, si saltem aliquo expediendum venerit et etiam, quod sint sibi adiutores sub debito, quo universitatis et observantia eorundem atque pro aliis causis emergentibus quibuscunque eisdem diebus expediendis, nisi causa esset talis, quae moram aliquam tolerare non posset, ex tunc quantocius iuxta facti qualitatem expedire debet, in que universitas conscientiam dictorum rectoris et deputatorum gravare decrevit. Et in omni mutatione rectoratus debent duo antiqui manere et duo novi eligi ita, quod talis numerus quaternarius per quattuor facultates semper servetur.

nicht unterbrechen oder ohne Grund widerlegen. Wenn eine Widerlegung nötig erscheint, soll er dies in aller Bescheidenheit tun. Aber er soll sich auch nicht schämen, seine Meinung zu ändern, wenn er einsieht, ein anderer habe recht. Gegen die Studierenden soll der Konsiliar immer seine Würde wahren[1].

[1] Die betreffenden Statuten und Verordnungen sind in den Statuta nova post introductionem Societatis Jesu 1620 aufgenommen. Ihr Wortlaut ist folgender: Consiliarii senatus. Ex facultate in senatu academico non est nisi qui pro tempore sustinet officium decani. Decanus, cum in senatum admittitur, praestabit senatoribus iuramentum, quod haec capita continet: 1. se nihil consultaturum, quid utilitatem honoremque academiae adminuat; 2. quod nihil ex academici senatus actis secretioribus unquam, ad quemcunque statum evectus fuerit, revelare prodere que velit; 3. quod privilegia, statuta, consuetudines ac mores academicos receptos, item res atque possessiones eiusdem conservare semper ac defendere velit, quamdiu hic apud academiam vixerit; 4. quod in senatu suam dicere sententiam nolit, donec a rectore interrogatur, nec ullius ex alteris suffragium seu consultationes interrumpere; 5. amissi igitur in senatum nihil antiquius habeant commodis et bono statu academiae et ad hunc finem omnia sua consilia et deliberationes referant. Nihil autem in senatu ultro et sponte sua proponant, quod ad novam ordinationem vel reformationem pertineat, nisi prius cum rectore rem communicaverint; 6. in dicendo sententiis sint graves, breves, perspicui, modesti, aliorum sententiis nunquam interrumpant, nec confutant sine iusta causa; quod si confutanda sit alterius sententia id quam modestissime fiat! Suam sententiam quisque loco suo, quantum rei necessitas postulabit, confirmet. Non pudeat interdum suam sententiam mutare, si intelligant alios rectius sentire. Si viderint, se nihil melius afferre posse, quam illi attulerint, qui ante dixerunt, paucis verbis illorum sententiam probari honeste dicent; 7. academicos reverenter ac cum honoris significatione compellent. In illis interrogandis rari sint ac modesti. Speciem omnem iubentium subterfugiant, rogantibus propiores; 8. non respondeant praepropere nimiumque secure aut resolute vel etiam arrogantes neque utantur facile superlativis neque iactent, rem plane esse facilem

Die Vierzahl der Senatsmitglieder blieb nicht allzulange bestehen, da oft wegen der Anhäufung der Geschäfte vom Rektor noch weitere Professoren beigezogen wurden. Solange zwar die Artistenfakultät den Jesuiten gehörte, war diese nur durch ihren Dekan vertreten, die andern Fakultäten oft durch drei und vier Mitglieder. So setzte sich im Jahre 1603 der Senat aus 11 Mitgliedern zusammen, nämlich 3 Theologen, 4 Juristen, 3 Medizinern und dem Dekan der Facultas artium. (Dem Senate unterstanden auch sämtliche andern Universitätsorgane.) Vor der Aufhebung der Sozietas Jesu am 7. September 1773 und der Studienreform von 1767 bestand der Senat der Universität aus 8 Professoren, die mit Ausschließung der übrigen den Universitäts-Stipendien- und Stiftungsfonds verwalteten, neue Professoren wählten, Pfarreien und Stipendien vergaben und ohne, außer sich selbst zu fragen und Rechenschaft zu geben, über alles aristokratisch herrschten[1]. Im Jahre 1597 findet sich auch ein Tarif der Vergütungen, die die Senatoren für ihre Mühewaltung erhielten. Danach wurden einem jeden Senatsmitgliede 10 Mutt Weizen, 10 Mutt Roggen, 4 Mutt Hafer, 1 Mutt Gerste und 4 Saum Wein verabreicht aus Zehnten von Burgheim und Jechtingen. In Fehljahren sollte der jeweilige Senator 8 fl. in Geld dafür erhalten[2].

---

vel impossibilem, sed sua proferant cum sancta quadam verecundia ac humilitate. Neque cuiquam temere contradicant. Quod si quis autem ex officio monendus esset, id fiat ad modum submisse et molliter, veluti rogando potius quam reprehendo; 9. denique in rebus omnibus directe vel indirecte ad Societatem vel ad eius personas pertinentibus meminerint honorem et bonum nomen. Societatis amicitiae et gratiae academicorum esse proferendum.

[1] Vgl. Freiburger Diözesan-Archiv Bd. 23: Mitteilungen eines Zeitgenossen von Jos. König. [2] Prot. Sen. 4, p. 328.

3. Das Konsistorium.

Die tiefst eingreifende Änderung in ihrer Organisation erfuhr die Universität in der Zeit Josephs II. Schon im Jahre 1752 war durch Maria Theresia ein neuer Lehrplan für die philosophische Fakultät aufgestellt worden. Aber ein ganzes Jahrzehnt verging, ehe man im Senat auch nur den Gedanken an eine Befolgung dieses Planes erwog[1]. Einige geringe Änderungen wurden vorgenommen, aber der Hauptsache nach blieb es beim Alten. 1765 forderte nun Joseph II. mit Nachdruck die Ausführung der Lehrpläne. Als sich der Senat auch jetzt noch nicht fügte, wurde sogar mit Sequestrierung der Einkünfte gedroht. 1768 nahm nun die Universität die neuen Einrichtungen an[2].

Eine vierfache oberste Behörde wurde errichtet, das Consistorium ordinarium, iuridicum, oeconomicum, plenum[3].

1. *Consistorium ordinarium.* Es besteht aus dem Rektor, den vier Dekanen und dem Syndikus als Aktuar. Seine Aufgabe ist die Handhabung der Disziplin und der niedern Gerichtsbarkeit über Universitätsangehörige und Untergebene. Rektor und Dekane erhalten als Konsistorialen keinen besonderen Gehalt mehr.

2. *Consistorium iuridicum.* „Das Consistorium iuridicum sei in Civilibus et Criminalibus maioris momenti nichts weiter befugt, als die vorkommenden Causas nach dem Weg Rechtens zu instruieren: sohin die rechtlichen Gutachten darüber abzugeben, nach welchen alsdann die Universität die förmlichen Urteile zu sprechen habe." So lautet ein Regierungsreskript vom 7. Januar 1776[4]. Die Tätigkeit des Juridikums war also nur eine

[1] Vgl. Prot. Sen., 16. August 1763 und Schreiber 3, S. 15ff.

[2] Allerhöchste Einrichtungs-Resolution vom 21. November und 26. Dezember 1767, präsentiert 7. März 1768. Univ.-Archiv und Schreiber 3, S. 34. [3] Ebd. S. 36ff. [4] Ebd. S. 38.

passive. Alle wichtigeren Zivil- und Kriminalsachen waren der juristischen Fakultät übertragen. In Kirchensachen mußten aber geistliche Personen zugezogen werden. Das Konsistorium konnte in prima instantia die von der juristischen Fakultät abgefaßten Urteile veröffentlichen und die Appellation an die vorderösterreichische Regierung und Kammer annehmen. Auf eine Anfrage der Universität vom 26. Juni 1784 „wieweit das Konsistorium noch mit Korrekturen sich verfehlender Schüler gehen dürfe", erklärte die Regierung die Disciplina studentium dahin: „daß nur jene Fälle, welche Schulzucht und Ordnung oder andere geringe, nicht zum Land- oder Bürger- oder Adelgerichte gehörende, sondern nur Korrektionen respektive paternam verdienende Vergehen betreffen, von der Universität abzuwandeln seien. Bei größeren Verbrechen könne die Ausstoßung aus der Schule, sobald das Kriminalgericht solche als geeignet erachte, vorgenommen werden[1].

Über den Punkt der Einrichtungsresolution, daß die Civilia und Criminalia maioris momenti bei der juristischen Fakultät abzuhandeln seien, die Referate nach dem turno zu verteilen, die von der juristischen Fakultät abgefaßten Urteile aber von dem Konsistorium prima instantia publiziert werden könnten, entstand bald ein Streit. Man wußte nicht, ob die Universität allenfalls an das rechtliche Urteil und Gutachten der juristischen Fakultät gebunden sei. Eine außerordentliche Versammlung wurde deshalb am 29. Januar 1775 in der Universitätsaula abgehalten, um diesen strittigen Punkt klarzulegen[2].

Es wurde nun folgender Beschluß gefaßt: „Weil die von der juristischen Fakultät abgefaßten Urteile oder viel-

[1] Schreiber 3 S. 38 Anm.

[2] Actum Freyburg den 29. Januar 1775 in aula universitatis. Approb. in plenodie 30ma ian. 1776. Die Schriftstücke sind in die Protokolle dieses Jahres eingefügt. Univ.-Archiv.

mehr rechtliche Gutachten teils wegen dem Stand mehrerer Consistorialräten, teils wegen Abgang der erforderlichen Wissenschaft, die man von andern Consistorial-Assessoribus, die keine Juristen sind, regulariter nicht supponieren könne, nicht rechtlich reformiert werden können: auch übrigens nicht zu vermuten ist, daß das juristische Konsistorium die Causas criminales wiederrechtlich determiniren werde, so müsse das Consistorium academicum allemal gehalten sein, die von der juristischen Fakultät übgergebenen Responsa iuris unabgehlich anzunehmen und nach selben die Urteile zu fällen, ohne sich weiter in die Merita causae und Rationes decidendi einzulassen, es seie denn Sache, daß das Consistorium academicum in denselben ostentare Nullitäten erblicken und entdecken würde, und auf solche Weise glaube man die Rechte der Universität sowohl als der juristischen Fakultät auf das beste combinirt und salvirt zu haben."

Eine weitere Frage erhob sich, wie denn in solchen Fällen das Consistorium iuridicum einzurichten sei? In derselben Versammlung wurde folgender Beschluß darüber gefaßt: Es sei, soviel es immer möglich, aus dem Mittel der Universität, wozu auch der Syndikus als votierender beizuziehen, zu besetzen. Sollte sich aber der Fall ereignen, daß dasselbe mit soviel Universitäts-Assessoren, nach der in Rechten erforderlichen Anzahl nicht besetzt werden könnte, so mögen wohl auch Auswärtige dazu gezogen werden, weil es bei derlei Versammlungen nicht um der Aburteilung selbst zu tun sei.

Eine weitere Frage war, „was bei derlei Gelegenheiten die eigentliche Verrichtung eines jeweiligen Praesidis consistorii iuridici sei, damit man sich hierinfalls nach einer sicheren Richtschnur in Zukunft benehmen könnte!" Der daraufhin gefaßte Beschluß lautete: „Ein jeweiliger Praeses consistorii iuridici habe von Anfang bis zum

Ende, das ist bis nach der Übergab des in Sachen aufgenomenen rechtlichen Gutachtens unter seinem Ansehen all jenes zu dirigiren und fürzunehmen, was rechtlicher Ordnung nach fürzukehren sei; sowie er auch bei der förmlichen Urteilschöpfung selbst in Consistorio academico im Namen des Rectoris magnifici praesidiren könne, wenn es derselbe ihm committiren wolle". Dazu wurde noch beschlossen: Er, jeweiliger Rektor, könne in der Regel, wenn er nämlich nicht durch den geistlichen Stand hieran gehindert, bei der Urteilschöpfung praesidiren, widrigenfalls, wenn er entweder nicht könnte oder sonst einen erheblichen Umstand hätte, müßte er seine Vices dem Exrectori ex facultate iuridica als dem Praesidi des Consistorii iuridici mit Übergehung des Exrectoris, der nicht ex facultate iuridica sei, subdeligiren, daß er in seinem Namen bei der Aburteilung des Übeltäters in Consistorio academico praesidire sowie auch das übrige bis zur Execution nach dem Wege Rechtens veranstalten möchte.

3. Consistorium oeconomicum. Die Verwaltung der Einkünfte der Universität wurde einer besondern Wirtschaftsdeputation übertragen. Den Vorsitz führte der Rektor mit Zuzug des Wirtschaftsadministrators. Aus jeder Fakultät wurde ein beständiger Beisitzer ernannt, der jährlich 25 fl. Honorar erhielt. Ging einer dieser vier Beisitzer ab, so war aus derselben Fakultät ein neuer zu wählen, jedoch mit Ausnahme der Ordensgeistlichen. Die Wahl sollte im Consistorium plenum vorgenommen werden. Die eigentliche Verwaltung, die bisher ein Professor als Quästor gehabt hatte, ging an den Oberschaffner über, der den Titel Administrator erhielt.

Die Rechnungen wurden jährlich vom Oeconomicum und Ordinarium geprüft und dann an die vorderösterreichische Regierung und Kammer zur Einsicht gesandt. Zweimal im Monat sollte Sitzung des Oeconomicums sein.

4. Consistorium plenum. Dieses bestand aus sämtlichen ordentlichen Professoren, außer den Vätern der Gesellschaft Jesu, von denen nur einer aus der theologischen und einer aus der philosophischen Fakultät beizuziehen war. Das Plenum mußte bei allen Angelegenheiten, die die ganze Universität angingen, dann bei Eröffnung von allerhöchsten Resolutionen und Dekreten, welche sämtlichen Lehrern zu wissen nötig waren, versammelt werden. Das Plenum hatte die Vergebung der Pfarreien, Kanonikate, Kaplaneien, die der Universität zustanden. Dann hatte es über die Aufnahme der Universitätsbeamten, des Syndikus, Administrators, Pedellen, wie auch der akademischen Bürger, außer den Studenten, zu bestimmen[1].

Von diesen vier Konsistorien war in der Praxis das Plenum das wichtigste. Die andern drei schwanden wieder nach kurzer Zeit. So liest man schon im Protokoll vom 9. November 1780 folgendes: Hienach proponieren der Rektor, es wären nach der neuen Einrichtungsresolution bekannter Dingen mehrere Gattungen von Consistorien nach Verschiedenheit der vorkommenden Gegenstände angeordnet, indessen habe Consistorium amplissimum aus erheblichen Ursachen für besser befunden, Consistoria plena zu halten und alle Vorkommnisse ohne Ausnahme abzuhandeln. Sie hätten gegen dieses Conclusum nichts einzuwenden, sondern fänden es im Gegenteil allerdings vernünftig, nur wünschten sie, daß die Konsistorial-Versammlungen zahlreicher wären und daß wenigstens die Decani jederzeit und wenn es immer möglich in den Consistoriis erscheineten, auf solche Weise glaubeten sie, wäre den Consistorial-Versammlungen ihr notwendiges Ansehen vestgesetzt und die Hofresolution einigermaßen erfüllt[2].

[1] Die Überschrift „Convocatio consistorii academicii ordinarii" findet sich zum ersten Male im Protokoll vom 15. März 1768.

[2] Protokoll XLIII, 9. Nov. 1780. Univ.-Archiv.

In der Folgezeit wurde z. B. das Consistorium oeconomicum nur bei besondern Angelegenheiten berufen; so am 15. Oktober 1792. Wir lesen da im Protokoll: „Die Versammlung des Consistorii oeconomici wurde nach Vortrag des Herrn Rektor aus der Ursache veranlaßt, weil wegen eines besorglichen Überfalls der Franzosen die Regierung ihre Schriften nach Konstanz flüchten, auch selbst das Personale über etwas nachfolgen werde."

In den Plenarsitzungen führte der Rektor den Vorsitz, nach ihm nahmen die Dekane der vier Fakultäten die ersten Sitze ein. Die andern ordentlichen Professoren folgten nach dem Range der Fakultäten, unter sich aber nach dem Dienstalter, welches von dem Zeitpunkte an, da einer in die Fakultät, der er angehörte, eingetreten war, berechnet wurde[1].

Seit der Einführung der Konsistorien hieß die Beschlußformel der Universität nicht mehr „Nos rector totaque universitas", sondern „Nos rector plenumque universitatis consistorium"[2].

II. Die Fakultätsorgane.

1. Das Dekanat.

Die Stellung, die der Rektor als oberster Beamter der Universität hat, nimmt im Rahmen der einzelnen Fakultät der Dekan ein. Er ist das höchste Organ der Fakultät. Die Rechte und Pflichten der Dekane der vier Fakultäten sind nicht sehr verschieden, nur die der theologischen Fakultät weichen in einigen Punkten von denen der andern ab. Die Pflichten des Dekans drückt der erste Satz in den Statuten der theologischen Fakultät

[1] Protokoll vom 9. Nov. 1780.

[2] Protokoll vom 13. Jan. 1769, Bd. 34.

vom Jahre 1574[1] aus. Hier heißt es: Decanus facultati prudenter praesit et sollicite res eiusdem facultatis, prout ipsa ordinavit, fideliter apud se custodiat. Die Statuten soll er einmal während seines Amtes allen Fakultätsangehörigen am Tage des hl. Johannes vorlesen. Die Übertreter derselben sind von ihm nach Recht und Billigkeit abzuurteilen und zu bestrafen. Bei den Promotionen ist er Prokanzler und erteilt so die akademischen Grade. In den Statuten vom Jahre 1586 ist keine große Änderung enthalten. 1632 wurden die Rechte und Pflichten des Dekans der theologischen Fakultät endgültig festgesetzt[2]. Als oberste Bestimmung steht hier, daß der Dekan alles, was sich auf die Fakultät bezieht, für sich behalten und in das dafür bestimmte Buch eintragen soll, ebenso genau die Akten seines Dekanats zu schreiben habe. Besonders strenge soll er dafür sorgen, daß die Statuten genau eingehalten werden, und unnachsichtlich gegen Delinquentes und Transgressores derselben vorgehen. Die Hörer der theologischen Fakultät mußte er in die Universitätsmatrikel eintragen; früher war dies Sache des Rektors. In den Statuten vom Jahre 1574 wird aber auch noch die Führung einer eigenen theologischen Matrikel erwähnt, die aber bis 1632 in Wegfall geraten war. In den Fakultätssitzungen hat der Dekan den Vorsitz; er beruft die Versammlungen ein und schlägt die zu beratenden Punkte vor. Während der Verhandlungen selbst notiert er die Meinungen der verschiedenen Räte. Er expediert im Namen der Fakultät die Briefsachen nach auswärts, darf sie aber nur mit Zustimmung der Fakultät versiegeln. Ein besonderes Recht des Oberhauptes der theologischen Fakultät

[1] Abgedruckt sind diese Statuten im Freiburger Diözesan-Archiv 21 (1890), S. 1 ff.

[2] Ebenso im Diözesan-Archiv 24 (1895), S. 1 ff. abgedruckt.

war es, die öffentlichen Märkte zu besuchen, um gegen die Feilbietung verdächtiger Bücher oder anderer Dinge, die gegen die Sittlichkeit verstießen, hier einzuschreiten. In diese Rubrik fiel auch das Zensurrecht der Thesen und Disputationen der theologischen Fakultät. Er ordnete die latinos sermones seu declamationes ab auditoribus habendas und sieht sie durch. Nach Abhaltung der öffentlichen Disputationen sollte er achtgeben, daß den Professoren ihr Geld genau nach der Taxe gegeben werde. Der Dekan hatte in Vertretung des Kanzlers die Aufsicht und Regelung der Examen. Nach dem Examen nimmt er die Urteile der Prüfenden in Empfang und gibt danach seine Entscheidung. Durch den Pedellen muß er die Einladungen zu Konvivien, Feierlichkeiten, Exequien usw. besorgen. Dann führte er auch die Aufsicht über die Alumnen der Sapienzstiftung[1]. Er nimmt die Eide der Stipendiaten ab und sieht darauf, daß alles nach dem Willen des Stifters geschieht. Am Feste „Coena domini" teilte der Dekan der theologischen Fakultät die Kommunion aus an die Angehörigen der Universität und sollte auch Sorge tragen, daß die Angehörigen der Hochschule zur Osterzeit zur Beichte gingen. Bei seinem Abgang liest er der Fakultät seine Acta vor. In den ältesten Statuten der Artistenfakultät steht, daß diese Verlesung der Akten erst einen Monat nach seiner Resignation erfolgen solle[2].

Hier ist auch noch bemerkt, daß sich der Dekan ohne Zustimmung der Fakultät nicht mehr wie 14 Tage von der Stadt entfernen dürfe. Die Officia des Dekans der Artistenfakultät sind erst 1620 genau zusammengefaßt in den Statuta nova post introductionem Societatis Iesu[3].

---

[1] Gestiftet von Professor Johannes Kerer (gest. 1507). Über ihn vgl. Schreiber 1, S. 56 ff.

[2] Siehe Acta univ. im Univ.-Archiv.

[3] Univ.-Archiv: Statuten der Artistenfakultät.

Hier sind natürlich schon die Rücksichten, die der Dekan auf die Gesellschaft Jesu zu nehmen hatte, eingereiht. Er hat hier das Amt des Fakultätssekretärs. Er führt auch die Matrikel und notiert sich alles, was in der Fakultät vor sich geht, wie Promotionen, Disputationen, Veränderungen in der Besetzung der Lehrstühle, Beschlüsse der Fakultätsversammlungen, Anordnungen der Obern der Sozietät und überhaupt alles, was sich auf die Ordnung in der Fakultät bezieht[1].

Der Dekan hat das Rechnungsbuch der Fakultät und auch das Buch, in dem die Namen der Schuldner der Fakultät eingetragen sind[2]. Briefe, Instrumente, Dokumente, die sich auf die Fakultät beziehen und ihr gehören, bewahrt er bei sich auf, ebenso das ganze Inventarverzeichnis. Dieses war bei den Mathematikern doppelt, und so bewahrte eines der Dekan auf, das andere Exemplar der Professor mathematicus, oder wenn der Dekan selbst Mathematiker war, der Senior der Fakultät[3]. Das Statutenbuch sollte der Dekan auch bei sich haben und öfters darin

---

[1] Diligenter annotabit in charta ad id destinata, quae in facultate artium geruntur, ut sunt promotiones, disputationes, mutationes professorum, solemnia principia, decreta in conventibus facultatis, superiorum Societatis Jesu iussa ac statuta et id generis alia ad facultatem peculiariter pertinentia. Quae deinde in conventu semestri eorum, qui de facultatis consilio sunt, coram domino rectore leget et quae ex eis approbata fuerint, in librum inscribet, quo facultatis acta continentur.

[2] Decanus habeat peculiare libellum et libellum, in quem relata habeat nomina eorum, qui facultati debent; vgl. auch „Prokurator".

[3] Literas, instrumenta, documenta, quae facultati concernunt, penes decanum observabuntur uti et inventarium rerum. Rerum mathematicarum duplex inventarium erit, cuius alterum exemplar professor mathematicus, alterum vero decanus aut, si mathematicus sit, senior facultatis penes se habebunt.

seine Instruktionen nachlesen[1]. Vor den Examina mußte der Dekan die Statuten und die Bestimmungen über diese Examina vorlegen[2]. Er mußte die Professoren auf alle Actus academiae, bei denen sie amtshalber zu erscheinen haben, aufmerksam machen. Dann überwacht er auch die Studien der Studenten seiner Fakultät. Er nimmt die Prüfungen der Studenten ab, die z. B. in der Artistenfakultät vom ersten Kurs, d. h. von der Logik zur Rhetorik und von da zur Physik übergehen wollten. Wollte ein Hörer der Artistenfakultät in eine andere übertreten und war ein genügendes Zeugnis seiner Eltern oder seines Vormundes vorhanden, worin dieser Wunsch bekräftigt wird, so sollte diesem Wunsche vom Dekan kein Hindernis entgegengesetzt werden. Sonst soll er aber nicht dulden, daß jemand während der Vorlesungen der Artistenfakultät die anderer besucht[3]. Vom Ärarium hat der Dekan einen Schlüssel, der Prokurator einen andern[4].

Am Feste der hl. Katharina, der Patronin der philosophischen Fakultät, mußte der Dekan einen aus der Reihe der Magister oder einen befähigten Studenten bestimmen, im Münster eine Rede zu halten, wofür dieser dann aus der Fakultätskasse einen halben Gulden erhielt. Ebenso

---

[1] Librum statutorum decanus penes se habebit, saepius item in ea, quae ad officium suum pertinet, leget.

[2] Et quando examen instat, prius examinatores convocat eisque statuta examinatorum et alia, quae ad examen spectant, prolegat.

[3] Si quis ex auditoribus philosophiae ad aliam facultatem transire volet atque idoneis testimoneis fidem fecerit, ita fieri parentes aut curatores suos, eum decanus non retineat. Ceterum nemini auditorum philosophiae permittet, ut horis lectioni philosophiae destinatis aliam cuiuscunque facultatis lectiones audiat.

[4] Vgl. „Prokurator".

erhielt jeder Professor bei den Exequien aus dem Fakultätsärarium einiges Geld zum Opfern. Die neuen Professoren präsentierte der Dekan dem Rektor und meldete auch den Abgang eines solchen. Über die zu druckenden Disputationen seiner Fakultät hatte der Dekan der Artistenfakultät wie der theologischen eine Zensurgewalt, nur muß er die betreffenden Disputationen zuvor dem Rektor ad approbationem vorlegen. Dieser gibt dann seine Unterschrift nomine academiae. Die Strafgewalt innerhalb der Fakultät liegt auch in den Händen ihres Oberhauptes, wenn es sich nicht um schwere Fälle handelt. Diese gehörten vor den Rektor. Zeugnisse, die nicht so wichtig sind, durften auch vom Dekan ausgestellt werden, z. B. private an Eltern oder Fürsorger.

Führungszeugnisse, Testimonia de vita sub disciplina facultatis, wurden nur durch den Notar ausgestellt. Der Dekan der Facultas artium hatte auch für die Theatervorstellungen, die von dieser Fakultät veranstaltet wurden, zu sorgen und die Einladungen dazu an die Professoren, den Magistrat der Stadt, die Nobiles und deren Frauen ergehen zu lassen. Die Wahl des Dekans der Fakultät fand am 30. April und 31. Oktober statt, gleich nach der des Rektors. Gewählt wurde er in einer Fakultätssitzung von den Professoren der betreffenden Fakultät. Nach den ältesten Statuten der Artistenfakultät sollte der neue Dekan schon im vierten Jahre Magister sein. Nach den Statuten der theologischen Fakultät von 1570 sollte deren Dekan Doctor theologiae et regens in hoc gymnasio sein. Das neue Amt hatte er innerhalb 24 Stunden anzutreten. Der Wahlakt war folgender: Nach der feierlichen Resignation des alten Dekans dankten diesem die Consiliarii facultatis für seine Tätigkeit und traten dann zur Neuwahl zusammen. Der Neugewählte versprach dann seinem Vorgänger in die rechte Hand, sein Amt treu ver-

walten zu wollen und die Ehre der Fakultät hochzuhalten. Dann leistete er den feierlichen Eid[1].

Diese Wahlordnung blieb bis 1767 bestehen. Hier wurde durch ein Regierungsreskript ein Alters-Turnus festgesetzt[2]. Dann wurde auch mit der Bestätigung des Rektors durch die Regierung die des Dekans gegeben. 1774 verzichtete aber die Regierung auf dieses Bestätigungsrecht, die Wahl mußte aber angezeigt werden. Diese fand jetzt auch alle Jahre im Anfang des Monats Juli statt, die Amtsdauer ist also jetzt ein ganzes Jahr wie beim Rektor.

In den Statuten der theologischen Fakultät ist vom Jahre 1768 noch eine Wahlordnung vorhanden. Hier heißt es: „Der Dekan wird alle Jahre nach den mehreren,

[1] Der Eid des Dekans hatte folgenden Wortlaut: Ego N. iuro domino decano antiquo vel eius vices gerenti totique facultati artium, me decanatus officium pro me captu et industria sincera fide administraturum, quatenus ad honorem et incrementum facultatis attinet et praecipue in articulis his expressis. Inprimis itaque statuta me ipsum concernantia intra octo dies perlegam et ea, quae decent, diligenter observabo. Statuta vero subditorum, mores, directionem, disciplinam et excessus concernantia intra sex septimanas post hanc meam electionem publice iuxta receptum morem promulgabo. Ea quoque ad eorundem tenorem omnia nec non alia facultatis decreta aut in futurum decernenda donec meum officium durabit, fideliter exequi volo. Sigillum quoque et libros facultatis, sicut sunt statuta, acta, matricula et reliqua omnia per antiquum decanum mihi oblata sub fida custodia volo retinere. Neque alias literas sigillo facultatis volo munire simul expresso totius facultatis aut consiliariorum meorum consensu. Praeterea pecuniam omnem a me ratione officii perceptam volo intra mensis spatium absque omnia contradictione facultatis quaestori offerre et id quidem cum liquida ratione et plena informatione unde talis pecunia facultatis esserit dolo et fraude in omnibus reclusis. (Statuta nova artium facultatis im Univ.-Archiv.)

[2] Acta Univ. II d.

schriftlich abzugebenden Stimmen frei gewählt und nötigenfalls auch bestätigt." Es folgen dann kurze Instruktionen, die sich mit den alten fast vollkommen decken[1].

Die einzigen Fakultätsstatuten der Juristenfakultät stammen aus dem Jahre 1774. Sie enthalten auch einige Bestimmungen über die Wahl des Dekans. Dieser wird hienach von der ganzen Fakultät jährlich durch schriftliche Vota erwählt und pflegt in der Hauptstadt von der Regierung auf einige Jahre bestätigt zu werden. Der Wechsel scheint also in dieser Fakultät kein bedeutender gewesen zu sein. Der Dekan ist ipso iure Fakultäts-Rats-Beisitzer. Ihm liegt es im Verhinderungsfalle ob, den Fakultätsdirektor zu vertreten, die Exhibita zu präsentieren und vorzutragen, die Expeditiones nebst dem Fakultätsdirektor zu unterzeichnen und die Berechnung der Einkünfte der Fakultät zu besorgen[2].

Auffallend ist, daß Magister Grünewald nach Abgabe seines Lehramtes 1491 noch im Rate der theologischen Fakultät blieb und 1494 sowie 1498 noch das Dekanat bekleidete. Ebenso war Magister Molfeld im Sommer 1493 und Winter 1497 Dekan der Artistenfakultät, obwohl er Magister der Theologie war. Vielleicht ist es beim ersteren aus Mangel an geeigneten Personen geschehen[3].

2. Der Beirat des Dekans und der Rat der Fakultät.

Wie der Rektor seinen engeren Rat in der Person der Assessoren hat, so stehen auch dem Dekan einige Räte zur Seite, je nach dem Gutdünken der Fakultät. Diese schwören, ihm mit Rat und Tat zu helfen und in den Versammlungen in allen Punkten nach bestem Wissen und

[1] Vgl. Univ.-Archiv: Statuten der theologischen Fakultät.

[2] Univ.-Archiv: Statuten der juristischen Fakultät, beigelegt denen der theologischen Fakultät.

[3] Schreiber 1, S. 148.

Können ohne jegliche Parteilichkeit ihm zu raten[1]. Dieser engere Rat bestand gewöhnlich aus dem vorigen Dekan und einem Magister von drei Jahren. Zu ihrem Amte gehört auch, über die Versammlungen der Fakultät zu beraten, deren Einberufung und die zu beratenden Punkte[2].

Neben diesem engeren Rat bestand der weitere Fakultätsrat, der die Aufgabe hatte, alle Angelegenheiten der einzelnen Fakultäten zu ordnen und zu regeln. Die Räte werden aus der Zahl der Doktoren und Magister der Fakultät genommen. Die Zahl war in den einzelnen Fakultäten eine unbestimmte. Gewöhnlich sollten es nie mehr wie zwölf, einschließlich des Dekans dreizehn, sein. Nach den Statuten der theologischen Fakultät vom Jahre 1595 und 1632 waren es hier nie mehr wie fünf und nie weniger wie drei[3]. In diesen Statuten wird besonders betont, daß die Räte Doktoren und Professoren der theologischen Fakultät sein sollten, wenn nicht die Notwendigkeit es anders forderte. Ist nur ein Professor da, so soll dieser aus den Baccalaurei zwei als Consiliarii nehmen, sind es zwei Professoren, so nehmen diese einen Baccalaureus zu sich in den Fakultätsrat[4].

[1] Iurabunt se ad decani vocationem diligenter comparare et de propositis et proponendis in deliberationem (prout eorum conscientia dictaverit et ratio) consulere, omni amore, odio et quavis sinistra affectione posthabita, omnia praeterea subticere.... Vgl. Statuta theologica, abgedruckt im Freiburger Diözesan-Archiv 21, S. 1 ff.

[2] Vgl. Statuta antiqua facultatis artium. Univ.-Archiv.

[3] Diözesan-Archiv 22. und 24. Bd.

[4] Ad facultatis collegium non alii quam theologiae doctores, praesertim professores assumebantur, neque plures quinque neque pauciores tribus, nisi aliud postularet necessitas, ob quam cum quandoque esset unus tantum assumpserit ex baccalaureis theologiae in consiliarios duo ad aliquos actus, aut cum essent duo assumpserint tertium. Statuta theol. 1595: Diözesan-Archiv 22, S. 39.

Die Wahl geschieht auf Antrag des Dekans. Dem Range nach ordnen sich die Räte unter sich nach der Anciennität, nach dem Dienstalter. Derjenige, der schon am längsten im Rat der Fakultät saß, hieß Senior. In der theologischen Fakultät müssen die Räte den Dekan besonders in seinem Zensuramt unterstützen. Gemeinsam ist den Räten aller vier Fakultäten, beim Rechnungsabhör des Dekans die Rechnungen genau nach ihrer Auffassung zu prüfen und ihre Meinung darüber abzugeben.

In der Artistenfakultät müssen die Räte alle Professores superiores usque ad rhetoricam inclusive sein. Sie haben das Recht der Zulassung zu den philosophischen Vorlesungen, Graden, Promotionen, das Urteil über die Actus semestres, die Approbation der Rechnungen und Ausgaben[1]. Kommt irgend ein Punkt vor, der von dem Konsens der Räte abzuhängen scheint, so hat der Dekan die Aufgabe, diese Sache den Räten auseinanderzusetzen und zu erklären und aus den Meinungen der Mehrzahl einen Beschluß zu ziehen. Wenn es nötig erscheint, soll die Sache vom Dekan mit seiner und der andern Meinung vor den Rektor gebracht werden. Ist die Sache wichtig, so muß dieser den Konsiliaren den Gegenstand der Beratung auseinandersetzen und dann selbst einen Beschluß fassen, der ihm gut scheint.

Die Räte der Fakultät haben das Recht der Dekanswahl. Die Rangordnung ist auch hier nach der dienstlichen Anciennität. Ist diese bei einigen gleich, so geht der Professor der Philosophie dem der Ethik voraus, der Ethikus dem Mathematiker, der Mathematikus dem Professor der hebräischen Sprache, dieser dem Rhetor. Allen voran steht der Senior facultatis. Öffentliche Akte, denen die Räte beiwohnen müssen, sind: Disputationes, Pro-

[1] Statuta nova post introductionem Societatis Jesu anno 1620. Univ.-Archiv.

motiones, Deductiones rectorum, Exequiae, Supplicationes, Funera[1].

3. Der Studienpräfekt.

1620 wurde in der Artistenfakultät ein Präfekt ernannt zur Überwachung der Studien der Professoren und Studenten der Fakultät. Er unterstand aber dem Rektor und wurde deshalb „Officialis rectoris" genannt. Er mußte bei Disputationen dabei sein, sie leiten und schließen, wenn er sah, daß beim Argumentieren kein Nutzen mehr herauskam. Der Präfekt hatte also hier einige Funktionen des Dekans übernommen. Dann hatte der Studienpräfekt die Deklamationen der Professoren des Gymnasiums — die der philosophischen Universität seit Einführung der Jesuiten unterstanden — zu lesen. Ebenso hatte er die Zensur der Antrittsreden der Professoren der philosophischen Fakultät. Das Zensuramt kam dann noch besonders bei den häuslichen und öffentlichen Thesen in Betracht, über deren Druck und Nichtdruck er entscheidet. Er durfte aber nicht selbständig hier vorgehen, sondern mußte vorher dem Rektor seine Meinung äußern[2].

4. Der Fakultätsquästor und der Prokurator.

Neben der allgemeinen Universitätskasse bestand noch eine besondere Kasse der einzelnen Fakultäten, das Aerarium facultatis. Aus dieser Kasse wurden die Bedürfnisse der Fakultäten bestritten, wie die besondern Vergütungen des Dekans, der Fakultätsräte, des Pedellen, Prokurators usw. In der Artistenfakultät wurden davon die Paramenta sacra, instrumenta et similia angeschafft[3].

Die Einnahmen dieses Arariums setzten sich zusammen aus den Gebühren für das Einschreiben in das Matrikel-

[1] Vgl. Statuta nova artium facultatis im Univ.-Archiv.
[2] Ebd. [3] Ebd.

buch, aus Promotionsgeldern, Strafgeldern, aus dem wirtschaftlichen Betrieb der der Artistenfakultät unterstehenden Bursen, aus den Einnahmen der Fundationen, die einer Fakultät eigen waren. Die Peculia der Artistenfakultät waren sehr hoch. Anfang des 17. Jahrhunderts betrugen sie 9000 fl. Die der andern Fakultäten waren nicht so bedeutend[1].

Für diese Fakultätskassen gab es auch eine eigene Verwaltung. In den Statuta antiquissima facultatis artium steht, daß der Dekan mit zwei seniores magistri und den zwei Consiliarii decani das Ärarium zu verwalten habe. In den Statuta antiqua facultatis artium Anfang des 16. Jahrhunderts tritt schon eine Person hervor, die als Quaestor oder Praefectus aerarii bezeichnet wird. Es ist dies ein Magister der Fakultät, der die Aufgabe hat, die Debita et restantia der Fakultät und die Kasse derselben zu verwalten. Aber der Dekan und seine Beiräte haben auch noch mit der Verwaltung zu tun, denn sie haben wie der Quästor einen Schlüssel zum Ärarium. Das Amt des Quästors ist, die Zensus der Fakultät pünktlich zu sammeln und gemäß den Statuten in das dafür bestimmte Buch einzutragen. Die Rückstände soll er mit Nachdruck einsammeln, ebenso das Geld aus den Kontubernien, Promotionen, Inskriptionen, Testimonien usw. Der Praefectus aerarii hat auch die Aufsicht über alle Utensilien der Fakultät. Dem Dekan muß er über alle Ausgaben, die er im Namen der Fakultät gemacht hat, Rechenschaft geben. Seine Rechnung hat er vor dem Dekan und dessen zwei Räten, wozu gewöhnlich noch einige aus den Fakultätsräten genommen werden, zu stellen. Diese Rechnungen müssen dann von der ganzen Fakultät approbiert werden. Als Salarium erhielt der Fakultäts-

[1] Vgl. Pfister, Finanzen der Universität Freiburg.

quäſtor 8 fl. und dann noch einiges aus den Promotionsgeldern uſw.[1]

Das Ärarium der theologiſchen Fakultät war eingeteilt in ein Aerarium universale, das die allgemeinen Ausgaben und Einnahmen enthielt, z. B. aus Promotionen, Fundationen, und in ein Aerarium personale, das die Salarien an Dekan, Regenten, Pedell, Quäſtor uſw. ausbezahlte. Der Quäſtor der theologiſchen Fakultät wurde zur ſelben Zeit wie der Dekan gewählt aus den Reihen der Regentes. Er konnte aber im Amte bleiben, ſolange es der Fakultät beliebte. In die Hand des Dekans ſchwört der Quäſtor, alles diligenter absque ulla fraude zu tun[2].

In den Statuten der Artiſtenfakultät von 1620 iſt nun eine Änderung. Der Quäſtor führt jetzt den Titel Prokurator. Die Geſchäfte ſind dieſelben, nur muß der Prokurator jetzt alle Semeſter die verwalteten Gelder dem Dekan übergeben. Dieſer gibt dann im Semeſter-Konvent vor dem Rektor darüber Bericht und unterwirft ſich dem Urteil des Senats. Der Dekan kann dem Prokurator erlauben, außerordentliche Ausgaben zu machen. Ein anderer Profeſſor darf aber nur mit beſonderer Erlaubnis des Rektors aus dem Ärarium Ausgaben machen.

Die theologiſche Fakultät führte im Jahre 1632 auch eine Änderung in der Verwaltung der Fakultätskaſſe ein[3]. Im Rat der Fakultät wurde beſtimmt, daß jetzt alle Räte gemeinſam die Sache des Ärariums beſorgen ſollten und nur für die auswärtigen Geſchäfte ein geſchäftskundiger, gewiſſenhafter Mann genommen werden ſollte, Laie oder Kleriker, mit dem Titel Prokurator. Ihm wurde beſonders die Verwaltung der Stiftungen, die in der theolo-

[1] Statuta antiqua facultatis artium im Univ.-Archiv.

[2] Statuta theologica 1585.

[3] Statuta theologicae facultatis 1632. Freiburger Diözeſan-Archiv Bd. 24.

gischen Fakultät bedeutend waren, anvertraut[1]. Der Prokurator hatte so die Einkünfte der Stiftungen zu besorgen und ihre Instrumente und vidimierten Abschriften der Obligationen aufzubewahren[2]. Er steht im Genusse der Privilegien der Hochschule und wird zu allen Konvivien und sonstigen Festlichkeiten der Fakultät eingeladen. Im übrigen übernahm er aber viele Geschäfte des früheren Quästors. Die Räte griffen nicht übermäßig in die Verwaltung der Fakultätskasse ein. Der Prokurator mußte auch die Abgaben eintreiben und, wenn nötig, die Säumigen vor das Tribunal bringen. Die Ausstände hatte er in das sogenannte Schuldbüchlein einzutragen. Der Prokurator sollte sich vor unnötigen Ausgaben hüten und vor Vermehrung der Bibalia, der Trinkgelder, ebenso der Honorarbefreiungen. Über die zu expedierenden und expedierten Sachen hatte er mit dem Dekan zu verhandeln. Sein Rechnungsabschluß ist jährlich am Feste des hl. Ambrosius, am 7. Dezember, vor der ganzen Fakultät. Die Spezifikation der Originale gibt er mit seinem Namen unterschrieben dem Dekan. Dem Bericht voraus geht die Summe der Rückstände, wenn der Prokurator sie nicht in dem Schuldbüchlein vorlegen will. Dann folgt der Überschuß vom vorigen Jahr und die Einnahmen des laufenden Jahres. Dann die Ausgaben dieses Jahres und ihre Spezifizierung. Dann werden die Ausgaben von den Einnahmen abgezogen. Diesen Rechnungsabschluß läßt der Prokurator prüfen und sich zwei Gutachten darüber ausstellen, eines für sich, das andere für den Dekan, der es zu den früheren Rechnungsabschlüssen legt. Das Salarium des Prokurators betrug 8 fl. Zwei erhielt er aus dem Ärarium, einen aus

[1] Zur Zeit der Statuten waren es aus acht Stiftungen acht Pekulia.

[2] Die Originale selbst hatte die Fakultät in Verwahrung.

der Schönauschen Stiftung und fünf aus der Stiftung des Brisgoicus.

III. Kuratel- und Studienbehörden.

1. Der Kanzler und die Konservatoren.

Eine Art Kuratel und Oberaufsicht über die Universität übte der Kanzler aus. Dieses Amt schrieb ihm die Wahrung der Rechte der Hochschule zu Freiburg vor, dann eine Oberaufsicht und Kontrolle über den Fleiß und die sittliche Führung von Professoren und Studenten. Die Hauptfunktion des Kanzlers bestand aber in dem Rechte, die akademischen Grade, wie Bakkalaureat, Lizentiat und die Doktorwürde zu erteilen. Da die Hochschulen in Deutschland vielfach kirchliche Anstalten waren, so wurde der Kanzler auch meist durch eine päpstliche Bulle ernannt und zwar gewöhnlich in der Person eines Bischofs, in dessen Diözese die betreffende Universität gelegen war. So beauftragte auch Papst Kallixtus III. den Bischof Heinrich von Konstanz mit der Errichtung des Kanzleramtes für die Universität Freiburg. Dieser stellte nun den jeweiligen Bischof von Basel zum Kanzler der Freiburger Hochschule auf. Bei Erledigung des Sitzes sollte der dortige Kapitelälteste sein Stellvertreter sein[1].

Da den Kanzlern oft die mit der Würde verbundene persönliche Ausübung des Amtes und seiner Pflichten zu zeitraubend war, so ernannten sie einen Vize- oder Prokanzler, und zwar häufig in der Person des Rektors oder der Dekane. So verzichtete auch der Bischof von Basel schon 1472 auf die persönliche Ausübung seiner Rechte, und zwar zugunsten der Fakultätsorgane. Anfangs geschah diese Verzichtleistung von Jahr zu Jahr, bald aber von 10 Jahren zu 10 Jahren. Als Entschädigung für ein

[1] Siehe Schreiber 1, S. 14.

Dezennium erhielt der Bischof von Basel zehn rheinische Goldgulden und ein Trinkgeld für seine Schreiber. Die Hälfte davon bezahlte die Artistenfakultät, da sie an den Promotionen am meisten beteiligt war, ein Viertel die theologische Fakultät zusammen mit der juristischen, das letzte Viertel die Universitätskasse[1]. Die Promotionen geschehen aber immer noch „loco et nomine reverendissimi et celsissimi principis ac episcopi Basiliensis". Es scheint aber auch vorgekommen zu sein, daß die Fakultäten eigenmächtig Grade erteilten. So beklagte sich wenigstens in einem Schreiben vom 10. September 1704 Bischof Wilhelm Jakob von Basel, daß die theologische Fakultät eine Promotion vorgenommen habe in ihrem Namen. Er schrieb, daß alle Gradus jeder Fakultät „Autoritate nostra" gegeben werden müßten[2].

Waren die zehn Jahre vorüber, so sandte die Universität eine Deputation nach Basel, um die Übertragung des Kanzleramtes zu erbitten. Der jeweilige Bischof tat dies in einem eigenen Schreiben an die Universität und gab oft auch die Gründe an, warum er das Amt nicht persönlich verwalten könne. Das Recht des Kanzlers, akademische Würden zu erteilen, bestand bis zur Zeit Josephs II., welcher es, als zur Oberhoheit des Landesherrn gehörend, für sich geltend machte. In einer Regierungsverordnung vom 27. April 1785 wird gesagt, daß in der Folge die Bemühungen der Universität um die Erlaubnis der akademischen Beförderungen beim Fürstbischof von Basel aufzuhören hätten[3]. Die Formel bei der Promotion sollte nicht mehr lauten „Se episcopo Basiliensi debitum honorem et oboedientiam semper exhibituros", sondern „pro auctoritate muneri meo ab Augusto collata". In der Senatssitzung vom 2. Juni 1785

[1] Für dieses und das folgende vgl. Acta Univ. II b.: Kanzler und Konservatoren betreffend. [2] Ebd. [3] Ebd.

wurde nun über dieses Regierungsreskript verhandelt und der Beschluß gefaßt, bei Hofe anzufragen, 1. ob durch diese Änderung die hochgedachtem Universitäts-Kanzler gebührenden Rechte eingehen und also 2. fürohin weder die Gradus licentiatus in desselben Namen erteilt, noch auch in der substituierten Angelobung von Hochselbem eine Erwähnung geschehen dürfe und endlich 3., ob nunmehr die Universität von erwähnter Erlaubnis (alle zehn Jahre) durch ihre Abgeordneten nicht mehr zu begehren habe[1]. Am 3. August erfolgte die Antwort der Regierung, die in der Senatssitzung vorgelesen wurde[2]. Diese lautete (nach Original) folgendermaßen: „Durch die höchste Entschließung erfolgt, daß die neue Beförderungsformel von keinem Kanzler Erwähnung mache. Es folge demnach, daß alle akademischen Würden nicht mehr in seinem Namen, sondern vom Dekan Auctoritate muneri illius ab Augusto collata erteilt werden müßten. Ebenso natürlich folge, daß die Ansuchung um die Erlaubnis der akademischen Beförderungen beim Fürstbischof von Basel aufhöre und der diesfällige Aufwand in Ersparung falle. Diese Veränderung habe aber keinen Zusammenhang mit dem Titel des ewigen Kanzlers, des Fürstbischofs von Basel, noch mit dem Protektoratstitel des Fürstbischofs von Konstanz und den diesen Ehrenämtern sonst anklebenden Befugnissen, um solche aufzuheben, so wenig als deswegen von der Universität in Wien etwas geschehen sei, weil die Erwähnung dieses Amtes in der Beförderungsformel und Angelobung weggelassen werde[3]. Mit der Abänderung der Promotionsformel fiel auch der Eid weg und eine feierliche Angelobung trat an seine Stelle“[4].

---

[1] Vgl. Die Protokolle dieser Sitzungen in Bd. 46 des Univ.-Archivs.

[2] Ebd. [3] Ebd.

[4] Im Jahre 1481 hatte die Universität dem Münsterpfarrer Kerer neben dem Kanzler eine Oberaufsicht über den Rektor und

Eine Erleichterung der Geschäfte des Kanzlers geschah durch die Einführung von Konservatoren der Privilegien und Rechte der Universität. In einer Urkunde vom 4. Dezember 1491 schreibt Papst Innozenz VIII. an die Universität, daß er den Doktoren und Meistern, weil es ihnen zu schwierig sei, bei Streitfällen an den apostolischen Hof zu kommen, helfen wolle. Deshalb stelle er Konservatoren auf, die darauf sehen sollten, daß die Privilegien der Hochschule gehalten werden und ihre Mitglieder keine Belästigung erlitten. Gegen alle, die sich hierin vergehen, sollen und können die Konservatoren mit kirchlichen Strafen vorgehen, ohne Rücksicht auf den Rang der betreffenden Person; nötigenfalls könnten sie die Hilfe des apostolischen Stuhls anrufen. Zitationen und Monitionen sollten sie öffentlich anschlagen da, wo sie zu Augen der betreffenden Personen gelangen können. So ernannte Papst Innozenz VIII. die Äbte von St. Trudpert und die Domdekane von Konstanz und Straßburg zu Judices speciales et conservatores privilegiorum, libertatum, immunitatum, iurisdictionum, bonorum ac reddituum universitatis[1]. In einer Urkunde vom 23. April 1493 bestätigte Kaiser Maximilian diese Gerichtsbarkeit der Konservatoren[2].

Wie strenge die Konservatoren ihr Amt ausübten, zeigte ein Schreiben des Abtes von St. Trudpert vom Jahre 1506, qui monet sub comminatione excommunicationis latae sententiae et adhortatur omnes, ut res, iura, bona vel alia quaecunque ad eadem pertinentia restituant, occupata vel retenta[3]. In diesem Schreiben, das an ver-

die Räte der Hochschule übertragen, um zu sehen, ob die Vorlesungen und Statuten beobachtet würden. Schreiber 1, S. 52ff.

[1] Abgedruckt ist diese und die folgenden Urkunden und Edikte in J. A. Rieggeri Analecta academiae Friburgensis. Ulmae 1774.

[2] Ebd.

[3] Edictum Ferdinandi archiducis Austriae etc. Oenipont. anno 1588 die 7. mense Mart. in Rieggers Analecta abgedruckt.

schiedene Äbte, Prioren, Rektoren der Parochien, Kleriker, Presbyter, Notare usw. der Diözese Konstanz gerichtet ist, schreibt der Abt, daß er in Erfahrung gebracht habe, daß sowohl von Laien wie Klerikern, Kommunen von Städten und Weilern, der Universität oft die Einkünfte vorenthalten werden. Deshalb müsse er gemäß seiner Pflicht als Conservator et iudex apostolicus eingreifen. Er mahnt alle, ihre Zahlungen der Universität gegenüber zu erfüllen unter Androhung der kanonischen Exkommunikation. Die Zahlungen sollten sie dem Syndico generali oder einem andern von diesem Beauftragten geben. Die Zahlungen und überhaupt die Erfüllung der versäumten Pflichten sollten innerhalb neun Tagen geschehen, und zwar in aller Freundschaft. Wenn einer sich in seinen Rechten oder Pflichten beeinträchtigt fühlte, so solle er am 15. Tage nach dieser Verordnung nach Freiburg kommen und den Konservatoren Aufschluß über seine Rechte und Pflichten geben. Wer sich aber nicht verantworten könne, sei exkommuniziert. Diese Strafe sollte dann am darauffolgenden Sonntag, wenn alle Geschäfte erledigt seien, von der Kanzel herab allem Volke verkündet werden.

Die Tätigkeit der Konservatoren war oft aber auch nicht gerade erfolgreich und bedurfte manchmal eines Nachdruckes in Gestalt eines erzherzoglichen Ediktes. So erließ z. B. Erzherzog Ferdinand im Jahre 1588 in Innsbruck ein Edikt, ne academiae Friburgensis iura, bona vel coloni turbentur aut ullo modo laedantur[1]. Darin ermahnte der Erzherzog alle Kurfürsten, Fürsten, geistliche und weltliche, Prälaten, Grafen, freien Herren, Ritter, Knechte, Landshauptleute, Vögte usw., Schultheiße, Richter, Räte, Bürger und Gemeinden, da ihm von der Universität Klagen zugekommen wären, daß ihr von vielen Städten,

[1] Edictum Ferdinandi archiducis Austriae, abgedruckt in Rieggers Analecta.

Flecken, Obrigkeiten, Adeligen der Zins und die Zehnten nicht gegeben würden, dies zu tun. Besonders ermahnte Erzherzog Ferdinand die Adeligen, die Meier und Bauersleute der Universität nicht zu sehr mit Steuern und Fronlasten zu beschweren, damit die Pflichten der Freiburger Hochschule gegenüber von ihnen gut eingehalten werden könnten.

Oft waren die Konservatoren auch von andern Geschäften überhäuft und konnten die Pflichten ihrer Kuratel nicht gut selbst ausführen. Deshalb ernannten sie einen andern Abt oder Kleriker zu ihrem Subkonservator. So setzte z. B. im Jahre 1528 der Dekan der Konstanzer Kathedralkirche als Conservator et iudex academiae Friburgensis auctoritate apostolica deputatus die Abbates Portae Coeli in Tennenbach et Cellae Mariae in Silva nigra (St. Märgen) zu Subkonservatoren ein[1]. Der Konstanzer Domdekan war von andern beruflichen Geschäften stark in Anspruch genommen und konnte das Mandat des Papstes nicht gut ausführen, nämlich gegen die Occupatores, detentores, presumptores, molestatores et iniuratores iurium, rerum, privilegiorum, bonorum et immunitatum vorzugehen. Er übertrug nun die Ausfertigung der brieflichen Sachen an die Kurie und überhaupt die plenaria et omni modo potestas mit der Gerichtsbarkeit den betreffenden zwei Äbten von Tennenbach und Maria Zell (St. Märgen). Dieser Verfügung wurde noch beigefügt, daß das Amt der Subkonservatoren solange bei den obigen zwei Äbten bleiben solle, bis der Dekan von Konstanz oder seine Nachfolger es wieder in Anspruch nehmen wollten. Dies Amt der Konservatoren schwand auch in der Josephinischen Zeit, und die Behörden der Regierung übernahmen die Gerichtsbarkeit der Konservatoren.

[1] Das betreffende Schriftstück, datiert vom 6. Februar 1528, abgedruckt in Rieggers Analecta.

2. Die Fakultätsdirektoren.

Die Rechte des Dekans wurden durch eine Verordnung der österreichischen Regierung sehr eingeschränkt. Nach dem Muster anderer österreichischer Universitäten wurde auch in Freiburg eine Art Kontrollbehörde über Studierende und Professoren eingeführt in den sogenannten Fakultätsdirektoren. Diese, vom höchsten Hofe ernannt, waren Vorstände der Fakultäten und haben als Hauptaufgabe, darauf zu sehen, daß die Verordnungen der Regierung genau befolgt werden. Der Direktor konnte eigenmächtig Fakultätsversammlungen einberufen, unangemeldet den Vorlesungen beiwohnen, dann ebenso den Promotionen und regelmäßigen Prüfungen, Inskriptionen u. a. Sein Rang war der eines Kaiserlichen Rates. Die Direktoren der theologischen Fakultät waren meist Prälaten von St. Peter und St. Märgen. Das Einführungsreskript der Fakultätsdirektoren ist nicht mehr vorhanden. Die erste Erwähnung in den Senatsprotokollen findet sich am 1. Juli 1760. Hier macht der Rektor eine Resolution der Regierung bekannt, wonach „die gefährlichen Neuerungen als in specie in quavis facultate directores extraneos aufzustellen seien“ [1]. Man war nicht Willens, diese Neuerung anzunehmen, und am 15. Oktober 1760 wurde im Senate beschlossen, ein Schriftstück an die Regierung zu senden, in dem man auf die von Erzherzog Albert VI. gegebenen Privilegien hinwies, ebenso auf die Bulle Innozenz' VIII., und widersprach der Regierung das Recht der Einführung von Neuerungen [2]. Auch in den folgenden Senatssitzungen wurde immer wieder beschlossen, nicht nachzugeben, da die Einführung der Direktoren schädlich sei und nur ein unnützer Aufwand entstehe, da die Leitung der Studien, die den Direktoren

[1] Vgl. Protokoll vom 1. Juli 1760 Bd. 30 und 15. Oktober 1760.
[2] Ebd.

übergeben werden sollte, bis jetzt in jeder Fakultät dem Dekane zukomme und obliege. Aber schließlich mußte sich der Senat doch fügen, und 1768 findet sich in den neu-entworfenen Statuten der theologischen Fakultät eine genaue Angabe der Machtbefugnis dieser Direktoren[1]. Hier heißt es: „Der K. K. Direktor, welcher von Ihro Mayestät ernannt wird, hat das Präsidium bei den Fakultätsversammlungen sowohl als Prüfungen zu führen und Tag und Stunde hierzu festzusetzen. Die zum Druck bestimmten Thesen und Positionen mit unparteiischer Rücksicht, Wahrheit und Lehre, nicht auf Meinungen zu zensieren, überhaupt aber auf die Dauer und Wirksamkeit der bei dem Studio gemachten Verbesserungen mit bescheidener Wachsamkeit dergestalten zu sehen, daß er jedoch weder durch allzu übereilte Verurteilung der allenfalls sich zeigenden Umstände, den Mut der Lehrer niederschlagen, weder durch Nachsicht oder Untätigkeit wichtige Gebrechen und besonders gefährliches Zurückbleiben in den Wissenschaften zum Verfall der Studii um sich greifen lassen; auch muß er das Reich der Meinungen, das schwerlich in der Theologie ganz wird aufhören, durch wohl gewählte Balancierung in Ruhe und Stille zu erhalten suchen. In Ausübung seines Amtes soll er auch von dem Cancellario keineswegs gehindert werden, doch aber in Sachen der gesamten Fakultät alle Mitglieder und in den übrigen einen gut gewählten Ausschuß zu Rate ziehen. Die Consessus theologicos soll der Direktor monatlich zweimal ansagen und in jedem Consessu die Materie, von welcher in der nächstkünftigen zu handeln ist, andeuten."

Diese Bestimmungen decken sich mit den der andern Fakultäten fast vollständig. In den Statuten der juristischen Fakultät vom Jahre 1774 heißt es: Der Fakultäts-

[1] Statuten der theologischen Fakultät 1768 im Univ.-Archiv.

direktor führt das Präsidium bei den Fakultätsversammlungen, die in einzelnen Fällen zusammengerufen werden und aus einigen ordentlichen Beisitzern, teils Theoretikern, teils Praktikern bestehen. Vor diesem Fakultätsrate werden alle auszustellenden Responsen, die der Rektor iuxta iura, jedoch mit Rücksicht auf eines jeden Lehrkanzel und der dahin einschlagenden Materie auszuteilen hat, in Überlegung gezogen und ausgefertigt. Bei der Wahl eines Dekans oder in andern Fällen, wo allerhöchste Hofresolutionen oder andere vorkommenden Geschäfte alle Mitglieder der Fakultät betreffen, sollen diese auch alle zusammengerufen werden.

Vom Jahre 1772 an bildeten die Fakultätsdirektoren unter dem Präsidium des Regierungsrats Freiherrn von Kageneck die sogenannte Studienkommission. Die Protokolle der Sitzungen, die alle Monate stattfinden sollten, mußten an allerhöchstem Orte eingeliefert werden[1]. Im Jahre 1788 wurde durch ein Hofdekret die Direktion der philosophischen Fakultät aufgelöst, und nach Josephs II. Tode schwand die ganze Einrichtung[2].

3. Der Studienkonseß.

An die Stelle der Studienkommission trat nun laut Hofdekret vom 4. Oktober 1790 der sogenannte Studienkonseß. Dieser bestand aus einem Mitgliede jeder Fakultät, gewöhnlich dem Dekane, unter dem Vorsitz des Rektors oder Gymnasiumsdirektors[3].

Der Konseß hat alle Gegenstände in Erwägung zu nehmen, die ihm von den einzelnen Lehrerversammlungen für weitere Beratschlagung und Berücksichtigung vorge-

[1] Freiburger Diözesan-Archiv Bd. 10.

[2] Archiv der philosophischen Fakultät Vb. 13. Univ.-Archiv.

[3] Die Instruktionen sind bei den Statuten der theologischen Fakultät im Univ.-Archiv.

legt werden. Der Konseß soll darauf sehen, daß die einzelnen Lehrerversammlungen bei Festsetzung ihrer Zusammenkünfte sich nicht kreuzen, z. B. nicht denselben Ort und Stunde wählen. Die Wahl oder Bestimmung des Orts soll nach dem Range des Lehrkörpers getroffen werden. Jeder Beisitzer des Konsesses muß genau achtgeben, ob jeder Lehrer des einzelnen Lehrkörpers, den er präsentiert, den Plan seines Lehrfaches genau befolge und ob dies in Übereinstimmung mit den übrigen Lehrfächern seines Körpers geschehe. Der Beisitzer hat über den Fleiß und Amtseifer eines jeden Lehrers seines Körpers genaue Aufsicht zu tragen. Wenn er Nachlässigkeit oder Schlaffheit merkt, muß er dieses beim Konsesse vorbringen und schickliche Mittel an die Hand geben, diesem Übel zu steuern. Dem Konsesse liegt auch ob, zu untersuchen, ob einem Studenten wegen vorgeschützter Armut das Schul- oder Kollegiengeld ganz oder zum Teil nachgelassen werden soll, und ob sich dieser einer solchen Wohltat würdig betrage. Der Konseß muß dafür sorgen, daß bei Austeilung der Zensurarbeiten und Beischaffung neuer Bücher das Gleichgewicht gehalten und ein Lehrkörper weder mehr belastet, noch auch zu sehr begünstigt werde, wie ein anderer. Der Konseß soll auch wegen Beschaffung der allgemeinen gelehrten Zeitschriften und um die ordentliche Verteilung derselben an den Lehrkörper besorgt sein. Jede Lehrerversammlung bringt davon die besten in Vorschlag. Auch die Vorlesungsverzeichnisse der vornehmsten auswärtigen Universitäten, wie von Göttingen, Halle, Leipzig, sollen beigeschafft, durchgedacht und das Nachahmungswürdige zur Überlegung genommen werden. Jedes Halbjahr muß eine tabellarische Übersicht über den Zustand sämtlicher Lehrkörper und des ganzen Schul- und Studienwesens nebst einem Berichte von dem Fortgange und der Aufnahme desselben an die Landesstelle

und von da an die Hofstelle übergeben werden. Gleich wie die Lehrerversammlungen auf ihre einzelnen Mitglieder und auf die ihrem Körper untergeordneten Schüler zu sehen haben, so muß auch der Konseß auf alle einzelnen Lehrkörper ein Augenmerk haben und den Lehrstand der ganzen Provinz übersehen. Wenn ordentliche Professoren ihrem Lehrfache aus Ungeschicklichkeit oder Nachlässigkeit nicht recht vorstehen und teils die Schüler, teils die Wissenschaften selbst darunter leiden, so soll der Konseß darauf Bedacht nehmen, einen außerordentlichen Professor dem faulen und schwachsinnigen an die Seite zu stellen. Wenn ein Professor sich vorzüglich auszeichnet, so soll ihm erlaubt sein, ein Collegium privatum zu geben, das heißt: einen Schüler, der den öffentlichen Vorlesungen nicht beiwohnen kann, besonders zu unterrichten.

Der Konseß war also eine oberste Aufsichtsbehörde über alle Studiensachen, nicht nur der Universität, sondern auch des damals noch mit ihr verbundenen Gymnasiums. Mit dem Übertritt an Baden schwand der Konseß. In Österreich hielt sich diese Behörde bis zum Jahre 1848.

4. Die Landesstelle und Hofkommission.

Beide waren unmittelbar mit der Regierung zusammenhängende Aufsichts- und Leitungsbehörden besonders für Studiensachen.

Die erste Erwähnung der Landesstelle und ihres Präsidenten findet sich im Jahre 1761. Hier lesen wir im Protokoll der Senatssitzung vom 5. April dieses Jahres: Senatus academicus versammelte sich in corpore, Seiner Exzellenz dem Regierungspräsidenten Baron von Sumerau seine Aufwartung zu machen. Herr Rector magnificus meldet, daß er dem Präsidenten, als welcher das Ober-

haupt von der die Souveränin vorstellenden Landesstelle sei, den Senatum academicum und besonders die Universität zu Gnaden und Beschützung untertänigst gehorsamst empfehlen werde; daß Senatus academicus die allerhöchsten Befehle und Verordnungen mit aller untertänigstem und respektive gehorsamsten Gemüte zu vollziehen mit allen nur möglichen Kräften trachten werde[1].

Die Landesstelle mußte darauf sehen, daß ihr jedes halbe Jahr der Schul- und Studienzustand vom Konzesse ordentlich vorgelegt werde. Die tabellarisch entworfene Übersicht hat sie dann der Hofkommission vorzulegen, auch nötigenfalls mit ihren Erinnerungen zu begleiten. Die Landesstelle muß alles das einsehen, was auf die Lasten und Auslagen einen Bezug hat. Werden ihr Gebrechen des Lehrerpersonals oder des Schul- und Studienfaches bekannt, so hat sie zur Abstellung derselben die nötigen Maßregeln zu ergreifen und diese der Hofkommission anzuzeigen[2]. Nach einer Regierungsverordnung vom 5. Juni 1782 wurde die gesamte Bücherzensur in den vorderösterreichischen Landen der Landesstelle übertragen. Es mußte ihr also der Katalog der Universitätsbibliothek ausgehändigt werden[3].

Die Hofkommission muß vor allem darauf sehen, daß die Schul- und Studienpläne genau befolgt, die guten Einrichtungen des öffentlichen Unterrichts aufrecht erhalten und stets in größere Aufnahme gebracht werden. Sie muß nach der ihr vorgelegten halbjährigen Übersicht den Zustand des ganzen Schul- und Studienwesens be-

[1] Protokoll Bd. 33, S. 103 vom 5. April 1761.

[2] Die Abschriften dieser Verordnungen durch die Universität sind im Univ.-Archiv bei den Statuten der theologischen Fakultät von 1768.

[3] Siehe Protokoll vom 18. Juni 1782, Bd. 44. In dieser Senatssitzung wurde das Regierungsreskript vorgelesen.

urteilen und darüber die nötigen Veranstaltungen treffen. Sie soll die Zustände und Beschaffenheiten der verschiedenen Universitäten gegeneinanderhalten und vergleichen und daraus nützliche Resultate ableiten. Die Hofkommission hat die Vorträge zu machen, wenn neue Lehrer anzustellen oder welche zu entlassen sind, desgleichen in Ansehung der Besoldung, Remunerationen, Pensionen usw., wie auch in wesentlichen Abänderungen in Schul- und Studienplänen, über Ein- und Ausführung neuer Vorschläge. Dann die Aufsicht über das Erträgnis der Stipendien. Auch auf die Anzahl der Studierenden, auf die vorhandenen gut talentierten Subjekte, auf die Quantität und Qualität des gelehrten Standes überhaupt muß von der Hofkommission Rücksicht genommen werden. Das Verzeichnis der im Jahre hindurch angeschafften Bücher, Instrumente und anderer Unterrichtsmaterialien muß in Betracht genommen werden. Die gemachten Anfragen, die neuen Vorschläge und die eingereichten Bittschriften müssen nach Laut und dem Geiste der Generalien erledigt werden[1].

5. Das Generalseminar.

Im Jahre 1783 wurde von Joseph II. ein besonderes Erziehungshaus für Geistliche eingerichtet. Die Verwaltung und Aufsicht desselben war unabhängig von der Universität, stand aber doch in innerem Zusammenhang mit ihr. Die Leitung hatte ein Weltpriester, der zugleich auch Vorsteher des Ökonomikums war. Ihm konnten ein oder zwei Subrektoren zugeteilt werden. Diese haben die Pflicht, schlechte Kleriker entweder dem Ordensobern oder dem Bischofe anzuzeigen, je nachdem sie Ordens- oder

[1] Univ.-Archiv: Statuten der theologischen Fakultät von 1768.

Weltgeistliche werden wollten. Durch diese Maßregeln wollte man bezwecken, daß nur brauchbare Geistliche das Generalseminar verließen. Zur Überwachung der Studien wurden noch besondere Studienpräfekten aufgestellt. Diese hatten die Aufgabe, die Vorträge, welche die Studierenden an der Universität gehört hatten, in täglichen Wiederholungsstunden mit ihnen durchzugehen. Im Jahre 1788 waren es vier solcher Repetitoren[1]. In der Senatssitzung vom 28. April 1783 wurde beschlossen, das frühere Jesuitenkolleg als Gebäude für das Generalseminar zu übergeben. Die Regierung sollte aber für die Unterbringung der Bibliothek, Kanzlei, Registratur usw., die sich seit Abgang der Jesuiten in diesem Kollegium befanden, sorgen. Mit dem Tode Josephs II. 1790 hörte auch diese Einrichtung auf zu bestehen[2].

6. Die Bursen.

Zugleich mit den allgemeinen Disziplinargesetzen der Universität wurden 1460 auch besondere Regeln für die Bursen aufgestellt. Zwei Magister der Artistenfakultät sollten immer Vorsteher einer Burse sein. Einer davon muß die ganze Nacht im Hause sein, im Winter von 6 Uhr an, im Sommer von 8 Uhr und zwar unter Strafe von 8 Plappert; ebenso hat beim gemeinsamen Essen einer anwesend zu sein[3].

Die Vorsteher hießen Rektores, Konventores, Moderatores und wurden vom Senate ernannt. Ihnen sind die übrigen Bewohner der Burse untergeben. Die Regeln derselben befinden sich bei den Statuten der Artistenfakultät, der sie unterstanden. In den Statuta

[1] Vgl. Freiburger-Diözesan-Archiv Bd. 10 (1876), S. 251 ff. [2] Ebd.

[3] Protokoll des Senats von 1463: Item conclusum est scilicet sexta feria post nativitatem beatae Mariae, ut duo magistri simul unam bursam regant....

antiqua dieser Fakultät steht über die Pflichten des Rectoris bursae: Seine Aufgabe ist, Exzesse der Studenten zu verhüten, die Einkünfte der Burse zu sammeln, auf das Gebäude achtzugeben und irgend welche Mängel daran mit Beiziehung des Dekans zu verbessern. Ebenso hat er aufzupassen, daß keine Nachlässigkeiten in den Vorlesungen einreißen. Dann untersteht dem Konventor der Haushalt der Burse. Die Rechnungsabhöre, die gewöhnlich alle Woche stattfanden, hat er zu beaufsichtigen. Die Statuten muß er den Neuaufgenommenen vorlesen und diese dann vereidigen. Außerdem hat er auch die Disputationen der Studenten der Burse zu veranlassen und zu kritisieren[1]. Der Konventor ist ferner strenge verpflichtet, alle Spieler, Unzüchtige, Widerspenstige und solche, die Zwietracht unter den Bewohnern der Burse säen, aus dieser auszuweisen unter Strafe des Verlustes seiner Regentschaft. Jeder, der aus irgend einem solchen Grunde aus einer Burse ausgewiesen war, konnte nur mit Erlaubnis des Rektors der Universität und der vier Dekane in eine andere wieder aufgenommen werden[2]. Wer den

[1] Officium rectoris bursae est: excessus baccalaureorum et scholarium corrigere, census contubernii colligere, structuras domus, quantum ad tecta attinet, curare ac cum consilio decani reficere; item ne in praelectionibus neglegentiae committantur vigilantissime intendere; praeterea ne fraus committatur, debet vina taxare et, si opus fuerit, obsignare; rationibus quoque communitatis debebit interesse, nocturno tempore saltem alternatis diebus incolas visitare, disputatione contuberniorum instituere ac continuare. Cui etiam Facultas claves contubernii committit, qui etiam statuta incolas concernantia singulis quartis annis publicabit et ab advenis singulis iuramentum exiget, utensilia conscribet et pro conservandis illis quaestum tenore statutorum exiget. (Statuta antiqua Facultatis artium im Univ.-Archiv.)

[2] Conventor tenetur praeterea a contuberniis expellere publicos lusores, publicos fornicarios, inoboedientes, rebelles et praecipue, qui diffidiam inter incolas suscitant, sub poena amis

Rektor beleidigt, wird mit einem halben Gulden bestraft; wer irgend einen andern Bewohner der Burse beleidigt, mit zwei Solidi. Einen Übeltäter muß der Konventor dem Rektor der Universität anzeigen, der dann über die Strafe entscheidet.

Die allgemeinen Regeln der Burse lauteten: Nach Beschluß der Fakultät darf kein Student in eine Burse aufgenommen werden, der nicht vor allen Bewohnern derselben dem Konventor folgendes Versprechen gibt, nämlich dem Vorsteher in allen Dingen, die erlaubt und ehrenhaft sind, zu gehorchen, seine Befehle und Instruktionen anzuhören und sich gegen ihn nicht aufzulehnen, in der Burse selbst keinen Schaden anzurichten und, falls dies einmal geschehen sollte, dem Konventor davon innerhalb eines Tages Mitteilung zu machen[1]. Kein Bewohner der Burse darf außerhalb der Gemeinschaft sein Frühstück oder Mittagsmahl zu sich nehmen, nur mit Erlaubnis des Moderators, unter Strafe von sechs Pfennigen. Kein Untergebener des Konventors darf öffentlichen Tänzen beiwohnen unter Strafe der Ausweisung, ebenso war jeder verpflichtet, bei der Revision des Konventors, diesem

sionis regentiae. Exclusus autem propter dictas causas ab uno contubernio ad aliud non debet assumi, nisi rector universitatis cum quattuor decanis decrevit hunc fore recipiendum. (Vgl. daf.)

[1] Statuit facultas, ut nullus baccalaureus vel scholaris ad aliquod contubernium assumatur aut assumptus foveatur, nisi in praesentia omnium incolarum palam faciat contubernii praefecto sequentem promissum: Primo quod moderatori in licitis et honestis velit obtemperare eius directionem et informationem patienter audire et contra eum hostiliter non insurgere; secundo, quod nullas conspirationes contra eundem facere velit aut attentates facile consentire; tertio, quod contubernium in suis structuris, utensilibus dolose non velit laedere. Si autem aliquod damnum intulerit sive data opera sive casu acciderit velit se intra spacium naturalis diei conventori denunciare et iuxta arbitrium eius damnum reparire ibidem.

Waffen, die er besaß, auszuliefern[1]. Wer ein verdächtiges Weib einführt, sei er Magister oder Student, zahlt beim erstenmal einen halben Florin, beim zweitenmal einen ganzen und beim drittenmal wird er ausgewiesen. Jegliches Kartenspiel, um Geld zu gewinnen oder zu irgend einem andern Zweck, ist verboten unter Strafe von drei Solidi und Ausschluß aus dem Kontubernium, wenn der betreffende Student oder Magister das Spielen nicht läßt. Niemand darf außerhalb des Kontuberniums übernachten bei Strafe von zwei Solidi. Derselben Strafe verfällt, wer um neun Uhr nicht in der Burse sich befindet oder bei geschlossenem Kontubernium die Bewohner desselben durch Klopfen oder Lärmen stört. Trinkgelage und Kommerse dürfen zur Zeit der Vorlesungen und nachts nach neun Uhr nicht mehr gehalten werden. Wer die über ihn verhängte Strafe nicht zahlen will, wird dem Rektor der Universität angezeigt, der dann das Doppelte verhängt. Zwei Drittel der Strafgelder fallen der Allgemeinheit zu und ein Drittel dem Konventor.

Der Rektor der Universität war verpflichtet, mindestens einmal während seines Amtes mit seinen Räten in der Burse Revision zu halten, die Rechnungen zu prüfen und nach dem Rechten zu sehen. Wenn der Rektor bei dieser Revision der Bursen Waffen bei irgend einem Bewohner derselben findet, so hat er das Recht, sie an sich zu nehmen und zu behalten[2].

IV. Die Kanzlei- und Verwaltungsorgane.

1. Der Notariat.

Einen eigentlichen Kanzleibeamten gab es im Anfange des Bestehens der Freiburger Universität nicht, da die

[1] Wegen der vielen Raufhändel wurde von der Universität oft das Tragen der Waffen von Studenten verboten.

[2] Über die weiteren Schicksale der Burse und ihre Auflösung vgl. Schreiber, Geschichte der Albert-Ludwigs-Universität.

Geschäfte der Kanzlei noch nicht so umfangreich waren. Meist versah der Syndikus oder sonst ein Magister das Amt des späteren Notars. So liest man zum Beispiel unter dem 7. Oktober 1472 im Senatsprotokoll: „In eadem congregatione deputati fuerunt dominus Dr. Mösch[1], Doctor Hummel, Decanus facultatis[2] et sindicus, pro ordinatione libri vel registri sive rotuli, in quo continentur omnia bona universitatis videlicet decimarum, legatorum, censuum sive obventionum." Wie hieraus hervorgeht, war damals die Registratur der Bücher die Hauptsache. Die brieflichen Angelegenheiten der Universität besorgte noch der Rektor oder in der einzelnen Fakultät der Dekan. Im Jahre 1503 wurden Ulrich Zasius von der Universität 12 fl. für seine Dienste als Rechtsanwalt der Hochschule gegeben. Als solcher hatte er auch die Registratur der Bücher zu besorgen[3]. Die Geschäfte wurden jetzt immer umfangreicher, und deshalb wurde im Senate beschlossen, einen eigenen Beamten dafür zu ernennen. Und so wurde am 8. Juni 1509 im Senate der erste Notarius der Freiburger Universität, Michael Schmid aus Feldkirch, eingesetzt und vereidigt[4]. Diesem Beschlusse folgten im nächsten Jahre noch zwei weitere, da man sich über den Geschäftskreis und den Rang des Notars nicht einig war. Der Notar hatte nach diesen Beschlüssen das Recht und die Pflicht, im Senate zu sitzen und die Akten

[1] Dieser war zweiter Ordinarius der theologischen Fakultät, immatrikuliert am 29. Juli 1469. Schreiber 1, S. 112.

[2] Doktor Matthäus Hummel, Ordinarius der medizinischen Fakultät, erster Rektor der Universität. Schreiber 1, S. 15 ff.

[3] Ebd. 1, S. 199.

[4] Item in eadem sessione assumptus est in notarium universitatis Michael Schmid de Veldkirch, iuravit iuranda et addictum sibi consuetum stipendium, vellet tamen universitas, si bene se haberet, eum habere commendatum. Protokoll des Senats I, 8. Juni 1509, im Univ.-Archiv.

zu schreiben. Sein Salarium bestand aus einem rheinischen Goldgulden monatlich[1]. Im Laufe der nächsten Jahre wurden dann die Officia notarii bestimmt, so wie sie in den Statuten der Universität, neu redigiert und in besseres Latein gebracht von Lorichius, Professor der Theologie, zu finden sind. Der Notar mußte danach alle Verhandlungen und Beschlüsse des Senats in die dafür bestimmten Bücher eintragen und diese in Titel und Kapitel einteilen. Die Briefe sollte er dem Professor canonum vorlegen zur Examinierung und keinen ohne Wissen des Rektors versenden. Auf die Rückseite der Schriftsachen, die einliefen, sollte er in kurzen Worten den Inhalt verzeichnen. Für das Schreiben der Briefe und Zeugnisse wurde eine besondere Taxe erhoben und diese sollte der Notar nach den Bestimmungen nicht eigenmächtig erhöhen[2].

Die Bücher, die der Notar zu verwalten hatte, waren: der Liber bullarum, concordatorum, transactionum, der 1678 aufhörte; ein Liber praesentationum et reversalium, der in einem Bande bis 1724 geht; der Liber epistolarum et inquisitionum iudicialium, der bis 1678 geht[3].

[1] 26. Januar 1510. In die Polycarpi disputatum fuit, de publico aliquo notario ad consilium universitatis assumendo, qui magna cum diligentia universitatis acta scriberet. Verum illud ad proximam convocationem rettulit universitas. Protokoll I vom 8. April 1510, im Univ.-Archiv.

[2] „In octava aprilis 1510 postremo conclusum fuit, quod notarius universitatis Michael cognomento Schmid probetur ad dimidium annum in consilio universitatis sedendum, acta scribendum et similia universitatis nostra perficienda. Habeatque pro salario suo singulis mensibus unum florenum rhenensem. Qui et mox receptus iuravit iuranda solita consiliariorum ipsius nostrae almae universitatis." Hic itaque rector scribere cessavit et ob id quae postea per universitatem acta sunt aut conclusa in registris notarii requirantur. Letzterer Satz ist die Bemerkung eines späteren Notars, die dem Beschluß beigefügt wurde.

[3] Notarii officia: 1. ut, quae in senatu in consistorio iudiciali tractantur et definiunter in destinatos libros inscribat et

Der Notar hatte auch die Siegel der Universität unter sich und mußte am Ende der Amtstätigkeit des Rektors diesem Rechenschaft darüber geben[1]. So versiegelte er auch, wenn es die Universität wünschte, die Briefsachen der verstorbenen Professoren. Dies geschah z. B. auf Wunsch des Senats beim Tode des Historikers Guillimann[2]. Auch in den Fakultäten fielen dem Notar einige Geschäfte zu. So gebrauchte man ihn zum Schreiben von Zeugnissen, bei der Leistung des Eides der Kandidaten, zu Einladungen bei gemeinsamen Feierlichkeiten. Für die Zeugnisse erhielt der Notar keine besondere Vergütung, aber für alles andere wurde ihm je nach der Größe der Arbeit eine kleine Vergütung gegeben[3].

In den Kriegswirren des 17. Jahrhunderts, unter denen die Universität sehr zu leiden hatte, war die finanzielle Lage der Hochschule oft sehr schlimm gestellt, so daß die Salarien an die Beamten nicht ausgezahlt werden konnten. Um hierin einigermaßen entlastet zu werden, vereinigte man deshalb mehrere Stellen in einer Hand. So wurde auch der Notariat mit dem Syndikat vereinigt. Dies geschah zum ersten Male in der Person David Scheffers, der am 14. Juli 1639 als Syndikus angestellt ward. Am 22. Oktober 1642 hat er sich als Notarius unterschrieben[4]. Am 11. Januar wurde Johann Baptist Schmidt ad probam

hos libros in certos titulos et capita seu articulos redigat; 2. ne aliis se negotiis curandis debeat; 3. ut librum habeat epistolarum, quae ex senatu dantur et ad eum mittantur. Illas offerat professori ss. canonum examinandas nec mittat inconsulto et inscio rectore; 4. epistolis aliunde datis rei summam a tergo inscribat; 5. consultum pretium scribendarum literarum non augebit.

[1] Vgl. dort.

[2] Gest. 14. Oktober 1612; vgl. Senatsbeschluß vom 15. Oktober 1612. Protokoll.

[3] Vgl. Statuta nova artium facultatis post introductionem Societatis Jesu im Univ.-Archiv.

[4] Protokoll Bd. 13.

als Notar angenommen. Notariat und Syndikat wurden also wieder getrennt. Von 1651 aber bis 1653 war er auch Syndikus. Dann fand wieder eine Vereinigung beider Ämter statt von 1665 bis 1666 unter Dr. Joseph Franz Schmidt. Im Jahre 1685 wurde Dr. Joh. Georg Bezerin von Konstanz als Notar und Syndikus angestellt. Die beiden Stellen blieben nun bis 1705 vereinigt. Bei diesem Bezerin ist es auffallend, daß er erst nach zehnjähriger Amtstätigkeit im Jahre 1695 vereidigt wurde. In der Senatssitzung vom 22. Juli 1695 erinnert Magister Dr. Klaus, daß dem Domino Bezerin, dem eine Besoldung von 360 fl. sowohl wegen des Syndikats wie Notariats zugestanden worden, keine Statuten und Instruktionen gegeben seien. Conclusum: daß demselben die Statuten sowohl wegen des Syndikats als Notariats vorgelesen, auch einige Partikular-Instruktionen zugestellt werden sollten, wobei er aber das Juramentum sowohl als Syndicus et notarius zu präsentieren habe[1].

Am 7. September 1696 gab Bezerin sein Amt ab[2] und an seine Stelle trat Dr. Andreas Rosenzweig, der folgende Instruktionen enthielt[3]:

1. Er soll in den Ratssessionen fleißig erscheinen, alles ordentlich protokollieren und da er etwas pro informatione vel utilitate universitatis anzubringen weiß oder zu berichten hätte, er solches entweder vor dem Notieren oder gleich, wenn das Notum von einem Mitregenten geendet,

[1] Vgl. dazu das Protokoll.

[2] Resignation Bezerins am 7. September 1696. Protokoll Bd. 13, S. 115. „Nachher habe ich der Notarius und Syndicus nach vorherigem erstattet, danach diese mir pro 11 Jahre anvertrauten beiden Officia löbl. Senatui academico gebührendermaßen resigniert, welche Resignatio auch lediglich angenommen worden per Bericht. Omnia ad maiorem dei deiparaeque virginis gloriam ac universitatis gloriam".

[3] Diese Instruktionen sind in den Akten der Kanzlei: Univ.-Archiv IIe.

mit vorderst begehrender Erlaubnis und gebührender Bescheidenheit ablegen. 2. Soll er das in der letzten Ratssession geführte Protokoll also mundiert erhalten, daß er selbiges am nächsten Ratstag auf Begehr vorlesen könne. Und dann 3. das vollkommene Protokoll alle Jahr fleißig in einem absonderlichen Einband richten lassen. 4. Der Universität Acta und Dokumente in dem Archiv ordentlich, soviel als es ihm andere Universitätsgeschäfte erlauben, registrieren. Nit weniger 5. alle und jede Acta und Dokumente, außer was die tägliche Expedition betrifft, nit zu Haus, sondern in dem Archiv ordentlich in einem absonderlichen Behältnis verwahren. 6. Einen regierenden Rektor in dem Jahre zuweilen, absonderlich aber an drei fürnemberen Festen, Actibus vel solemnitatibus mit anständigem, nach altem zu Freiburg und anderen Universitäten üblichen Herkommen aufwarten soll. In Massen er aus der Universität des Syndikatamts halber mit hindurch wirklicher Verschreibung und Verhypothekierung seiner allhiesigen Behausung ad 500 fl. prokautioniert. Und wir haben ihm hierfür nun alle Jahre von heut ab anzuraiten (anzurechnen) benamlich 300 Gulden neben seiner völligen Frucht-Kompetenz ohne den Wein zu einem beständigen Salario sambt allem anderen Zustehenden, was bishero die Notarii et syndici gehabt, erfolgen zu lassen bewilligt, welche 300 fl. sambt der Frucht-Kompetenz Ihnen auch gegen seine Quittung jährlich gereicht werden solle. Actum Constanz den 29. April 1697.

Am 25. Januar 1710 wurde iur. lic. Franz Joseph Weysenfeger als Notar angestellt[1]. Er hatte auch wieder den Syndikatsdienst neben dem Notariate zu versehen[2]. Deswegen erhielt er nun auf Senatsbeschluß hin den Titel „Syndicus“. Im Protokoll der Senatssitzung vom 30. April 1715 ist zu lesen: „Weil die Nego-

[1] Protokoll 20, S. 1138. [2] Ebd. S. 1139.

tia senatus academici sich allzusehr häuften, das Officium quaternariatus und quaestoratus wieder eingerichtet werden sollte, zu welchem Ende dem Notario licentiatus Weysenfeger der Titulus sindici, um das bei dem Quaternariat erforderliche Protokoll zu führen, conferiert werden könnte." Es folgt nun eine Bemerkung Weysenfegers selbst, der dieses Protokoll geschrieben: „Worauf dann alles dieses a Senatu academico amplissimo genehm gehalten und mir dem Notario Weysenfeger der Titulus syndici wirklich konferiert worden."

Dem jetzigen Syndikus fielen viele Geschäfte des früheren zu. Dies geht aus vielen Stellen der Senatsprotokolle hervor. Der Syndikus ist Aktuar und Protokollverfasser in den verschiedenen Sitzungen des Senats, der Wirtschaftsdeputation, des Plenums sowie aller andern ordentlichen und außerordentlichen Konferenzen. Er macht die Entwürfe der Ausfertigungen; dann muß er in allen Oeconomicis, die zugleich eine rechtliche Natur haben, Vorträge und Berichte erstatten, z. B. über Wirtschaftsvisitationen, an denen er teilnehmen muß, und sein Informativ- und Konsultativvotum dabei abgeben. Oft wurde der Syndikus zum Einziehen der Zehnten in die verschiedenen Schaffneien gesandt. Dann hatte er die Akten zu registrieren und rubrizieren, die Geschäfte der Expeditur, häufige Anfragen, Konsultationen, Anmeldungen usw. zu erledigen[1]. Nachdem sich nun der Geschäftskreis des Syndikats so sehr erweitert hatte, wurde es bald notwendig, eine Hilfe für den Syndikus beizubringen. Deshalb wurden in der Kanzlei Skribenten aufgenommen, wenn die Geschäfte gerade zu groß waren. Gewöhnlich war dieser Skribent ein Studiosus[2]. Mit der Zeit ge-

[1] Aus den Senatsprotokollen genommen.

[2] So wurde z. B. am 24. Juli ein Student Hiller als Skribent vereidigt. Protokoll 26.

staltete sich dieses Amt zu einem ständigen aus. Der erste ständige Sekretarius war Dr. Martin Haas. Er wurde am 11. März 1761 dem Syndikus Dreyer als Praktikant beigegeben und ihm folgende Instruktionen gegeben[1]:

„1mo Soll er, Martin Haas, in der Universitätskanzlei alle Werktag, den Donnerstag ausgenommen, 2—3 Stunden praktizieren und überhaupt in allem, was für oder mit unserer hohen Schul eine Relation hat, sich dergestalten üben, daß man ihme in Hinkunft bei selber zu dero bestem vor andern amploy̆ren könne. Zu dem Ende solle er 2do allforderist die Archive und Registratur nach Anleitung deren vorhandenen Repertoiren in Beisein N. N. ohnverdrossen durchgehen und die ursprüngliche sowohl als bisherige Verfassung unseres akademischen Körpers gründlich erlernen; daneben 3tio ersehen, wie die Universitäts-Registratur, Repertorien und Protokolle, die im Rat auch bei Verhören aufgenommen werden, eingerichtet seien und respective fort, auch etwa nach Vorschrift des erst- und zweiten Artikuls unter dem Titel der akademischen Statuten de Notario academico geführt werden sollten. Weniger nicht 4to auf best mögliche Weise sich verwenden, daß er geschickt werde, die allfällige Korrespondenz im Namen der Universität da und dorthin zu führen. 5to Solle Er von Zeit zu Zeit neuere Instruktionen in billigen Dingen vor Rectore magnifico und Senatu amplissimo in Gehorsam und Ehrfurcht annehmen und darnach tun; sofort 6to in genere der Universität ihr Nutzen nach Kräften vermehren, den Schaden wenden; in specie aber 7mo verpflichtet sein, ewiges Stillschweigen zu halten und niemand, wohin er auch kommen sollte, etwas von akademischen Geheimnissen ohne deren Oberen Wissen und Erlaubnis zu entdecken. Alles getreulich und ohne Gefährde."

[1] Protokoll 30 vom 11. Martii 1761.

Über obstehende Punkte hat nun Dr. Haas ad Senatum introvocatus in hodierno senatu mittelst getaner Hand Treu dem Rectori magnifico die wirklichen Gelübde abgelegt und sodann nach geleisteter Danksagung und Sincerierung seiner Treu und seines Eifers wiederumben abgetreten ist.

Dieser Sekretär Haas erhielt nun 1765 den Syndikat. Bis zum Jahre 1773 war kein bestimmter Sekretär angestellt. Am 29. Juli 1773 wurde der Kandidatus Joseph Antonius Sauter[1] zum Sekretär ernannt und am 3. September 1773 feierlich verpflichtet. In der letzten Sitzung des Senats wurden ihm auch die Instruktionen gegeben, die aber schon etwas weiter gehen wie die des Sekretärs Haas[2]. Sie lauten: „1. Hat derselbe die ihm aufgetragenen Geschäfte der Universität mit schuldigem Fleiße zu verrichten und die dazu erforderliche Zeit zu verwenden. 2. In allem die schuldige Verschwiegenheit zu halten. 3. Keine Acta, weder in originali, weder in Abschriften, weder in Auszügen ohne Vorwissen und Bewilligung Seiner Magnifizenz des Herrn Rektors herauszugeben. 4. Die Rats- und andere Protokolle fleißig und ordentlich zu führen, die Expeditiones zu fertigen, die Einrichtung der Registratur und des Archivs nach Möglichkeit zu be-

[1] Protokoll 35. Heute als dem 29. Julii 1773 wurde von Sr. Magnifizenz dem Rektor der Befehl gegeben, daß der von Wien hier angekommene und von der Universität angestellte Secretarius Joseph Antonius Sauter, Candidatus, zu Sr. Magnifizenz sollte berufen werden, damit selber einsweilen bis zur solemnen Verpflichtung dem Rectori das Handgelübd ablege. Gedachter Sauter hat sich also gleich angestellt und das Gelübt Taciturnitatis in manus rectoris abgelegt. Er wurde sohin angewiesen, daß er nunmehr die universitätische Registratur und Kanzlei besuchen und mit Durchlesung der Akten informieren und zu allerhand vorkommenden Geschäften sich brauchen lassen solle.

[2] Protokoll 35, S. 477 vom 3. September 1773.

sorgen. 5. Sich sowol in Civil- als auch Criminalsachen gebrauchen zu lassen. 6. Wenn er auch in einem Criminalfalle entweder als Actuarius oder als Assessor oder als Constituens seine Dienste zu leisten hat, diese seine Dienste getreulich und lediglich nach der Gerechtigkeit und Pflicht und nach Anweisung und Vorschrift der Theresianischen Strafhaft-Gerichtsordnung. 7. In allen sowohl Geschäften als sonsten anvertrauten Akten des Archivs oder der Registratur eine unversehrte Treue zu erweisen. 8. Übrigens endlich überhaupt den Nutzen der Universität nach Möglichkeit in allen Vorfallenheiten zu befördern, den Schaden abzuwenden. 9. Und letztlich sich vollkommen und auf das sorgfältigste nach der demselben zuzustellenden Instruktion zu verhalten und derselben in allen Stücken auf das genaueste zu befolgen." Nach Bekanntgebung dieser Punkte folgte nun der Eid des Sekretärs: „Ich Joseph Anton Sauter bekenne hiemit, daß ich alle diese Punkte, die mir da öffentlich sind vorgelesen worden, wohl verstanden habe. Schwöre auch einen feierlichen Eid zu Gott und allen Heiligen, daß ich allen selben nach meinem Vermögen nachgeleben woll. So wahr mir Gott helfe, ein heiliges Evangelium und die unbefleckte Jungfrau Maria. Amen."

Im Jahre 1773 wurde die Syndikatsstelle vakant. Im Plenum schlug nun der Rektor vor, diese unbesetzt zu lassen und neben dem Sekretär noch einen zweiten Kanzlisten oder Registranten einzustellen oder den Oberpedellen zu gebrauchen und diesem den Aushilfkanzlisten Weber beizugeben. In solchen Fällen, meinte er, „würde die Besoldung des Syndikus dem Aerario verbleiben und wenn also dem neuen Sekretario 400 fl., dem Registranten 200 fl. bestimmt würden, doch jährlich 100 fl. samt den Naturalkompetenzen des Syndikus erspart, die Kanzlei aber wohl besetzt sein." Dagegen aber erklärte der Sekretär Sauter, daß er unmöglich neben dem Lehr-

amte der Logik und Metaphysik auch die Sekretariatsstelle versehen könne und es notwendig sei, sowohl einen neuen Syndikus wie Sekretär zu wählen. Auf Vorschlag des Rektors wurde nun Dr. Leiner als Sekretär angestellt und der Studiosus Herzog als Kanzlist, letzterer besonders wegen seiner Geschicklichkeit, alte Schriften zu lesen[1]. Leiner wurde dann 1774 Syndikus und Herzog später Wirtschaftsadministrator.

2. Der Syndikat.

Bei der Gründung der Freiburger Universität übertrug Erzherzog Albrecht und einige Jahre später Erzherzog Sigismund zur Bestreitung der Bedürfnisse der neuen Hochschule derselben eine Anzahl habsburgischer Kirchenlehen. Die Universität sollte die so ihr überlassenen Pfründen, Pfarreien, Kanonikate mit einem Leutpriester und der gehörigen Besoldung ausstatten, den Überschuß der Gefälle aber auf die Universität und ihre Beamten verwenden[2]. Die Verwaltung dieser Güter und Lehen lag im Anfange in der Hand des ersten Rektors der Universität, Matthäus Hummels, und Marschall Thürings von Hallwil. Vom Jahre 1569 findet sich nun ein besonderer Beamter für das gesamte Finanzwesen der Universität. Am 8. Juni 1469 legte der Magister Conrad Arnold von Schorndorf dem Senate den ersten Rechnungsabschluß vor über das von ihm verwaltete Amt[3]. Dieser

[1] Consistorium plenum die 3. Nov. 1773.

[2] Schreiber a. a. O. und Stiftungsurkunde; Pfister, Die finanziellen Verhältnisse der Universität Freiburg.

[3] Item conclusum est eadem die, quod magistro Arnoldo de Schorndorf, cuius computus coram universitatem acceptatus est, de dictis in negotiis universitatis expletis quadraginta satisfieri deberet, cum universitati tanta facultas adesset, modo autem sibi defalcari deberet duo florenis cum tribus quartis, quas accepit a domino Alberto de Crozingen in residuo cum tanta

Conrad de Schorndorf scheint der erste Syndikus gewesen zu sein. Mit dem Titel Syndikus erscheint er zuerst in den Protokollen vom 18. Mai 1471. An diesem Tage wurde er zu dem Amte gewählt. Wir lesen unter diesem Datum im Senatsprotokoll: Item decimo octavo die maii habita congregatione electus fuit Conrad de Schorndorf in syndicum universitatis usque ad Galli vel Martini. . . . Das Befremdende an diesem Amte ist, daß der Syndikus im Anfange nicht von der Universität ernannt und besoldet wurde, sondern von der Stadt Freiburg. Die Universität sollte dadurch wahrscheinlich etwas in ihren Finanzen entlastet werden. Belege für die Ernennung des Syndikus durch den Stadtmagistrat finden sich in den Senatsprotokollen an mehreren Stellen. So schon im Jahre 1470. Syndicus primo recipitur et praesentatur senatui huius oppidi, qui ei dabit salarium [1]. Besonders klar geht dies aus folgender Stelle in den Senatsprotokollen hervor: „In congregatione habita penultima die maii magister Fridolinus de Lenzburg assumptus fuit per universitatem et electus per vota dominorum civium opidi Friburgensis sindicum seu procuratorem universitatis. Et idem magister protunc in manus rectoris iuravit, se fideliter velle conscribere et exequi causas et negotia, quae concernunt bona et ecclesias, lites et causas universitatis pro tempore nomine universitatis, consiliariorum vel deputatorum universitatis data.“ [2] An dieser Stelle ist auch zum ersten Male über den Wirkungskreis des Syndikus gesprochen. Er soll also für die Güter, Kirchenlehen, die der Universität zustehen, Sorge tragen. Etwas genauer definiert sind diese

pecunia habeatur, etiam si satisfieri debeat. Protokoll des Senats, Bd. 8: 8. Juni 1469.

[1] Protokoll des Senats Bd. 1.

[2] Ebd.: 30. Mai 1471.

Begriffe im Protokoll der Senatssitzung vom 5. November 1471[1]. Daraus geht hervor, daß der Syndikus für das Eintreiben der Zehnten und überhaupt der Einkünfte aus den Gütern der Universität zu sorgen, sie zu verrechnen und zu verteilen hat. Er ist demnach der Verwalter der Universitätsgefälle im Breisgau und in Schwaben[2]. Genauere Statuten oder eigentlich mehr Verhaltungsmaßregeln wurden 1478 dem Syndikus Johann Knapp gegeben. Aus dem Punkte 3 dieser Bestimmungen geht hervor, daß das Amt des Syndikus sich nicht nur auf die äußere Verwaltung erstreckte, sondern auch auf die Gerichtsbarkeit, die der Universität zustand[3]. Letztere

[1] Protokoll des Senats Bd. 1: 5. November 1471. Item 5. die nov. fuit per cives nominatus pro sindico magister Johannes Letscher et per universitatem assumptus et tunc iuravit eidem velle fideliter et diligenter exercere officium sindicatus, quod se debet extendere ad omnia negotia tangentia, redditus et proventus universitatis sive hic in civitate sive extra locandos scilicet scribendo missivas, registrando proventus, colligendo redditus et bona et eadem pro stipendiis aut aliumde, secundum dispositionem universitatis. Item pro tunc magister Joh. Lötscher assumptus ad consilium universitatis iuratus.

[2] Protokoll des Senates Bd. 1.

[3] Ebd.: 9. März 1478. In convocatione fuit assumptus in sindicum magister Johannes Knapp et fuerunt lecta coram universitate et etiam in presentia prefati magistri Johannis omnia statuta ad officium sindicatus spectantia, quibus lectis et auditis magister Johannes obtulit, se omnia statuta velle servare et cum omni fidelitate exercere et in omnibus exactam diligentiam facere, et haec coram universitate iuravit dolo et fraude semotis. Sunt tamen aliqua pacta cum eo per universitatem inita in eadem convocatione ut sequitur:

Primo quod officium idem sindicatus debet immediate incipere et exercere et inde salarium habere secundum ratum temporis.

Secundo quod universitas causa qua vellet eum ab officio amovere, debit sibi intimare ante quartam anni et e contrario ipse universitati.

Funktion ging dann 1509 auf den Notar über. Dem Syndikus unterstanden die Schaffner der verschiedenen Schaffneien der Hochschule. Ihm lieferten sie ihre Rechnungen ab. Der Syndikus seinerseits mußte wiederum dem Senate Bericht geben über die Tätigkeit dieser Schaffner. Neben seiner Hauptrechnung mußte er auch die spezifizierten Rechnungen der Schaffner vorlegen. Mit der Einführung des Quaterniats und der Quästur 1495 war auch eine Änderung in der Rechnungsstellung des Syndikus verbunden. Wohl gab er noch wie vorher im Senate Bericht, den Hauptrechnungsabschluß hatte er aber jetzt dem Quästor zu geben. Von diesem gingen Syndikats- und Quästurrechnungen an den Quaterniat und von da als letzter

Tertio quod in omnibus actibus iudicialibus vel extraiudicialibus debet facere verbum, nisi casus esset adeo durus et gravis, quod universitas velit cum alio providere secundum sibi videtur melius expedire.

Quarto quod idem Johannes Knapp interim quod est in officio teneatur in omnibus negotiis universitatis, prout videbitur exire totiens quotiens videbitur universitati necessarium. Et illud tenetur ad triginta miliaria circum circa expedire, sine conditione, nisi universitas secundum negotiorum qualitatem aliter disponat.

Quinto quandocumque contigeret, eundum magistrum Johannem Knapp exire nomine universitatis, semper exire tenetur sine famulo; in expensis tamen consideravit universitas, videlicet si propter discrimina viarum sibi aliquem associaverit in via, ut de itinere latius certioriari posset, huic secundum distantiam itineris appretiare potest et hoc committitur suae discretioni, doli et fraude in omnibus semotis. Similiter casu quo aliquos vel aliquem in oppido Bibracensi ad tabulas vocare contigeret, videlicet magistrum civium vel scultetum vel alios universitatis fautores, ut sunt universitatis procuratores vel alii promotores, commodum et utilitatem universitates procurantes, illos se unum vel plures, ut secum ad tabulas possideant, convocare potest non tamen continue, sed interpellantium secundum quod sibi melius videbitur, quod faciat cum fidelitate et committitur suae idiscretioni et conscientiae, dolo et fraude in omnibus semotis.

Instanz an den Senat[1]. Vom Quästor erhielt der Syndikus auch ein genaues Verzeichnis der fälligen Einkünfte[2]. Oft kam es vor, daß die Arbeit beim Eintreiben der Zehnten für den Syndikus allein zu groß war. Deshalb wurde ihm von Fall zu Fall irgend einer ex patribus academicis mitgegeben[3].

Bis Ende des 16. Jahrhunderts war der Syndikus immer aus der Zahl der Professoren genommen, dann aber meist ein Candidatus iuris gewöhnlich auf irgend eine Empfehlung hin zu diesem Amte erlesen. So sind vom Bischof Konrad von Basel Mitte des 17. Jahrhunderts mehrere Empfehlungsschreiben erhalten[4]. Auf diese Weise war z. B. der Syndikus Stephan Beyer 1676—1680 vom Bischof Johann von Konstanz empfohlen und angestellt worden. Derselbe Beyer war auch von Professor Jakob Chr. Helbing, dem Sohne des berühmten Professors der Heilkunde, Kaspar Helbing, der Universität empfohlen worden. Im Laufe des 17. Jahrhunderts wurde oft der Syndikat mit dem Notariat vereinigt, da die Universität die Kosten beider Ämter nicht bestreiten konnte. 1706 wurde aber der Syndikat endgültig vom Notariat getrennt und dem neuen Syndikus Philipp Symonis nun ausgearbeitete Statuten gegeben, deren Inhalt folgender ist[5]. Er habe das Amt mit höchster Treue nach Willen und Begehr eines amplissimi senatus academici oder Quaestoris und Quaterniats zu verrichten. Das Geld, das aus den Schaffneien kommt oder auch anderswoher, muß er sofort an die Quästur abliefern, die Früchte und den Wein fleißig verwahren oder nach Gutdünken eines Senatsakkordes verschließen und austeilen; über alljähr-

[1] Protokoll des Senates: 23. Dezember 1580.
[2] Vgl. Akten der Univ. II d, 1—3 im Univ.-Archiv.
[3] So im Protokoll vom 28. Juni 1658.
[4] Acta Univ. II e, 1—5 im Univ.-Archiv. [5] Ebd.

liche Einnahmen und Ausgaben von Wein, Früchten ordentliche Rechnung führen und diese alle Jahr an Johannis Baptistä dem Quaterniate abliefern. In gleichem soll er, Herr Syndikus, alle Schaffneirechnungen und andere Schreiben, so die Einkünfte der Universität berühren, in guter Aufsicht haben und darüber eine ordentliche Registratur führen; einige Schriften, so noch in dem Gewölbe als der Bibliothek in einem Kasten ohne Ordnung liegen, durchgehen, registrieren. Wann ein löblicher Senatus academicus für gut findet, ihn, Syndikus, zu einer Reise zu gebrauchen, soll er sich nit weigern, sondern nach ihm gegebenen Befehl verrichten und die Kosten dergestalt moderieren, daß eine löbliche Universitas nit Ursach habe, sich zu beschweren. Von solchen Extra-Reisen soll er sich keine Taxgelder machen. Bei Ankauf von Wein und Früchten soll er acht geben, daß das richtige Maß geliefert wird. An Johannis Baptistä soll er seine Rechnung mitsamt den nötigen Frucht- und Weinregistern ohne Entgelt der Universität abstatten. Dann soll er bei den vier großen Festen und Actibus academicis und anderen Fällen, wenn ein jeweiliger Rektor magnificus aus der Universität oder Kirche abgeholt werde, nebst dem Notario sich einfinden. Er soll, wenn es gefordert wird, beim Senat, Rektor, Quaestor, Quaterniat sich fleißig einfinden und auf Verlangen seine Dokumente mitbringen." Am Schluß der Instruktion ist noch ein interessanter Vermerk. Um nämlich die Stelle des Syndikus zu erhalten, mußte Symonis eine Kaution von 500 fl. in Gütern oder in Geld stellen.

Das Jahr 1710 brachte nun eine große Änderung. Wegen Insuffizienz der Mittel mußte das Syndikat abgeschafft werden. Schon am 5. März 1710 hatte der Notar Weyssenfeger die Geschäfte des Syndikus zum Teil übernommen[1]. Im Protokoll vom 25. August 1710 wird

[1] Protokoll des Senates 20, S. 1139.

bemerkt, daß durch die Kriege der ganze wirtschaftliche Stand der Universität im Niedergang begriffen sei und die Salaria der Professoren schon drei Jahre rückständig seien. Deshalb werde die dritte Professur der Medizin aufgegeben und die Stelle des Syndikus. Die offizielle Entlassung des Syndikus wird im Protokoll des 7. April 1713 berichtet.

Obwohl der Universität bei der Dotation ihrer Güter freies Verfügungsrecht verliehen worden war, suchte die österreichische Regierung durch Revision einen gewissen Einfluß auf die Verwaltung zu erlangen. Nach langem Sträuben mußte die Universität sich auch fügen und im Jahre 1549 sich bereit erklären, was ihren Haushalt betreffe, dem Erzherzog zur Durchsicht vorzulegen[1]. Es wurden nun öfters von der Regierung Kommissäre geschickt, um die Verwaltung der Güter zu prüfen. So im Jahre 1549, 1550, 1557. Aber dieses Recht der Regierung erlosch bald. Erst im 18. Jahrhundert gelangte es wieder zur Anwendung.

3. Das Rechnungswesen.

Quaternat und Quästur.

Im Rechnungswesen der Freiburger Universität bieten sich insofern Schwierigkeiten, eine volle Klarheit zu gewinnen, weil bis zum Jahre 1530 keine Quästurrechnungen vorhanden sind. In den ersten Zeiten der Universität lag das ganze Finanzwesen, die Verwaltung der Gefälle und Einkünfte der Hochschule in der Hand des Syndikus. Die erste Syndikatsrechnung stammt aus dem Jahre 1469 und zwar von dem Magister Konrad Schorndorf. Der Syndikus hatte also neben der Einziehung der Zehnten usw. und deren Verrechnung auch die andern Geldangelegenheiten der Universität zu besorgen, wie Hono-

[1] Schreiber 2, S. 51 ff.

rarauszahlungen. Deshalb hatte der Syndikus auch noch den Titel Prokurator[1]. Mit dem Jahre 1494 hören nun aber in den Syndikatsrechnungen die Honorarauszahlungen auf und finden sich dann wieder in den ersten vorhandenen Quästurrechnungen vom Jahre 1530/31, die von einem gewissen Doktor Sebastianus Derrer ausgestellt sind. In dem Zeitraume von 1494 bis 1530 muß also die Errichtung einer eigentlichen Universitätskasse liegen. Und nun fällt in das nächstliegende Jahr 1495 die Gründung des sogenannten Quaterniates, der Vierherrn der Wirtschaft[2]. Es ist dieser Quaterniat eine oberste Verwaltungsbehörde der gesamten Universitätsfinanzen, bestehend aus vier Professoren, die sich aus den vier Fakultäten zusammensetzten und zwar so, daß immer der Rektor dazu gehörte[3]. An diese Behörde gingen alle Rechnungen, und der Quaterniat erstattete wieder dem Senate Bericht. Die Vierherren der Wirtschaft, wie sie später genannt wurden, hatten die Aufsicht über den Syndikus, die Prokuratoren der Schaffneien, überhaupt über alle Ökonomiebeamte. Dann galten sie auch als Wahrer der Rechte der Hochschule und standen so neben den Konservatoren.

Officia quaternariorum: a) Academicos honores, incrementa quaerant et promoveant. 4) Sedulo inquirant, an syndicus caeterique procuratores in Suevia et officiarii suum quisque munus fideliter praestent. Si non, monebunt et tandem ad senatum referant. c) Lites et actiones forenses iurabunt prosequi. d) In gravioribus

[1] Protokoll I: 30. Mai 1481. In congregatione habita penultima die maii magister Fridolinus de Lenzburg assumptus fuit per universitatem et electus per vota dominorum civium oppidi Friburgensis in sindicum seu procuratorem universitatis. . . .

[2] Protokoll des Senats I: 9. Januar 1495 sub rectoratu Locheri Philomusi.

[3] Ita quod talis numerus quaternarius per quattuor facultates semper servetur; daß.

nihil inscio senatu statuent. e) Labores, pro quibus merces iuxta ipsorum temporum varietatem a senatu constituitur, iis dumtaxat suscipiant diebus et horis, quibus docendi munere vacant[1].

Einer dieser Vierherrn hieß nun Bursarius oder Thesaurarius und dieser ist der eigentliche Quästor, der Verwalter der Universitätskasse. In den Quästurrechnungen wechselt der Titel Quaestor universitatis, generalis studii Friburgensis mit Bursarius universitatis. So nennt sich Sebastianus Derrer 1533/34 Quästor und 1535 Bursarius. Mit dem Jahre 1495, mit der Einrichtung des Quaterniates, kann man also auch die der Quästur ansetzen, wenn auch die Rechnungen bis 1530 fehlen. Daß dieser Schluß stimmt, geht aus einer späteren Bemerkung im Protokolle des 30. April 1721 hervor. In dieser Senatssitzung wurde über die Wiedererrichtung des Quaterniates, das 1710 aufgelöst worden war, verhandelt. Die betreffende Stelle lautet: „Professor Mayer proponiert, daß es nunmehr nötig wäre, daß schon längst a Senatu academico resolviertermaßen das Quaterniat eingerichtet und ex quaternariis iuxta statuta academica ein Quästor denominiert werde. Nachdem nun die Statuten, den Quaterniat und Quästorat betreffend, in Senatu abgelesen, seien in Quaternarios eligiert worden der damalige Rektor magnifikus Dominus Dr. Friedrich Blau, Dominus Dr. Sigismund Stapf, Professor Heißlinger und Dr. Vicarius, welcher letzterer zumalen auch Quästor denominiert worden.“ [2]

Der Bursarius oder Quästor zahlte die Salarien an die Professoren und Universitätsbeamten aus, sowohl an Geld als auch die Kompetenzen an Früchten, Wein usw. Ebenso zahlte er das Geld aus den Stiftungen an die

[1] Statuten des Lorichius im Univ.-Archiv.

[2] Protokoll des Senates 22, S. 546: 30. April 1721.

Stipendiaten aus. Er gibt das Geld für alle Sachen, die die Universität im allgemeinen angehen, aus, z. B. für Universitätsfeste, dann für Häuserrestaurierungen u. a. Er hat die Perzepta, die Einnahmen der Universität aus den Besitzungen, die er vom Syndikus erhält, zu verwalten und zu buchen, ebenso die Exposita, die Ausgaben. Jedes Jahr hatte er dem Quaterniate einen Rechnungsabschluß zu stellen, in dem die Einnahmen und Ausgaben verzeichnet sein müssen. Eine Änderung in dieser Einrichtung fand im Jahre 1710 statt, als wegen Insuffizienz der Mittel der Syndikat und der Quaterniat aufgelöst wurde. In der Übergangszeit, die über 30 Jahre dauerte, teilten sich der Quästor und der Pedell in die Arbeit des früheren Syndikus. Der Gehalt des Quästors wurde deshalb erhöht. Er erhielt jetzt 50 fl., während ein Mitglied des Quaterniats vorher nur 25 fl. erhalten hatte. Der Quästor dieser Zeit war Professor Dreyer. Im Jahre 1721 wurde der Quaterniat wieder errichtet. In der Senatssitzung vom 14. Februar 1721 wurde zum erstenmal darüber verhandelt. Es ist darüber im Protokoll zu lesen: „Sodann ist auch über die dermaligen Oeconomica universitatis deliberiert und nötig erfunden worden, daß zur besseren Einrichtung derselben das Quaterniat wieder eingesetzt und, weil Dr. Dreyer seiner Unpäßlichkeit halber dem Officio quaestoratus nit mehr wohl vorstehen kann, demselben seine bisherige zu geben habende Quästurrechnung abzulegen, bedütet werden solle, welches ihme zu hinterbringen mir, dem Syndikus Weyssenfeger, aufgetragen ist“ [1]. Aber auch nach der Wiedereinführung des Quaterniates behielten der Quästor und Pedell die Funktionen des Syndikus bei. Die Quästurrechnungen von 1696 bis 1721 sind nicht mehr vorhanden, aber beim Vergleich der Syndikats- und Quästurrechnungen kann man das Ergebnis

[1] Ebd. S. 514: 14. Februar 1721.

der Änderung im Finanz- und Verwaltungsbetrieb der Universität erkennen. Die Quästurrechnung von 1696 ist von einem Professor Georg Alban Dreyer als Quästor der Universität ausgestellt. Die diesem Jahre entsprechende Syndikatsrechnung, von Bezerin gefertigt, enthält die Einnahmen und Ausgaben der Schaffneien, die Verabreichung der Naturalkompetenzen an die Professoren und den Rechnungsauszug an den Quästor, also genau wie früher. Die Syndikatsrechnungen reichen bis zum Jahre 1708. Wenn man nun die erste wieder vorhandene Quästurrechnung vom 1. Mai 1721 bis 30. April 1722, unterzeichnet von Franz Joseph Vicarius, Professor und Doktor der Medizin, mit der letzten Quästurrechnung von 1696 vergleicht, so besteht in beiden Rechnungen ein Unterschied. Die von 1721 enthält schon die frühere Syndikatsrechnung, also alle Einnahmen aus den verschiedenen Parochien, Schaffneien, ebenso die Ausgaben derselben, also genau das, was früher die Syndikatsrechnung enthielt. Die Quästur hatte also die Funktionen des Syndikus hinsichtlich der Rechnungen übernommen. Aber die Ordnung scheint, wie aus vielen Stellen der Protokolle hervorgeht, keine genaue gewesen zu sein. Die Schaffneirechnungen wurden sehr unregelmäßig gestellt und oft längere Zeit nicht abgehört. Es war nicht ungewöhnlich, wenn man im Senate mehrere Jahrgänge auf einmal abhörte. So wurde, um ein Beispiel zu geben, die Schaffneirechnung von Biberach von 1714/15 erst am 15. Juli 1717 abgehört[1], und die Quästurrechnungen von 1715, 1717, 1718/19 erst am 5. August 1719[2].

4. Der Wirtschaftsadministrator.

Nach der Abschaffung des Syndikats folgte eine Übergangsperiode von über 30 Jahren. In die Geschäfte des

[1] Ebd. S. 82: 15. Juli 1717. [2] Ebd. S. 381: 5. August 1719.

früheren Syndikus teilten sich Notar, Quästor und Pedell. Der Quästor hatte die Hauptrechnung zu stellen. Der Pedell kann als der eigentliche Nachfolger des früheren Syndikus angesehen werden, denn er war mit dem Einziehen der breisgauischen Zehnten und der übrigen Naturalgefälle betraut. Über diesen Zweig der Verwaltung hatte er Rechnung zu legen. Dafür bezog er eine Zulage von Naturalien. Diese Verwertung des Pedellen läßt sich an vielen Stellen der Senatsprotokolle erkennen. So kam z. B. der Pedellus universitatis Hans Michael Voggetantz am 7. April 1713 supplicando ein, daß ihme intuitu seiner mit Frucht- und Weinmessen seit des Syndici Entlassung geleisteten Dienste eine Rekognition an etwas Wein und Früchten bewilligt werden möchte. Es wurde im Senate dieser Bitte nachgegeben, aber erst, nachdem er seine Rechnungen in Ordnung gebracht hatte[1].

Mit dem Jahre 1743 trat ein Umschwung ein. Da die Fundationssachen in Unordnung waren, so wurde im Senate beschlossen, ein Rechnungsverständiger solle sie durchgehen und eine ordentliche Registratur darüber machen. Der Rektor schlug in der Sitzung vom 5. März 1743 den Kammerkanzlisten Stibinger dazu vor, einmal seiner Person halber, dann auch weil er bei der österreichischen Regierungsbehörde in Freiburg in Pflichten stand[2]. Man verhandelte, ob man ihn nicht das Iuramentum de servando secreto leisten lassen wolle. Der Vorschlag des Rektors wurde angenommen und zum Beschluß erhoben. Stibinger wurde nun, neben der Registrierung der Studienstiftungsakten, zu Schaffnersachen und auch in die Kanzlei beigezogen und bald als so vorzüglich und tüchtig erfunden, daß ihn die Universität am 16. und 29. De-

[1] Protokoll 21: 7. April 1713.

[2] Protokoll 5. März 1743, Bd. 25, S. 556/57 und 563.

zember 1744 auf seine Supplik hin mit einem Gehalt von 300 fl. und dem Titel eines Oberschaffners anstellte[1].

Im Jahre 1767 wurde ihm vorgeschlagen, die ganzen Ökonomika der Universität zu übernehmen, was er auch tat. In derselben Sitzung wurde dann noch beschlossen, an die Schaffner der verschiedenen Besitzungen zu schreiben, daß sie sich künftighin in allen Quästursachen an Stibinger zu wenden hätten[2]. Jetzt erhielt Stibinger den Titel eines Wirtschaftsadministrators. Als solcher hatte er die Geschäfte des früheren Syndikus zu besorgen, also alles, was die Ökonomika der Universität anbetraf. Seit der allgemeinen Universitäts-Organisation von 1768 wurden die Wirtschaftsrechnungen statt der früheren Quästurrechnungen, und zwar vom Wirtschaftsadministrator oder seinem Buchhalter gestellt und seit der Einführung der Konsistorien im Consistorium oeconomicum abgehört[3]. Alle Berichte aus den Schaffneien mußten laut Beschluß vom 12. Januar 1769 direkt an das Consistorium oeconomicum gesandt werden. Alle Universitätsrechnungen mußten alljährlich auf Befehl der Regierung mit einer Tabelle über den Statum activum et passivum an diese eingeliefert werden[4]. Der Quaterniat, an seiner Spitze der Administrator, hatte sich in die unmittelbare Administrativbehörde für die ganze Universitätsverwaltung, in die Wirtschaftsdeputation verwandelt. Die Rechnungsabhör war jetzt eine ganz verwickelte. Die Wirtschafts- oder Quästurrechnung wurde zu allererst von der Wirtschaftsdeputation revidiert, abgehört und adjustiert.

---

[1] In seiner Supplik vom 16. Dezember 1744 beanspruchte Stibinger den Titel „Rat". Sein Gehalt wurde bestellt mit 200 fl. ex aerario universitatis und 100 fl. ex mediis der milden Stiftungen; vgl. Protokoll 25, S. 869 und 878.

[2] Protokoll 33: 14. April 1767.

[3] Ebd. S. 1080 ff.

[4] Ebd. S. 55: 3. Februar 1767.

Dann mußte sie vom Consistorium oeconomicum unterschrieben und adjustiert werden, ebenso vom ordinarium. Dann erst wurde sie der Regierung ausgehändigt. Dafür waren ganz genaue Unterschreibungsformeln verlangt: 1. Diese gegenwärtige Rechnung ist von der universitätischen Wirtschaftsdeputation nach der allerhöchsten Einrichtungsresolution, soviel es für das erste Jahr hat sein können, eingerichtet, revidiert und salvo errore calculi et omissionis adjustiert worden. So befohlen . . . Freyburg den 12. April 1769. 2. Eben diese von der universitätischen Wirtschaftsdeputation genau untersuchte, revidierte und salvo errore calculi et omissionis adjustierte Rechnung ist nach Maßgab der allerhöchsten Verordnung auch von dem Consistorio ordinario abgehört und unterschrieben worden. So befohlen Freyburg den 5. May 1769[1]. Die Offizia des Wirtschaftsadministrators waren in Kürze diese: a) Er mußte eine vereinigte Hauptwirtschafts- und Breisgauschaffnei-Rechnung ausstellen und über die verschiedenen Verwaltungsgegenstände an die Wirtschaftsdeputation berichten; b) die Filialschaffneien in Schwaben beaufsichtigen und über die Berichte der Schaffner ex actis referieren. Auch die Rechnungen der Schaffner wurden geprüft. c) Der Administrator war zugleich Oberschaffner der Studienstiftungen und revidierte als solcher die Jahresrechnungen derselben und erstattete Vorberichte bei Stipendienverleihungen.

Am 12. Mai 1778 wurde dem Administrator Stibinger ein Gehilfe beigegeben in der Person des Joh. Baptist Herzog. Er war schon seit längerer Zeit beim Rechnungswesen verwendet worden. Am 19. Oktober 1786 gab Stibinger um die Versetzung in den Ruhestand, „Alters und kränklicher Zustände halber" ein mit Bei-

[1] Protokoll 35: Convocatio cons. ordin. et oecon. die 5to maii 1773.

lassung seines ganzen Gehaltes[1]. Dieser Wunsch wurde auch erfüllt und am 21. November Herzog zum Nachfolger ernannt. Wie beliebt Stibinger war, zeigt eine Bemerkung, die wahrscheinlich von der Hand des Professors De Benedictis stammt und die unter der Matrikel angeführt ist: Stibingerus hic, virili aetate ad munia camerae Austriacae primo, dein ad procuranda oeconomica universitatis nostrae progressus, eidem tum qua Oberschaffner, tum qua Wirtschaftsadministrator insigni nostro bono, et fide sincerissima sese adhibuit annis continuis fere quinquaginta; mortuus est anno 1794 mense Martio aetatis suae nonagesimo quarto. Vir aeterna apud academicos nostros praeprimis memoria dignus.

Am 9. Juni 1796 wurde ein weiterer Beamter ernannt in der Person des Franz Xaver Bruderhofer. Er erhielt den Titel eines Breisgauischen Schaffners. Die große Ausdehnung der Geschäfte hatte es dringend erfordert, diese neue Stelle zu errichten. Administrator Herzog starb am 10. Dezember 1812. Die Breisgau-Schaffneistelle ging wieder ein und eine Buchhalterstelle wurde dafür errichtet. Bruderhofer wurde nach Herzogs Tode Administrator, aber schon 1819 wegen Unterschlagungen kassiert.

5. Die Stipendienverwaltung.

Neben der Verwaltung des eigenen Universitätsvermögens bestand noch eine andere Verwaltung, die aber in Beziehung zur Hochschule stand und von ihr beaufsichtigt wurde, die Verwaltung der Stipendien, die im Laufe der Zeit sehr anwuchsen. Im Anfange lag diese Verwaltung, teils nach der Anordnung des Stifters, teils

[1] Stibinger war im Jahre 1700 geboren und am 16. Dezember 1716 in Freiburg als dominus Franciscus Ignatius Stibinger Friburgensis Brisgoicus logicus immatrikuliert worden.

nach Bestimmung des Senats, in den Händen einiger Professoren. Die Weiterentwicklung war die, daß Ende des 16. Jahrhunderts die Dekane der vier Fakultäten nebst dem Rektor der Partikularschule die Verleiher der Stipendien waren[1]. Dazu kam noch der Münsterpfarrer und ein Professor als die Exekutoren. Erst unter Stibinger 1743 wurde die Verwaltung in einer Hand vereinigt[2]. Nach einer Verordnung der österreichischen Regierung vom 27. Dezember 1769 mußten die Stiftungsrechnungen in einem Exemplar an die Regierung, d. h. an die dortige Stiftungsbuchhaltung, zur Revidierung gesandt werden[3].

V. Der Bibliothekarius.

In den Statuten der Universität wird das Amt eines Bibliothekars nicht erwähnt. Die einzelne Fakultät hatte aber ihre Bücherei, die von einem Magister der betreffenden Fakultät verwaltet wurde. Dieser Bibliothekariat war ein Ehrenamt und wurde von dem Magister ein Jahr lang verwaltet[4]. In den Statuta antiquissima facultatis artium steht darüber: der Liberarius wird aus dem Rate der Fakultät genommen. Sein Amt ist, die Bücher der Fakultät zu verwalten und achtsam aufzubewahren. Dann hat er zwei Rotuli über alle gebundenen und ungebundenen Bücher zu machen, wovon er und der Dekan einen hat. Am Ende des Dekanats gibt er dem Dekan seine Rechnung über das Liberarium, damit dieser daraus ersehen könne, ob man dasselbe vermehren müsse. Wollte irgend ein Magister einen Schlüssel zum Liberarium, so

[1] In dieser Eigenschaft hießen sie Collatores.

[2] Acta univ. II g im Univ.-Archiv.

[3] Vgl. Protokoll 34: Conv. cons. ord. die 16ta Ianuarii 1770. In dieser Sitzung wurde die betreffende Verordnung verlesen.

[4] Statuta der theologischen Fakultät 1632 im Univ.-Archiv.

mußte er diesen von der Fakultät verlangen und eine Gebühr dafür bezahlen.

Der Frage der Errichtung einer gemeinsamen Universitätsbibliothek wurde erst im Jahre 1745 nahegetreten. In einer Senatssitzung vom 30. Oktober 1745 wurde diese Frage erörtert und beschlossen, eine Bibliothek zu errichten. Jede Fakultät sollte zum Ankauf von Büchern 75 fl. erhalten[1]. Ein eigener Bibliothekar wurde aber noch nicht ernannt. Gewöhnlich besorgte der Syndikus diese Geschäfte.

Im Jahre 1767 mischte sich nun die Regierung durch folgendes Reginminalreskript in die Bibliothekfrage[2]: „1. Wer die Aufsicht über die Bibliothek führe? 2. Ob selbe an gewissen Tagen für das Publikum und besonders für die Cives academicos offenstehe, welches allenfalls von nun an zu veranstalten wäre. 3. An welchen Werken sich ganz sachlich ein Abgang zeige? 4. Wieviel alljährlich zur Nachschaffung der Bücher ausgeworfen sei? 5. Ob nicht etwa Bücher verschleppt und a privatis sich zugeeignet werden? 6. Was es insonderheit mit dem für die Cathedram historicam dem Vernehmen nach ausgeworfenen jährlichen Quanto für eine Bewandtnis habe. Wie solches verwendet und was für Bücher in den letzten zehn Jahren angeschafft worden. 7. Ob nicht diensam sein dürfte, einen eigenen Bibliothekarium aufzustellen, und wie solches mit wenigsten Kosten, jedoch Erreichung des vorgesteckten Endzweckes, geschehen könne. Der Beschluß der Universität wurde in derselben Sitzung gefaßt und hatte folgenden Inhalt: 1. Die Aufsicht über die Bibliothek habe darnach der

[1] Protokoll des Senates 26: 30. Oktober 1545.

[2] Protokoll 33, S. 295 ff. die 10ma Junii 1767. In dieser Sitzung wurde ein Reginminal-Reskript de dato 19., praesentatum 30. Mai, vermöge dessen Ihro K. K. Apostol. Mayestät per decretum ex cancellaria aulua vom 18. April allergnädigst zu wissen verlangen, wie es mit der Universitätsbibliothek beschaffen sei.

Syndikus, doch bestehe seine Besorgung hauptsächlich nur in dem, daß er die Bücher herausgebe und wieder zurücknehme. 2. Die Bibliothek sei bisher für das Publikum niemals offengestanden, als wozu ein besonderer Bibliothekarius erfordert würde. Zudem sei der Platz, wo die Bibliothek stehe, viel zu eng und unbequem; auch für den Bibliothekraum keine Gelegenheit zu machen möglich, indem das dermalige Universitätsgebäude zur Herstellung einer solchen, zum ordentlichen Gebrauch einzurichtenden Bibliothek ganz untauglich sei. 3. Erzeige sich freilich in allen Fakultäten ein merklicher Abgang, besonders an großen Werken, und sei man bereit, die Kataloge vorzulegen. 4. Schon seit 1747 werden jährlich unter den vier Fakultäten 300 fl., also jeder Fakultät 75 fl. zur Anschaffung der Bücher zugeteilt. 5. Wegen Verschleppung der Bücher könne keine Gefahr vorwalten, indem kein Buch ohne Empfangsschein hergegeben werde. Nebstdem seien alle Bücher mit jeder Fakultät Schild bezeichnet. 6. Was für eine Bewandtnis es habe mit dem historischen Büchergeld und was für Bücher seit zehn Jahren seien angeschafft worden, erbietet sich der Konsistorial-Rat und Decanus facultatis philosophiae ehestens schriftlich herzugeben, referierte jedoch schon vorläufig mündlich das Mehrere hierwegen. 7. Ob und wie ein eigener Bibliothekarius, dessen Anstellung ohne Anstand nützlich und diensam sein würde, könne aufgestellt werden und ebenso salariert, beruhe auf der Untersuchung des Vermögensstandes, aus welcher sich zeigen müsse, wieweit sich die Kräfte des Universitätsärarii erstrecken mögen."

Die Frage der Anstellung eines Bibliothekars wurde am 19. April 1768 an das Consistorium plenum verwiesen, aber man erzielte noch lange kein Resultat. Erst in einem Regiminalreskript vom 4. April 1775, verlesen im Consistorium plenum am 2. Mai 1775, findet sich die

Bestätigung des Priesters Würth als Bibliothekar der Universitätsbibliothek. Als Gehalt erhielt Würth neben seiner Pension von 300 fl. noch eine jährliche Zulage von 150 fl. bestätigt. Am 19. November 1776 wurde ihm ein Custos bibliothecae in der Person des Buchführers Wagner mit 200 fl. beigegeben[1]. Genaue Instruktionen für den Universitätsbibliothekar liegen erst seit 1778 vor. In diesem Jahre wurde ein neues Bibliotheksgebäude eröffnet und dabei dem damaligen Bibliothekar, Weltpriester Franz Würth, folgende Instruktion gegeben[2]. „Der bei der Hohen Schule dahier als Bibliothekar angestellte Priester Franz Würth hat den sorgsamen Bedacht dahin zu nehmen, daß er in Besorgung der Bibliothek überhaupt den besseren Nutzen derselben befördere und allen Schaden derselben wahre und abwende. Diesem zu Folge wird er dieselbe in gute Ordnung zu bringen trachten und sie darin zu erhalten suchen. Nicht einem jeden hat er den Zugang in die Bibliothek zu gestatten. Alle, die in die Bibliothek gehen, hat er zu begleiten. Bücher sind ohne ausdrückliche Erlaubnis des Rektors keine auszuleihen, als gegen Lesescheine und das nur auf kurze Zeit, außer den Professoren. Man haltet sich hierinnenfalls an den Bibliothekarius selbst, wenn allenfalls durch seine Nachlässigkeit ein Schaden verursacht werde. Ist der Bibliothekarius gesinnt, auch nur einen Tag außer Stadt zu gehen, so wird er die Bibliothekschlüssel allemal in der Kanzlei hinterlegen und von dort wieder abholen. Dominus Bibliothekarius sieht übrigens selbst ein, daß der Gegenstand seines Amtes zu wichtig und gewissenhaft sei, als daß er nicht alle nur mögliche Mühe und Sorgfalt in Verwaltung desselben anwenden sollte. Die Obliegenheiten des Bibliothekarii bringen es so mit sich, daß

[1] Vgl. dazu die betreffenden Protokolle.

[2] Acta univ. II g im Univ.-Archiv.

er Zusätze zu den Instruktionen nach Gewissen und Pflichten auf das Genaueste zu erfüllen schuldig sei. Da ferner die Universitätsbibliothek in Zukunft wöchentlich zweimal, nämlich am Dienstag und Donnerstag, von 8 bis 10 Uhr Vormittags und 2 bis 4 Uhr Nachmittags zum öffentlichen Gebrauch aufgeschlossen wird, so liegt dem Bibliothekario ob, daß er sich jedesmal unausbleiblich diesem Geschäfte mit allem Fleiß und Sorgfalt abwarte, auch keinen Gehilfen ohne Zuteilung des Rectoris magnifici anstelle, der nicht sonst schon in Universitätspflichten ist. Sobald die Lesestunde angefangen und mithin die Lesenden ankommen, hat der Bibliothekarius Sorge zu tragen, daß alle in das Lesezimmer verwiesen und ja keinem der Eintritt in die Bibliothek gestattet werde. Im Lesezimmer ist eine gute Ordnung zu halten, es muß alles still und ohne Geräusch gehen, damit keiner in seiner Beschäftigung gehindert werde. Entweder der Bibliothekarius oder sein Helfer muß immer im Lesezimmer zugegen sein, um den Lesenden die anverlangten Bücher vorzulegen und selbe stets beobachten zu können. Nachhero erfordert die fernere Obliegenheit des Bibliothekarii, achtzugeben, daß die zum Lesen vorgelegten Bücher nicht verdorben oder gar verschleppt werden; besonders die raren Werke und kostbaren Auflagen. Dann darf er keine verbotenen Bücher vorlegen. Nach den Lesestunden muß er die Bücher wieder in ihre Fächer einteilen."

Der Eid, den der Bibliothekar bei seiner Anstellung leisten mußte, hatte diesen Wortlaut: „Ich Franz Würth, Weltpriester und Universitäts-Bibliothekarius, bekenne hiemit, daß ich alle diese Punkte, die mir da erkenntlich und vorgelesen wurden, wohl verstanden habe. Gelobe auch bei meiner priesterlichen Treue und Glauben, daß ich allen denselben nach meinem besten Wissen und Gewissen nachkommen wolle. So wahr mir Gott helfe, ein heiliges

Evangelium und die unbefleckte Jungfrau Maria, Amen. Freyburg in Consistorio pleno den 27. August 1778."

Unter demselben Datum sind auch die Instruktionen für den Helfer des Bibliothekars. Der bei der Hohen Schule als Adjunctus bibliothecae angestellte Anton Wagner hat den sorgsamen Bedacht dahin zu nehmen, daß er in Besorgung der Bibliothek überhaupt den besseren Nutzen der Bibliothek befördere, allen Schaden wahre und abwende. Er wird dem Bibliothekario in der Einrichtung der Bibliothek zuhanden gehen. Bei Eröffnung der Universitätsbibliothek muß er sich zur bestimmten Zeit unfehlbar einfinden und die Aufträge des Bibliothekars fleißig besorgen. Der Adjunktus muß in den Lesestunden zugegen sein und den Lesenden die Bücher vorlegen; aus dem Lesezimmer darf er sich nur entfernen, um aus der Bibliothek Bücher zu holen. Mittlerweile wird der Bibliothekar im Zimmer zugegen sein.

Am 26. August 1779 wurde dem Bibliothekar Würth, der schon alt war und daher die Arbeit nicht mehr allein besorgen konnte, der Professor der griechischen Sprache am Gymnasium, Kaspar Ruef, als Adjunkt beigegeben mit 200 fl. Gehalt. Die Anstellung zögerte sich aber hinaus; erst als im Jahre 1780 laut Regierungsbefehl die Professur der griechischen Sprache am Gymnasium aufgehoben wurde, trat Ruef seine Stelle endgültig an[1]. In der Sitzung vom 6. August 1786 wurde berichtet, daß Priester Würth von einem Schlagfluß getroffen sei und deshalb außerstande, der Universität ferner noch Dienste zu leisten. Nach dem Hofdekret vom 29. März 1780 wurde ihm jetzt die Exjesuitenpension von 300 fl. gewährt. Ruef wurde als erster Bibliothekarius mit 450 fl. Gehalt angestellt[2].

[1] Protokoll 42: 6. Juli 1780.

[2] Vgl. das betreffende Protokoll.

Im Jahre 1797 wurde eine Bibliothekskommission aus vier Professoren eingesetzt, der die Oberaufsicht über die Bibliotheksleitung anvertraut war, welche Geschäfte sonst dem Studienkonsesse angehörten. Dieser Kommission mußte auch der erste Bibliothekar beiwohnen und bei derselben die vorfallenden wichtigen Angelegenheiten der Bibliothek sowie hauptsächlich den Vorschlag der anzuschaffenden neuen Bücher vortragen und über die Nachschaffung selbst sich ausweisen. Diese Bibliothekskommission wurde von der hohen Landesstelle bestätigt und gutgeheißen, da dies zum literarischen und ökonomischen Nutzen der Stadt gut sei[1].

VI. Der Pedell.

Beim Pedellen muß man zwischen dem allgemeinen Universitätspedellen und dem der Fakultäten unterscheiden. Seit dem Wintersemester 1506/07 hatte nämlich die Artistenfakultät einen eigenen Pedellen, da sie auch ihr eigenes Kollegium hatte. In den Statuten der verschiedenen Fakultäten finden sich auch immer Bestimmungen über den Dienst des Pedellen in der betreffenden Fakultät. Nach den Statuten der theologischen Fakultät von 1574[2] war die Aufgabe desselben, das Kollegium sauber zu halten und jeden Defekt dem Dekan zu melden. Bei allen Akten der Fakultät soll er von Anfang bis zum Schlusse da sein. Feste, Ferien und überhaupt alles, was die Fakultät betrifft, hat er zu veröffentlichen. Den Dekan hat er mindestens einmal in der Woche aufzusuchen und so oft dieser seiner bedarf, zur Stelle zu sein. Die ordentlichen Professoren sind von ihm in die Hörsäle zu begleiten. In den Statuten der theologischen Fakultät von 1586[3]

[1] Protokoll vom 11. Januar 1798: 40, S. 164 ff.

[2] Diözesan-Archiv, Bd. 21.

[3] Univ.-Archiv.

zubringen und sich überhaupt in derlei Fällen, wo es um Beförderung der heilsamen Justizpflege zu tun ist, sei es beim wirklichen Aburteln des Delinquenten oder an der ihm wahrzunehmenden Exekution, sich brauchen zu lassen, wie es die jedesmaligen Umstände erheischen. 5. Sollte es sich ereignen, daß ein universitätischer Jurisdiktions-Angehöriger von der Hauptwache, Patrouille oder wem immer in Verhaft genommen würde, so hat ihn der Pedell auf Befehl des Rektors abzuverlangen. 6. Der Pedell muß die Rustikal-Dominikal-Steuern, auch den Feuer-Sozietäts-Abwurf, wie nicht minder das Schulden-Steuer-Betreffnis einsammeln. 7. Alle Quartale die Salarien, am neuen Jahre den Schematismus und am Fronleichnamfeste die Wachskerzen bei den Professoren herumtragen[1]. 8. Ferner hat der Pedell die Disputationen, Erbschaftsverhandlungen und auswärtigen Kommissionen, auf der Reise die Kommissäre zu bedienen. 9. Die Zinsfrüchte an einigen Orten selbst einzuziehen, die übrigen aber den Lieferanten abzunehmen und selbe, wie die Post und andere Auslagen für den Gottesdienst, Brennholz, zu verrechnen. 10. Hat der Pedell dafür Sorge zu tragen, daß in dem Universitätshaus nichts verdorben werde, sondern alles im behörigen, guten Zustande erhalten werde. Daher hat er das etwa Abgängliche bei Zeiten anzuzeigen, damit es wieder ersetzt werden könne. Ferner wird er besorgen, daß die Hörsäle reinlich gehalten und zur Vakanzzeit ordentlich geschlossen werden. 11. Er hat sich in Stiftungssachen gebrauchen zu lassen, als die sind, Exekutionen anzusagen, die Zirkularien den Exekutoren herumzutragen und was noch mehr dergleichen Verrichtungen sind. 12. Ferner muß der Pedell die Programmata richtig und ordentlich anschlagen und nach derselben hinlänglichen Kundmachung wieder in die

[1] Vgl. auch H. Mayer, Zur Geschichte der Freiburger Fronleichnamsprozession im Freiburger Diözesan-Archiv. N. F. 12, 338 ff.

Kanzlei zurücktragen. 13. Wird er täglich die Kanzlei, wenn es je vor seinen übrigen Geschäften geschehen kann, besuchen und dortselbst mit schreiben, aktuieren und dgl. zur Aushilfe sein. 14. Das Kollegium muß er ebenso fleißig besorgen, dasselbe alle Abend fleißig schließen, und, weil das Gebäude sehr geräumig, alle Abende nachsehen, ob sich nicht etwa liederliche Leute darin verborgen haben. 15. Mit dem Vizepedellen, den man ihm zur Aushilfe gegeben hat, hat er in Fried und Einigkeit zu leben und sich übrigens keine andere Gewalt über ihn anzumaßen, als wenn er in seinen Verrichtungen säumig sein sollte, selbes bei dem Consistorio amplissimo anzuzeigen, welches sodann das Nötige vorkehren werde."

Über dies Vorstehende hat sich der neu aufgestellte Pedell mittelst Abschwörung eines feierlichen Eides verbindlich zu machen. Die Eidformel war die gewöhnliche, wie sie bei jedem Universitätsbeamten zu finden ist.

Die Geschäfte des Pedellen waren jetzt sehr umfangreich geworden, besonders als er im Anfange des 18. Jahrhunderts zur Aushilfe in der Wirtschaftsverwaltung beigezogen wurde. Deshalb wurde auch noch ein Vizepedell eingestellt, der dem Oberpedellen in seinem Dienste beistehen mußte. Letztere waren oft Studierende, die dies aus finanziellen Gründen taten und später oder vielfach auch gleichzeitig ihr Studium fortsetzten. Diese Studenten bezogen meist nebenher noch ihr Stipendium und wurden außerdem in der Kanzlei verwendet[1]. So trat 1776 als Bewerber um die durch den Tod des Pedellen Präg freigewordene Stelle ein gewisser Vizepedell Lutz auf. In seiner Eingabe bemerkt er, daß er schon über sieben Jahre als Vizepedell diese Stelle mit aller Treue und unermüdetem Eifer begleitet habe und auch am 24. Oktober 1774 als Kanzlist

[1] Vgl. die Suppliken in den Akten des Pedellen im Univ.-Archiv II f.

angestellt worden sei. Er war Cand. iur. und bat, als sein Gesuch nicht genehmigt wurde, am 27. März 1776 seine Studien neben dem Vizepedellen-Amte fortsetzen zu dürfen. Er hatte dieses Amt übernommen, um sich damit seinen Unterhalt zu verdienen. In seiner Eingabe um die Vizepedellen-Stelle bat er, ihn im Universitätsgebäude wohnen zu lassen und ihn beim Pedellen in Kost zu geben, dazu noch 50 fl. Gehalt[1]. 1781 wurde dann der Studierende der Theologie Eichhorn unter denselben Bedingungen Vizepedell.

Die Bezahlung des Pedellen war anfangs keine hohe. Sie setzte sich zusammen aus Naturalien und den Abgaben der Studenten bei Prüfungen. In den Statuten der theologischen Fakultät 1632 steht darüber: Sein Salarium hat der Pedell teils von den Studierenden der Theologie, teils von den Promovenden, teils von der Fakultät selbst. An Weihnachten, Ostern, Pfingsten und Allerheiligen muß jeder Student dem Fakultäts- und Universitätspedellen einen Batzen geben. Vom Baccalaureus biblicus erhält er einen halben Floriner, vom Baccalaureus sententiarum und formatus einen ganzen, ebenso vom Lizentiatus; vom Doktor 2 fl. Die Fakultät gab ihm für Abschreiben von Thesen 2 fl. jährlich aus der Schönauschen Stiftung. Aus der Stiftung Beri erhält der Pedell beim Exequium des Stifters einen halben Floriner. Aber dafür muß er dazu den Dekan, den Scholastikus des Kapitels zu Basel, ebenso alle Senatoren einladen und ihnen das festgesetzte Geld auszahlen.

Während der Kriegswirren des 17. Jahrhunderts erhielt der Pedell, ebenso wie die Professoren, sehr oft sein Salarium nicht. Während des Dreißigjährigen Krieges konnte er sich nur noch von „Ergezlichkeiten" der Studenten erhalten,

[1] Vgl. Acta pedelli und Protokoll des Senats 37: 24. August 1775.

und das war sehr wenig[1]. Unter dem 15. Januar 1649 richtete der Pedell Balthasar Hackermann ein Bittgesuch an den Senat um Besserung seines kümmerlichen Daseins und Unterhaltes. Daraufhin beschloß der Senat, daß künftighin dem Pedellen von jedem Studierenden der höheren drei Fakultäten jedes Vierteljahr, jeweils an den Quatembertagen, ein Batzen gegeben werden solle[2]. Vom Pedellen Voggetantz, der von 1681 bis 1724, also über 40 Jahre Pedell war, sind besonders viele Bittschriften um Gehaltserhöhung vorhanden. Es seien zu wenig Studenten an der Hochschule und deswegen sei der Ertrag aus den Karzer- und Promotionsgeldern zu gering. Gewöhnlich erhielt Voggetantz auf seine Suppliken hin auf Senatsbeschluß einen Zuschuß an Naturalien, wie aus den vielen Dankesschreiben ersichtlich ist[3]. So schreibt Voggetantz einmal am 23. Juni 1693: „Nun aber meine gnädiggebietenden Herren durch tagliche Erfahrnis vernemen, daß nicht allein von Tag zu Tag alles teurer würdet und ist, auch dermalen gar wenig Studenten hier sich befinden, und auch zu besorgen, daß bei diesen dermalig so schweren Conjuncturen und Kriegstrublen die Teure in mehr und mehrer zue nemen, der Numerus studiosorum aber abnemen dürfte. Dahingegen muß aus obermelten 30 fl. auch mir allein mich bei jetzen leider so schweren Zeiten zu verpflegen eine pure Ohnmoglichkeit sein. Als gelangt an Ihro Hochwürden Magnifizenz und Senatum academicum amplissimum mein ganz undertänig gehorsamstes Pitten und Ersuchen, die geruohen aus obangeregten Motiven mir widerumb etwas in Früchten aus dero angeborener Clemenz gnädig zuekomen zu lassen, auf daß ich dadurch zu mehreren

[1] H. Mayer in der Zeitschrift für Geschichte von Freiburg 1894, 23 ff.

[2] Acta pedelli II f., 1 im Univ.-Archiv.

[3] Vgl. das. Acta pedelli.

Kräften gelangen möchte, meine undertänig gehorsambe Schuldigkeit mit desto greßerem Eifer erzeigen zu können...."

1724, nach dem Tode Voggetantz', wurde sein Tochtermann Melchior Praeg, der sich in seinem Anstellungsgesuch als Canon. stud. bezeichnete, Pedell und behielt diese Stelle bis zu seinem Tode 1775. Dieser wurde schon zum Verwaltungsdienste beigezogen und erhielt dafür eine Zulage an Naturalien. Im Februar 1776 wurde Franz Weber als Pedell angestellt, der sich als Actuarius unterschrieb und, wie aus den Protokollen des Senats und späteren Schreiben hervorgeht, Universitätskanzlist war. 1782 starb er schon. Sieben Bewerber gaben um die erledigte Stelle ein. Hier zeigte sich nun der Geschäftssinn der Universität. Sie gab den erledigten Posten einem Regierungsakzessisten Schauer, weil er sich verpflichtete, die Witwe des verstorbenen Weber zu heiraten. Die Universität ersparte sich so die Bezahlung des Witwengehaltes. Im Senate wurde der genaue Ehekontrakt für beide festgesetzt. Bald nach der Anstellung Schauers als Pedell beklagte sich die Witwe des verstorbenen Webers, daß Schauer sein Versprechen, sie zu ehelichen, nicht halten wolle. Der Senat mußte energisch eingreifen, um alles zu regeln.

Anhang.

1. Nomina notariorum antiquorum, qui saepius etiam secretarii dicti sunt.

Der erste Notar der Universität, Michael Schmidt aus Feldkirch, war wahrscheinlich ein Kleriker, der am 13. Juni 1509 immatrikuliert wurde. Von ihm stammen die Senatsprotokolle von Bd. II, 1—140[1].

[1] Protokoll 2, S. 13.

Auf ihn folgte Johannes Mann, vom 15. Juli 1513 an[1]. Sein Nachfolger Gervasius Souffer, 1520, unterzeichnete sich oft mit Soffer[2].

Vom 28. März 1530 an war Caspar Geißlicher Notar der Universität. Er war nur kurze Zeit im Amte, ebenso sein Nachfolger Matthias Rasch. Dieser wohnte in der Burse und hatte das Notariat kaum drei Monate, als er wegen einer gegen einen Bursarius verübten Gewalttätigkeit am 29. Dezember 1530 suspendiert wurde[3].

Ad interim kam an seine Stelle Wendelin Bittelbronn. Am 11. Mai 1531 wurde Rasch restituiert und blieb bis zum 11. August 1534 im Amte. Sein Nachfolger Urban Hanver resignierte schon wieder 1535[4]. Jetzt wurde Joh. Walderös, Clericus Bisuntinensis ecclesiae, angestellt, der bis 1541 Notar war[5].

Johann Fabri, ein Magister, verwaltete das Notariat bis zum 4. Oktober 1545. Er nahm dann Dienste beim Baron von Rappolstein[6].

Johann Haberperger, ein Magister, war Notar bis zum 11. Oktober 1548[7].

Johann Götz von Bahlingen bis 11. Oktober 1549[8].

Jonas Dankraft von Freiburg bis 13. Januar 1552[9].

Gervasius Baumann, ein Magister, bis 8. Dezember 1558[10].

Matthäus Frey von Lauterburg, ein Magister, bis 24. Juli 1561[11].

Blasius Weydenkeller von Radolfzell bis 31. Dezember 1571. Er war der Großvater des späteren Stifters[12].

---

[1] Protokoll 2, S. 140/41. [2] Ebd. S. 727.
[3] Ebd. 3, S. 287. [4] Ebd. S. 700.
[5] Ebd. S. 702—761. [6] Ebd. 4, 752.
[7] Ebd. 5, S. 1—265. [8] Ebd. S. 266—396.
[9] Ebd. S. 396. [10] Ebd. S. 657—1073.
[11] Ebd. S. 1075—1258. [12] Ebd. 6, 1—353.

Caspar Burgknecht von Freiburg im Uechtland bis 5. September 1577[1].

Georg Brunner von Munderkingen bis 23. Februar 1607[2].

Von 1607 bis zur Anstellung des Adam Meister von Fietzen am 29. April 1611 ist in den Protokollen eine Lücke[3]. Adam Meister wurde am 19. März 1621 omnibus votis zum Professor institutionum ernannt. Im Wintersemester 1631/1632 war er Rektor. Gestorben ist er 1632.

Christophorus Lautherius bis 13. April 1639[4].

Auf ihn folgte wahrscheinlich David Scheffer, der am 14. Juli 1639 als Syndikus angestellt wurde und am 22. Oktober 1642 als Notar sich unterschrieb[5].

Am 11. Januar 1647 wurde Johann Baptist Schmidt als Notar ad probam angenommen[6]. Er war auch Syndikus von 1651 bis 1653. Dann resignierte er beide Stellen und wurde Stadtschreiber von Freiburg[7].

Im folgte Georg Scheuterer, der von Anfang an in der Abfassung der Protokolle und in der Rechnungsstellung sehr nachlässig war[8].

Dr. Joseph Franz Schmidt, am 28. April 1657 als Notarius angenommen und nach Ablauf der Probezeit verpflichtet[9].

Am 7. September 1676 wurde Dr. Fatet als Notar eingestellt[10]. Er bezog 300 fl. Gehalt, mußte aber der Universität einen silbernen Becher abstatten. Unter ihm erfolgte die Auswanderung der Hochschule nach Konstanz. Vom 22. Oktober 1677 bis 2. November 1686 sind keine Protokolle vorhanden.

---

[1] Protokoll 6, S. 353—700. [2] Ebd. S. 694 und 701.
[3] Ebd. 11, S. 743. [4] Ebd. 11, S. 693; 13, S. 2.
[5] Ebd. 13, S. 15. [6] Ebd. 14, S. 45. [7] Ebd. S. 360.
[8] Ebd. 15, S. 1—78. [9] Ebd. S. 212 und 279.
[10] Ebd. 17, S. 1306.

Fatets Nachfolger war Dr. Joh. Georg Bezerin von Konstanz, der schon 1685 als Notar und Syndikus angestellt zu sein scheint[1]. Er blieb im Amte bis zum 31. Oktober 1696.

Auf ihn folgte Andreas Rosenzweig als Notar und Syndikus; von 1705 an allein Notar, da beide Stellen getrennt wurden. Er starb am 29. Mai 1709[2].

2. Nomina notariorum moderni temporis, ex quo syndici nuncupantur.

Der erste Notar mit dem Titel Syndikus war Franz Weyßenfeger, iur. lic., der am 25. Januar 1710 als Notar angestellt wurde[3]. Am 22. Dezember 1722 legte er sein beschwerliches Amt nieder.

Ihm folgte Georg Joseph Dreyer als Syndikus, der später vorderösterreichischer Regierungsrat wurde[4]. Er starb am 8. Januar 1765. Unter ihm wurde 1761 Dr. Martin Haas als Praktikant, später als Sekretär angestellt. Er wurde auch 1765 der Nachfolger Dreyers. 1773 trat er von seinem Amte zurück, da ihm der Gehalt zu gering war, und wurde Amtmann im Frauenkloster Heilig-Kreuztal. An seinen Rücktritt knüpfte sich ein großer Prozeß der Universität gegen ihn, da er noch Geld schuldig war[5].

Dr. Jos. Anton Sauter wurde jetzt als Sekretär eingestellt. Er führte aber nur zwei Monate die Geschäfte als solcher und wurde dann Professor der Philosophie.

Heinrich Bonaventura Leiner aus Singen an der Aach wurde am 13. November 1773 als Syndikus auf Probe genommen und durch ein Hofdekret 1774 provisorisch auf zwei Jahre angestellt, definitiv am 20. Juli 1776[6]. Er war bis zum 28. Oktober 1819 im Amte.

[1] Protokoll 19, S. 215. [2] Ebd. S. 116.
[3] Ebd. 20, S. 1138. [4] Ebd. 22, S. 679 und 879.
[5] Acta der Kanzlei IIe im Univ.-Archiv. [6] Vgl. ebd.

3. Nomina syndicorum universitatis.

Magister Conrad Arnold von Schorndorf, der Wintersemester 1462/63 zum ersten Male und Wintersemester 1483/84 zum vierten Male Rektor war, scheint der erste Syndikus der Universität gewesen zu sein. Am 8. Juni 1469 legte er dem Senate über seine Verwaltung Rechnung ab[1]. Wer nach ihm dieses Amt bekleidet, ist in den Protokollen nicht erwähnt. Am 30. März 1471 wurde er von der Universität ersucht, den Syndikat wieder anzunehmen, schlug dasselbe aber aus. Am 18. Mai wählte man ihn wieder, aber auch diesmal konnte er nicht annehmen, da er in diesem Semester Rektor war[2].

Jetzt wurde am 30. Mai 1471 Magister Fridolin von Lenzburg auf kurze Zeit Syndikus. Sein Nachfolger Joh. Letscher wurde am 4. November 1471 in das Amt eingesetzt. Am 11. Februar 1478 resignierte Letscher und ihm folgte am 9. März Johannes Knapp von Riedlingen, Magister theologiae, doctor et professor. Er war 1480 Rektor[3].

Am 4. Juli 1479 wurde Magister Joh. Kugler Syndikus. Er war Clericus et beneficiatus ad S. Nicolaum. Er starb schon 1480.

---

[1] Protokoll 1.

[2] Protokoll 1: 30. März 1471. Item motum fuit de sindico habendo et rogatus fuit magister Conradus de Schorndorf, qui prae ceteris electus fuit, ut assumatur; qui cum recusavit, rogatus magister Johannes de Zurzach, ut accederet et cives, qui et eum rogare deberent, ut assumatur. — Die Stelle vom 18. Mai 1471 vgl. Syndikat.

[3] Protokoll 1: 11. Februar 1478. Item in eadem congregatione dominus doctor Letscher resignavit officium sindicatus et amonuit universitatem, ut provideret sibi de uno alio ad officium, quia periculum esset in mora, casu quo munus assumeretur et non prius in formaretur. — Protokoll 1: 9. März 1478. In congregatione fuit assumptus in sindicum magister Johannes Knapp. . . .

Ihm folgte am 21. Oktober 1480 Magister Michael Rintschenkel aus Marbach[1].

11. Juni 1483 Martinus Strichenbach, legum Dr. Er war 1482 Rektor. Als Syndikus war er nur ein halbes Jahr im Amt[2].

Ihm folgte Christophorus Stecher aus Biberach. Von ihm ist die erste in der Registratur aufbewahrte Syndikatsrechnung vom Jahre 1485 erhalten[3]. Er resignierte 1488 und Magister Georg Ruch wurde sein Nachfolger[4].

Von 1501 bis 1520 war Wilhelm Brunwartz Syndikus[5]. Von 1520 bis 1521 Theobaldus Myßner, Sacellanus Friburgensis. Von ihm sind zwei Rechnungen erhalten.

Von 1522 bis 1524 Magister Joh. Bollanus, wahrscheinlich derselbe, der am 13. April 1552 eine Stiftung machte zu dem Zwecke, armen Studenten dadurch die Erlangung akademischer Würden in der Philosophie und Theologie zu erleichtern[6].

---

[1] Protokoll 1, S. 48 b. [2] Ebd. S. 108 b.

[3] Ebd. S. 112 a.

[4] Protokoll 1: 28. Juni 1488. Item vicesima octava die mensis iunii habita fuit congregatio sub debito oboedientiae ad deliberandum, quis assumi debeat in sindicum Christophorus Stecher enim de Innsbruck per dominum doctorem Knapp, resignavit officium sindicatus, avisando universitatem de instructione alteris. Receptus fuit magister Georgius Ruch de Gamundia pro quadraginta florenis usualibus, si quod diebus in quibus non est occupatus in officio sindicatus, quod tunc legat unam lectionem in legibus sibi deputandam per facultatem iuridicam et iuravit quosdam articulos sibi recitatos et consignatos in cedula quadam, et quod infra istud tempus et Michaelis viderit de fideiussoribus, quibus habitis promisit se iuratorum officia sindicatus omnia spectantia. [5] Protokoll 2.

[6] Vgl. Schreiber 1, S. 154 und die Syndikatsrechnungen im Univ.-Archiv.

1525–1543 war Andreas Beblinger Syndikus.

1543–1544 Magister Wendelin Lipper.

1544–1554 Joh. Knobloch.

1554–1559 Friedr. Frey.

1559–1560 Magister Jakob Etters.

1560–1567 Joh. Schüttenwein, der später in die Dienste Erzherzog Ferdinands trat. Friedr. Frey, der schon 1554–1559 Syndikus gewesen war, wurde sein Nachfolger. Er starb am 2. April 1572.

1572–1584/85 Joh. Renner.

1585–1608 Magister Georg Cleiner.

Auf ihn folgte Dr. Sebastian Villinger, der bis 1637 im Amte war. Er wurde 1637 öfters an die Rechnungsabhör gemahnt, was durch die Kriegszeiten begreiflich war[1].

Bis zum 9. Dezember 1639 Joh. Thalhammer[2].

Am 14. Juli 1639 wurde David Scheffer als Syndikus installiert. Er resignierte am 25. Oktober 1647 und wiederholt am 5. Juli 1650, weil ihm der Gehalt rückständig war. 1649 war er vom Obristen der Stadt zu Dienstleistungen in Anspruch genommen worden. Er war auch Notar[3].

1651 folgte Joh. Baptist Schmidt, seit 1647 Universitätsnotar. 1656 bat er um Bestimmung seines Gehaltes. Am 12. Juni 1665 resignierte er[4].

Am 1. September 1553 wurde Heinrich von Pflaumern Syndikus. Am 4. Februar 1656 bat er um Bestimmung seines Gehaltes und resignierte am 12. Juni 1665[5].

1665–1666 Joh. Franz Schmidt, Syndikus und Notar.

---

[1] Vgl. die betreffendan Protokolle und Syndikatsrechnungen.

[2] Protokoll 13, S. 985, 1001, 1809.

[3] Protokoll 14, S. 32, 33.

[4] Ebd. S. 92, 292, 359.

[5] Protokoll 16, S. 414.

Martin Feiner war Syndikus von 1666 bis 1671. Im Oktober 1670 legte er eine Dienstkaution ein von 300 fl. 1671 resignierte er und ging nach Ravensburg.

Sein Nachfolger war Ferd. Mayer, der schon 1656 unter der Bedingung, Procurator consistorii zu werden, als akademischer Bürger aufgenommen wurde. Am 30. November 1676 resignierte er.

Ihm folgte Stephan Beyer auf eine Empfehlung des Professors Helbing hin[1]. Seine Rechnungen gehen bis 1680. Von diesem Jahre bis 1685 sind keine vorhanden.

Joh. Georg Bezerin, sein Nachfolger, Notar und Syndikus, resignierte 1696. Er wurde oft an die Rechnungsstellung erinnert. 1696 wurde er Amtmann des Stiftes Buchau[2].

1696—1705 Dr. Andreas Rosenzweig.

Im Dezember 1706 wurde Joh. Philipp Symonis zum Syndikus ernannt, mußte aber auf den 1. Januar 1710 entlassen werden, da die Universität nicht mehr die Mittel hatte, ihn zu bezahlen.

[1] Protokoll 17, S. 1331.

[2] Protokoll 18, S. 1783 und Protokoll 19, S. 175.